# Das Gebrauchmachen bei der Urkundenfälschung im Sinne des § 267 RStGB

**mit rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Untersuchungen.**

**INAUGURAL-DISSERTATION**

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

**URSULA WILCKE**

aus Neuruppin.

**MARBURG 1933**

**Dissertations-Verlag G. H. Nolte, Düsseldorf**

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakul
angenommen am 22. Oktober 1932.

Berichterstatter: Prof. Dr. Mezger.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINER MUTTER.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554407_0050

# INHALTSÜBERSICHT


**Erstes Kapitel: Einleitung.**

§ 1: Die gestellte Aufgabe . . . . . 1
§ 2: Der Begriff der Urkunde und der Begriff ihrer Echtheit . . 2
§ 3: Die Bedeutung der beiden Akte in § 267 R St G B. . . . 9

**Zweites Kapitel: Geschichtliche und rechtsvergleichende Darstellung des Gebrauchmachens bei der Urkundenfälschung.**

§ 4: Die geschichtliche Entwicklung des Gebrauchmachens bei der Urkundenfälschung: . . . . . 12
im Strafrecht der germanischen und der fränkischen Zeit sowie des deutschen Mittelalters; . . . . . 12
im römischen, kanonischen und mittelalterlich-italienischen Strafrecht; . . . . . 16
im Zeitalter der Rezeption: Klagspiegel, Bambergensis, Carolina; 22
im gemeinen deutschen Strafrecht; . . . . . 23
im Strafrecht der Aufklärungszeit; . . . . . 25
im Strafrecht des 19. Jahrhunderts. . . . . 27
§ 5: Das Gebrauchmachen bei der Urkundenfälschung in ausländischen Gesetzen unter Berücksichtigung der neuesten Strafgesetzentwürfe: . . . . . 36
Oesterreich . . . . . 36
Die Schweiz . . . . . 37
Frankreich, Belgien, Holland . . . . . 39
Italien, Ungarn und Bulgarien . . . . . 40
Spanien und Portugal . . . . . 42
Norwegen . . . . . 42
Dänemark, Schweden und Finnland . . . . . 43
Rußland . . . . . 44
England . . . . . 44
Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, insbesondere New York . . . . . 45
Mexiko, Chile, Japan . . . . . 48

**Drittes Kapitel: Das Gebrauchmachen bei der Urkundenfälschung im Sinne des § 267 RStGB.**

§ 6: Die Theorien über den Vollendungszeitpunkt des § 267 RStGB. 50
§ 7: Das Gebrauchmachen durch Mittelspersonen . . . . 58
§ 8: Das Gebrauchmachen im Prozeß . . . . . 61
§ 9: Das Gebrauchmachen bei der Depeschenfälschung . . . 62

**Viertes Kapitel: Die Stellungnahme der Entwürfe eines neuen Deutschen Strafgesetzbuches zu der Frage des Gebrauchmachens bei der Urkundenfälschung.**

§ 10: Der Vorentwurf von 1909 . . . . . 65
§ 11: Der Gegenentwurf von 1911 und die Kommissionsentwürfe von 1913 und 1919 . . . . . 66
§ 12: Die Entwürfe von 1925 und 1927 . . . . . 67
§ 13: Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der ersten Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses und den Deutschen und Oesterreichischen Strafrechtskonferenzen 1930 . . . . . 69

**Schluß.**

# LITERATURVERZEICHNIS

## I. Lehrbücher, Grundrisse, Kommentare und Einzeldarstellungen.


Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 8. Aufl. des von Hugo Meyer begr. Lehrbuchs. Leipzig 1922.

Alsberg, Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. In GA. Bd. 61 S. 208 ff.

Ast, Die strafrechtliche Bedeutung der Täuschung des Urkundenausstellers bei der Urkundenunterzeichnung. Diss. Marburg 1929.

Aumüller, Die Vollendung der Urkundenfälschung im deutschen und fremden Strafrecht. Diss. Greifswald 1910.

v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. I: Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien. Berlin 1882.

Bargou, Zur Lehre von der Urkundenfälschung. Diss. Breslau 1910.

Bauer, Die telegraphische Depesche. Diss. Heidelberg 1907.

Baumgarten, Lehre vom Versuch. 1888.

Becker, Die Urkunde als Fälschungsobjekt in der neuesten Rechtsentwicklung. Diss. Greifswald 1919.

Beling, Grundzüge des Strafrechts. 8./9. Aufl. Tübingen 1925. 11. Aufl. 1930.

— Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. In GS. Bd. 91 S. 348 ff.

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1898.

— Grundsätze des preußischen Strafrechts. 1861.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Bes. Teil Bände I. u. II Leipzig 1902/1904/05.

— Vier Forderungen an das künftige RStGB. und eine fünfte an die Motive des Entwurfs. In GS. Bd. 77 S. 1 ff.

Birnbaum, Beitrag zur Lehre von Fälschung und Betrug. In Arch. Crim.R. Halle 1834 S. 527 ff.

Bodenheim, Die Urkundenfälschung im Entwurf des Strafgesetzbuchs. In GA. Bd. 70 S. 39 ff.

Boeme, Ueber den Begriff der Urkunde im StGB. In GS. Bd. 41 S. 383 ff.

Brodmann, Die Urkunde besonders im Strafrecht. Berlin 1904.

— Ueber den Begriff der Urkunde. In GS. Bd. 47 S. 401 ff.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 1. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1906. 2. Bd. 2. Aufl. München und Leipzig 1928.

Bühler, Urkundenfälschung und Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen nach dem Strafgesetzentwurf von 1925. Diss. Tübingen 1926.

v. Buri, Zum Begriff der Urkundenfälschung. In GS. Bd. 36 S. 173 ff.

— Zu § 267 StGB. In GS. Bd. 39 S. 36 ff.

Caspar, Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts. Diss. Berlin 1892.

Cucumus, Ueber das Verbrechen des Betrugs als Beitrag für Criminalgesetzgebung. Würzburg 1820.

Dahm, Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter. Berlin und Leipzig 1931.

Dambach, Das Telegrafenstrafrecht. In GS. Bd. 23 S. 241 ff.

Davidsohn, Urkundendelikte an Postanweisungen. In Strafr. Abhandl. Heft 31, Breslau 1900.

Degner, Der Versuch der Urkundenfälschung. Diss. Breslau 1911.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1929.

Ebermayer, Der neue Strafgesetzentwurf. In DJZ. 1925 S. 765 ff.
Eichmann, Das Strafrecht des Codex Iuris Canonici. Paderborn 1920.
Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I. Allg. Teil, Marburg 1926.
Feuerbach, Lehrbuch des Strafrechts. 2. Aufl. Gießen 1803.
— Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuch für die Chur-Pfalz-Bayrischen Staaten. 1804.
— Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 1801.
Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1904.
Friese, Strafrecht des Sachsenspiegels. In Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. Otto Gierke. 55. Heft, Breslau 1898.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Aufl. Tübingen 1926. 18. Aufl. 1931.
— Zur Lehre vom Zeichnen mit fremdem Namen. In ZStW. Bd. 32 S. 82 ff.
Freund, Strafrechtsreform im Zeichen der marxistischen Theorie. Die neuen sowjet-russischen Entwürfe. In ZStW. Bd. 51 Heft 3 S. 301 ff.
Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 1: Geschichte. Leipzig 1861.
Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht. 16. Bd. der Grundrisse der Rechtswissenschaft. Leipzig 1922.
Geßler, Zur Lehre von der Urkundenfälschung. In GS. Bd. 14 S. 120 ff.
Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. Bd. 2 München 1885.
Gmelin, Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen. Tübingen 1785.
Goldschmit, Der strafrechtliche Begriff der Urkunde. In GS. Bd. 55 S. 161 ff. Stuttgart 1898.
Goroll, Der Versuch der Urkundenfälschung. Diss. Breslau 1911.
Graeger, Zur Lehre von der Urkundenfälschung. Diss. Breslau 1912.
Grolmann, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft. 1798.
Hälschner, Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Strafrechts. Bonn 1855.
— Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. II. Abt. 2. Bonn 1887.
v. Hagenow, Die Urkundenfälschung des heutigen Rechts in Rücksicht auf die Bestimmungen des Vorentwurfs. Diss. Leipzig 1911.
Hanssen, Der Begriff der Urkunde im amtlichen Entwurf eines Allgem. Deutschen Strafgesetzbuchs. In Strafr. Abhandl. Heft 234, 1928.
Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechts. Halle 1833.
Heinemann, Das Crimen falsi in der alt-italienischen Doktrin. Berliner Jur. Beiträge, herausgegeben von Kohler, Heft 5, Berlin 1904.
Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik. 3. Teil. Berlin und Stettin, 1830.
Heusler, Die Grundlagen des Beweisrechts. In Ziv. Arch. Bd. 62 S. 209 ff. Tübingen und Leipzig 1879.
Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. Bd. 5: System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Berlin 1895.
Hippel, Deutsches Strafrecht. Bd. 1, 1925, Bd. 2, 1930.
His, Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Carolina. München u. Berlin 1928.
Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. 3: Die Lehre von den Verbrechensarten. Berlin 1874.
Jagemann, Ueber Fälschung und Betrug. In Arch. Crim. R. 1846. S. 206 ff.
John, Beiträge zur Lehre vom Tatbestand der Urkundenfälschung. In ZStW. Bd. 4 S. 1 ff.
— Zur Bestimmung des Urkundenbegriffs. In ZStW. Bd. 6 S. 1 ff.
Kantorowicz, Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik. 2. Bd.: Die Theorie. Berlin u. Leipzig 1926.
Kern, Die Urkundenfälschung nach dem Strafgesetzentwurf von 1927. In GS. Bd. 95 S. 219 ff.
Kirchner, Tatbestand der Urkundenfälschung. Diss. Leipzig 1913.

Kleineberg, Der Begriff der Urkunde. In LZ. 1925, S. 794 ff.
Kleinschrod, Ueber den Begriff und die Erfordernisse des Verbrechens der Verfälschung. In Arch. Crim. R., 2. Bd., Halle 1800.
Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht. Berlin 1896.
— Das Rechtsbuch Ruprechts von Freising in seiner Bedeutung als strafrechtliche Quelle des Mittelalters. In GA. Bd. 61 S. 219 ff.
Knupe, Die Urkunde und die Stellvertretung bei ihrer Vollziehung. Diss. Greifswald 1917.
Kohler, Zur Editionslehre. In Ziv. Arch. Bd. 79 S. 1 ff.
— Ueber den Gegenentwurf eines StGB. In GA. Bd. 58 S. 59.
— Studien aus dem Strafrecht. Mannheim 1890.
Kohler-Scheel, Bambergische Halsgerichtsordnung. In: Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, Bd. 2, Halle 1902.
Köhler, Deutsches Strafrecht. Leipzig 1917.
Kusano, Vorschläge der Kommission Rinji-Josei-Shingikwai zur Reform des japan. StGB. In ZStW. Bd. 48 S. 70 ff.
Kuttner, Das neue italienische Strafgesetzbuch. In ZStW. Bd. 51 S. 329 ff. Berlin u. Leipzig 1931.
Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 1. Halbband. München u. Leipzig 1898.
Lenz, Die Fälschungsverbrechen in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. Bd. I: Die Urkundenfälschung. Stuttgart 1897.
v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Leipzig 1927.
— Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. I Einleitg. u. Allg. Teil 26. Aufl. Berlin u. Leipzig 1932.
Luden, Abhandlungen aus dem gemeinen teutschen Strafrechte. Bd. I: Ueber den Versuch des Verbrechens nach gemeinem teutschem Rechte. Göttingen 1836.
Marezoll, Das gemeine deutsche Kriminalrecht. Leipzig 1841.
Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen Kriminalrechts. Heidelberg 1829.
Meili, Fälschung einer telegrafischen Depesche. Zürich 1899.
Merkel, A., Die Urkundenfälschung. In Holtzendorffs Handbuch Bd. 3, S. 785 ff. Berlin 1874; Bd. 4 S. 441 ff. Berlin 1877.
— Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889.
Merkel, P., Die Urkunde im deutschen Strafrecht. München 1902.
Meyer, Hugo, Die Vollendung der Urkundenfälschung. In GS. Bd. 47 S. 81 ff.
Mezger, Strafrecht, ein Lehrbuch. München u. Leipzig 1931.
— Subjektivismus und Objektivismus in der strafgerichtlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts. In RG.-Festgabe 1929 S. 13 ff.
— Vom Sinn der strafrechtlichen Tatbestände. In der Festschrift f. Ludw. Traeger, Berlin 1926.
— Moderne Strafrechtsprobleme. Marburger Akadem. Reden Nr. 43 Marburg 1927.
Mittermaier, Zu Feuerbachs Lehrbuch des gemeinen Strafrechts. 14. Ausgabe. Gießen 1847.
— Zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuchs. In ZStW. Bd. 30 S. 623 ff.
Mommsen, Römisches Strafrecht. Leipzig 1899.
— Die Privaturkunde als Gegenstand der Fälschung. In GS. Bd. 36 S. 34 ff.
Oetker, Zur Urkundenlehre im Strafrecht. In der Festschrift für Binding. Leipzig 1911 Bd. 1 S. 11.
Olbricht, Die Urkundenfälschung in § 282 des deutschen Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch unter vergleichender Berücksichtigung des neuen österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs. In ZStW. Bd. 31 S. 357 ff.
v. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 2 11. Aufl. Berlin 1927.
Oppenheim, Objekte des Verbrechens. Basel 1894.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. Berlin 1901.
— Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten. Berlin 1858.
Ortloff, Lüge, Fälschung, Betrug. Jena 1862.

Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. Schaffhausen 1860.
Pagel, Fälschung und Handeln unter falschem Namen. In Gruch. Bd. 53 S. 229 ff.
Pfizer, Der Tatbestand der Urkundenfälschung. In GS. Bd. 52 S. 425 ff.
Plaut, Der Gebrauch der Urkunde. Diss. Rostock 1928.
v. Preuschen, Beiträge zur Lehre vom strafbaren Betrug und der Fälschung. Gießen 1837.
Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. 1. Teil, 5. Aufl. Rostock und Leipzig 1794.
RG.-Festgabe, Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Bd. 5 Strafrecht und Strafprozeß.
Riedel, Zur Bestimmung des strafrechtlichen Urkundenbegriffs. In GS. Bd. 38 S. 534 ff.
— Ueber die historische Entwicklung des Urkundenbegriffs im Strafrecht. In GA. Bd. 34 S. 159 ff.
Roßhirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1839.
— Lehrbuch des Kriminalrechts. Heidelberg 1821.
Salchow, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Halle 1823.
Sauer, Der italienische Strafgesetz-Vorentwurf von 1927. In GS. Bd. 97 S. 193 ff.
Schaewen, Versuch der Urkundenfälschung. Diss. Würzburg 1931.
Scherer, Ein Beitrag zur Lehre vom Telegrafenstrafrecht. In GS. Bd. 28 S. 601 ff.
Schildwächter, Strafrechtliche Bedeutung der Urkundenunterzeichnung mit fremdem Namen durch einen Vertreter. Diss. Gießen 1919.
Schmidt, R., Grundriß des deutschen Strafrechts. Leipzig 1925.
Schoetensack, Tätige Reue. In Vergl. Darstllg. Allg. Teil Bd. 2 S. 435 ff.
— Der Versuch und der amtliche Entwurf von 1925. In GS. Bd. 91 S. 378 ff.
Schultze, Zur Lehre vom Urkundenbeweise. In Grünh.Z. Bd. 22 S. 70 ff.
Schulz, Die Entwicklung der Lehre von der Urkunde und den Urkundendelikten. Diss. Tübingen 1930.
v. Schwarze, Kommentar zum StGB. für das Deutsche Reich. 5. Aufl. Leipzig 1884.
Schwartz, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1914.
Segall, Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548, 1577. In Strafr. Abhandl. Heft 183 Breslau 1914.
Silex, Die Vollendung der Fälschungsdelikte des Reichsstrafgesetzbuches. Diss. Greifswald 1899.
Soden, Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands. Frankfurt 1792.
Sparr, Die telegrafische Depesche als Gegenstand der Urkundenfälschung. Breslau 1912.
Stephen, Handbuch des englischen Strafrechts und Strafverfahrens, übersetzt von Mühry. Göttingen 1843.
Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 1. Abteilung. München und Leipzig 1880.
Teichmann, Zur Lehre von der Urkundenfälschung. In Schw. Z. 10. Jahrgang S. 173 ff.
Temme, Handbuch des preußischen Kriminalrechts. Leipzig 1837.
Timpe, Echtheit und Gültigkeit der Urkunde und Urkundenvollziehung durch Stellvertreter. Diss. Münster 1908.
Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. 2. Bd. 2. Aufl., Halle 1823.
Vgl. Darstlg., Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Allgem. Teil Bd. II und VI, bes. Teil Bd. VII, Berlin 1907.
Volwaßen, Zur Lehre von der Urkundenfälschung unter besonderer Berücksichtigung der Urkundenvollziehung durch Stellvertreter. Diss. Breslau 1920.
Vornbäumen, Urkundenfälschung durch den Urkundenaussteller. Diss. Marburg 1928.

Wach, Legislative Technik. In Vergl. Darstellung Allgem. Teil Bd. 6 S. 1 ff.
— Die Technik des Vorentwurfs. In Ref. 10, Bd. I 1 S. 2 ff.
Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1914.
— Der besondere Teil des Strafgesetzenwurfs von 1925. In GA. Bd. 70 S. 31 ff.
Wächter, Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts. 2. Teil, Stuttgart 1826.
— Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere gemeines deutsches Strafrecht. Leipzig 1844.
Weismann, Der Tatbestand der Urkundenfälschung. In ZStW. Bd. 11 S. 1 ff.
— Die Urkundenfälschung im § 282 des deutschen Vorentwurfs. In ZStW. Bd. 31 S. 779 ff.
— Die Urkundenfälschung. In Vergl. Darstlg., Besond. Teil. Bd. 7 S. 243 ff.
Wilda, Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842.
Zeiler, Zur Lehre von der Urkunde und der Urkundenfälschung. In ZStW. Bd. 34 S. 846 ff.
Zint, Die Vollendung der Urkundenfälschung. In GA. Bd. 54 S. 55 ff.
Zirkler, Beiträge zur Lehre von der Fälschung. In Arch. Crim. R. 1840 S. 60 ff.

### II. Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Begr. von Goltdammer, herausgegeben von Klee. (zit. GA.).
Archiv für Criminalrecht (zit. Arch.Crim.R.) ,herausgegeben von Klein und Kleinschrod, Halle.
Berliner Juristische Beiträge, herausgegeben von Kohler, Berlin.
Deutsche Juristenzeitung (zit. DJZ.).
Deutsche Strafrechtszeitung, herausgegeben von Otto Liepmann (zit. DStZ.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zit. E.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zit. RGZ.).
Gerichtssaal, Zeitschrift für Zivil- und Militärstrafrecht und Strafprozeßrecht sowie die ergänzenden Disziplinen, herausgegeben von Oetker-Finger-Schoetensack (zit. GS.).
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts (zit. Gruch.).
Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht (zit. Grünh.Z.).
Juristische Wochenschrift (zit. JW.).
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (zit. LZ.).
Schweizer Zeitschrift für Strafrecht (zit. Schw.Z.).
Strafrechtliche Abhandlungen, begr. von Hans Benecke (zit. Strafr. Abhandl.).
Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. Otto Gierke.
Zivilistisches Archiv. Herausgegeben von Heck, Rümelin, Schmidt und Stoll (zit. Ziv.Arch.).
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, begründet von Liszt. (zit. ZStW.).

### III. Gesetzesmaterialien.

Begründung zum Gegenentwurf nebst Denkschrift des Priv.-Doz. Dr. Kriegsmann. Berlin 1911.
Capitularia Karoli Magni. In Corpus Juris Germanici Tom II.
Codex Iuris Bavarici Criminalis. München 1756.
Codigo Penal Para el distrito y territorios federales. In „Diario Oficial" 14 de Agosto de 1931.
Constitutio Criminalis Theresiana. Wien 1769.
Corpus Iuris Civiles Bd. I Dig., Bd. II Codex Justinianus, Bd. III Novellae.
Corpus Iuris Germanici Antiqui Tom I u. II. Berolini 1824.
Corpus Iuris Romani Anteiustiniani.
Das neue Japanische Strafgesetzbuch vom 23. 4. 1907, übersetzt von Dr. jur. L. H. Loenholm, Tokio, gedruckt von Herald Kabushikikaisha, Yokohama.

Denkschrift zu dem Entwurf von 1919. 3. Teil der Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1921.
Der österreichische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1927, herausgegeben von Kadecka. 2. Aufl. mit den bis zum Ende des Jahres 1930 gefaßten Beschlüssen des österr. Strafrechtsausschusses. Wien 1931.
Edictum Rotharis. In Corpus Iuris Germanici Tom I.
Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Berlin im Juli 1869. (Verlag Decker).
Entw. 13, Entwurf der Strafrechtskommission 1913. 1. Teil der Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1921.
Entw. 19, Entwurf von 1919. 2. Teil der Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1921.
Entw. 25, Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin 1925.
Entw. 27, Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und 2 Anlagen. Berlin 1927.
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen StGB. nach den Beschlüssen der ersten Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses und den Deutschen und Oesterreichischen Strafrechtskonferenzen Berlin und Leipzig 1930, nach der Ausgabe von Kohlrausch, Walter de Gruyter 1930.
Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. 2. Teil Ergänzungen der Kriminalordnung. Tit. 20 Teil 2 des Allgemeinen Landrechts. Breslau 1838.
Farinacius, Operum Criminalium Pars Sexta: De Falsitate et Simulatione 1612.
Friedrich Wilhelms, Königs in Preußen verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen. Königsberg 1721.
Gegenentw. 11, Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches mit Begründung. Berlin 1911.
Goltdammer, Die Materialien zum StGB. für die preußischen Staaten. Teil 2, Berlin 1852.
Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch, in deutscher Uebersetzung von Bunge. In Sammlung Nr. 48, Berlin und Leipzig 1928.
Lex Burgundionum. In Corpus Iuris Germanici Tom I.
Lex Ripuariorum. In Leges Francorum Salicae et Ripuariorum, anno 1720.
Motive zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund. Berlin im Juli 1869.
Motive zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. In Stenografische Berichte über Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes 1. Legislaturperiode 3. Band Nr. 5 S. 26 ff. 1870.
Oesterreichisches Strafgesetzbuch. Ausgabe Löffler. Wien 1908.
Ref. 10. Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Herausgegeb. von Aschrott und v. Liszt. Bd. I und II 1910.
Ref. 26. Die Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen StGB. Herausgegeben von Aschrott und Kohlrausch. Berlin und Leipzig 1926.
Sachsenspiegel, Leipziger Ausgabe, 1569.
Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher (zit. Sammlung). Berlin u. Leipzig.
Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher, herausgegeb. von Stenglein (zit. Sammlung Stengl.).
Schweizerisches Strafgesetzbuch. Entwurf des Bundesrats 1918, Beschluß des Nationalrats, 12. 12. 1928, Anträge der Kommission des Ständerats 14. 1. 1931.
Strafgesetzbuch der russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik vom 22. Nov. 1926, übersetzt von Gallas. In Samml. Nr. 49.
Strafgesetzbuch des Staates New York vom 26. 7. 1881, in ZStW. Band 4 Beilage 1.
Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen vom 22. 5. 1902 in Samml. Nr. 20.
Strafgesetzbuch für Baden vom 6. März 1845 in Sammlg. Stengl. Nr. 8.
Strafgesetzbuch für Bayern vom 6. Mai 1813 in Sammlg. Stengl. Nr. 1.
Strafgesetzbuch für Bayern vom 10. Nov. 1861 Nördlingen 1863.

Strafgesetzbuch für Braunschweig vom 10. Juli 1840 in Sammlg. Stengl. Nr. 5.
Strafgesetzbuch für Hannover vom 8. Aug. 1840 in Sammlg. Stengl. Nr. 6.
Strafgesetzbuch für Hessen vom 17. Sept. 1841 in Sammlg. Stengl. Nr. 7.
Strafgesetzbuch für Oldenburg vom 10. Sept. 1814 in Sammlg. Stengl. Nr. 2.
Strafgesetzbuch für Oldenburg vom 3. Juli 1858 im Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg 16. Band.
Strafgesetzbuch für Sachsen vom 30. März 1838 Dresden u. Leipzig 1841/43.
Strafgesetzbuch für Sachsen vom 13. Aug. 1855 in Sammlg. Stengl. Nr. 13.
Strafgesetzbuch für Sachsen-Altenburg vom 3. Mai 1841 Altenburg 1841.
Strafgesetzbuch für Thüringen vom 14. April 1852 in Sammlg. Stengl. Nr. 10.
Strafgesetzbuch für Württemberg vom 1. März 1839, Handausgabe, herausgeg. von Wilh. Neuß, Stuttgart 1859.
Strafgesetzentwurf der freien Hansestadt Bremen von 1868, Bremen 1868.
Vorentw. 09, Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Begründg. bes. Teil, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamts. Berlin 1909.
Vorentwurf zu einem Schweizer StGB. 1894.
Zoepfl, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nebst der Bamberger Halsgerichtsordnung mit den Projekten der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von den Jahren 1521 und 1529. Leipzig und Heidelberg 1883.

Erstes Kapitel:

# EINLEITENDES.

## § 1: Die gestellte Aufgabe.

„Es gibt vielleicht kein Verbrechen, das in seinen einzelnen Fällen so unerschöpflich ist als die Fälschung", schreibt Feuerbach in seiner „Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs" [1]). „Unzählig sind die Kombinationen, durch die der listige Verstand andere berücken, unübersehbar die Wege, die der Betrug sich bahnt oder aufsuchen kann. Nichts ist daher notwendiger, als ein allgemeiner bestimmter Begriff von Betrug und Fälschung, der dem Richter in dem Labyrinth möglicher Fälle einen sicheren Leitfaden darbietet." Und ein Jahrhundert später erklärt Binding [2]), daß kein Tatbestand der Wissenschaft für die Erfassung seines Wesens und der Praxis für die Handhabung des Begriffs annähernd die gleichen Schwierigkeiten bereite wie der der Urkundenfälschung; hieraus erkläre sich die Fülle und zum Teil auch die mehrfach von einer gewissen Aengstlichkeit nicht freie Ausführlichkeit der Entscheidungen des Reichsgerichts über die Urkundenfälschung [3]).

Auch heute noch bietet das Gebiet der Urkundenfälschung ein Bild von verwirrenden Streitkomplexen. Dies mag seinen Grund darin haben, daß über die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung die größten Unklarheiten herrschen; nicht einmal der Urkundenbegriff steht unumstritten fest.

Ein besonders unbestimmter Begriff ist das Gebrauchmachen bei der Urkundenfälschung. Der Gesetzgeber hat ihn ohne eine nähere Definition gegeben und es der Wissenschaft überlassen, eine für die Praxis geeignete Interpretation zu finden. Dies hat zu zahllosen einander widersprechenden Auffassungen geführt. Am heftigsten streitet man sich über die Frage, wieweit das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde gediehen sein muß, um das Delikt der Urkundenfälschung für vollendet erklären zu können. Diese Frage ist insofern von entscheidender praktischer Bedeutung, als von ihrer Lösung abhängt, ob der Täter wegen vollendeten Delikts strafbar ist oder wegen Versuchs (bei einfacher Urkundenfälschung) straflos bleibt. Daher bedarf es der Klärung, in welchem Zeitpunkt ein Gebrauchmachen zu

1) Dritter Teil S. 92.
2) Lb. II S. 169.
3) Das gleiche erklärt Weismann: Vgl. Darst. Bes. T. Bd. 7, S. 243.

bejahen ist. Genügt es, wenn der Täter Anstalten traf, die falsche Urkunde zur Kenntnis des zu Täuschenden zu bringen? oder muß dieser tatsächlich Kenntnis genommen haben? oder reicht bereits die Möglichkeit solcher Kenntnisnahme aus? Von der Beantwortung dieser Frage hängt u. a. auch ab, wann das Delikt vollendet ist, wenn der Gebrauch durch eine Mittelsperson geschieht, desgleichen, wenn das Gebrauchmachen im Prozeß erfolgt. Und ebenfalls läßt sich der Gebrauch bei der Depeschenfälschung erst beurteilen, wenn die grundsätzliche Frage, was man unter dem Gebrauchmachen im Sinne des § 267 StGB. zu verstehen hat, geklärt ist.

Die vorliegende Arbeit wird das Vollendungsproblem des Gebrauchmachens bei der Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB. behandeln. Dabei sind die geschichtlichen Grundlagen eingehend zu berücksichtigen; ferner ist eine vergleichende Darstellung mit ausländischen Gesetzen zu geben und schließlich die Auffassung der deutschen Strafgesetzentwürfe zu würdigen. Nur in diesem Rahmen kann sich ein genaues Bild des genannten Problems ergeben.

## § 2: Der Begriff der Urkunde und der Begriff ihrer Echtheit.

Bevor wir auf die Bedeutung des Gebrauchmachens bei der Urkundenfälschung eingehen, ist festzustellen, was unter dem Objekt des Delikts, unter der Urkunde, zu verstehen ist. Eine eingehende Erörterung dieses Streitkomplexes ist im Rahmen der Arbeit nicht möglich; eine Skizze muß genügen.

Der heutige Sprachgebrauch dehnt den Begriff sehr weit aus; es werden nicht nur Schriftstücke, sondern Denkmale und Quellen jeder Art darunter verstanden[1]). Der Gesetzgeber hat die Definition des Urkundenbegriffs nicht für erforderlich gehalten, da schon die Motive zu dem StGB. für den Norddeutschen Bund[2]) ihn als feststehend bezeichneten. Damit wurde jedoch die wahre Sachlage durchaus verkannt, denn von jeher hatte ein heftiger Streit über die wesentlichen Merkmale der Urkunde bestanden. Eine Definition des Urkundenbegriffs wäre umsomehr zu wünschen, als die Lehre von der Urkundenfälschung eines der schwierigsten Gebiete im Strafrecht ist[3]).

Fast die gesamte Literatur und Rechtsprechung ist sich darüber einig, daß die Urkunde eine Gedankenäußerung, eine Er-

1) Vgl. Meyers Konversat.Lex. Bd. 17.

2) 1870 S. 78.

3) Die Entwürfe zu einem neuen deutschen StGB. haben diese Lücke des geltenden Gesetzes erkannt und daher eine Definition des Urkundenbegriffs gegeben; so schon der Gegenentw. 1911 in § 12 Ziff. 7, die Kommissionsentw. von 1913 und 1919 § 12 Ziff. 6 bezw. § 9 Ziff. 7, der amtl. Entwurf 1925 § 11 Ziff. 9 und der Entw. von 1927 § 9 Ziff. 9; ebenso auch der Oesterr. Vorentw. § 9 Ziff. 9.

klärung[4]) enthält[5]). Eine andere Ansicht äußert Kleineberg[6]), der die Urkunde als einen „körperlichen Gegenstand, der gerichtlich oder außergerichtlich als Beweismittel verwendet werden kann" bezeichnet; damit aber stellt er die Urkunde in die gleiche Reihe mit bloßen Augenscheinsobjekten und verkennt völlig den Unterschied, der zwischen beiden herrscht. Dieser besteht darin, daß die Urkunde eine Erklärung zum Ausdruck bringt und in dieser Erklärung ihre Beweisbedeutung liegt, während das Augenscheinsobjekt niemals eine Gedankenäußerung enthält und niemals kraft seines gedanklichen Inhalts, sondern nur kraft seiner besonderen Lage und Beschaffenheit etwas zu beweisen vermag.

Auch vom Beweiszeichen ist die Urkunde begrifflich scharf zu trennen. Die Urkunde ist Erklärung und zwar allgemein verständliche, das Beweiszeichen dagegen ist fast nie Erklärung und wenn, so nicht allgemein verständlich, weil derjenige nicht zu erkennen ist, der sie abgegeben hat[7]). Mit Nachdruck betont Binding[8]) die große Divergenz zwischen Urkunde und Beweiszeichen: „Die Urkunde spricht zu jedem, einerlei, wo sie sich befindet. Sie ist selbständig gewordenes sinnvolles Menschenwort, in ihrer Wahrheit vom Aussteller gewährleistet. Das Beweiszeichen dagegen ist nicht vox mortua, sondern an sich ein unverständliches Symbol, beweisfähig nur, solange an dem gezeichneten Gegenstand haftend, davon losgelöst ein Nichts". Einen weiteren Unterschied sieht Binding darin, daß die Urkunde unmittelbar für ihren Inhalt beweise, das Beweiszeichen aber häufig gar keinen solchen und nie einen vollständigen habe, da es stets für Dinge außer ihm beweisen wolle[9]). Er lehnt es entschieden ab, Beweiszeichen als Urkunden anzusehen; darum versagt er z. B. Zollplomben, Warenzeichen, Siegeln, Waldhammerzeichen, Wappen und Briefmarken, Stempelabdrücken, Präge- und Eichzeichen die Urkundenqualität[10]). Demgegenüber hat das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen den Beweiszeichen die gleiche Bedeutung wie den Urkunden beigemessen[11]). „Entscheidend ist hierbei immer, ob es sich lediglich um ein Kennzeichen handelt, das nur Unter-

4) Tut sie das nicht, sondern weist sie nur Tatsachen nach, wie z. B. der Kilometerzähler eines Kraftwagens, so liegt keine Urkunde vor; vgl. JW. 1931, S. 1967.

5) Frank § 267 II; Olsh. § 267, 3 a; Binding Lb. II S. 107; RGR. § 267 2 a; E. 40; 217; 46, 103; 50, 214; 53, 141; 55, 17; 62, 253.

6) LZ. 1925, S. 803.

7) Vgl. R. Schmidt, Lb. S. 278; Binding, Lb. II S. 184; Frank § 267 III 3; Weismann, ZStW. Bd. 11 S. 23; Brodmann, GS. Bd. 47, S. 425 ff.; Schulz, Diss. S. 9.

8) Lb. II S. 180 ff.

9) Binding Lb. II S. 184.

10) Binding Lb. II S. 180.

11) E. 14, 175; 25, 245; 34, 437; 36, 15; 39, 147; 50, 191; 55, 39; 55, 107; 58, 17; 62, 203; JW. 1931, S. 2499 u. 1932, S. 816.

scheidungszeichen sein soll, oder um ein nach Herkommen oder Vereinbarung als Beweismittel dienendes Beweiszeichen"[12]). Wenn das Reichsgericht somit nur die Identitätszeichen aus dem Urkundenbegriff ausscheidet, die Beweiszeichen aber nicht, so setzt es sich mit seiner eigenen Definition des Urkundenbegriffes in Widerspruch, da es für diesen einen selbständigen Gedankeninhalt fordert, dem Beweiszeichen aber ein solcher fehlt[13]). Die Auffassung des Reichsgerichts läßt sich nur damit erklären, daß es möglichst viele Fälschungshandlungen strafrechtlich erfassen will, da unser geltendes Strafgesetz nur die Bestrafung von Urkunden, nicht aber von Beweiszeichen kennt[14]). Man kann jedoch dieser Ansicht nur dann Folge leisten, wenn man dabei eine wichtige Einschränkung macht: Das Beweiszeichen muß allgemein verständlich sein, die nur auf Vereinbarung der Beteiligten beruhende Verständlichkeit kann nicht als genügend angesehen werden[15]).

Damit, daß man in der Urkunde eine allgemein verständliche Erklärung zu sehen hat, ist wenig gesagt; es muß vor allem deren Verkörperung hinzukommen. Denn nur durch diese erhält die Erklärung einen dauernden Bestand und unterscheidet sich so vom mündlich gesprochenen Wort. Verkörpert ist die Erklärung dann, wenn sie mit einem Gegenstand fest verbunden ist; daher sind in bestimmter Form gelegte Steine, abgebrochene Aeste und dergleichen nicht als Urkunden anzusehen[16]). Daß der Gegenstand aus den verschiedensten Materialien bestehen kann, z. B. aus Holz, Glas, Papier, Leinwand, wird übereinstimmend anerkannt. Bestritten ist jedoch die Frage, ob jeder körperliche leblose Gegenstand genügt, oder ob ein Schriftstück zu fordern ist. Das geltende StGB. läßt diese Frage offen[17]). Während die überwiegende Meinung in der Strafrechtswissenschaft das Moment der Schriftlichkeit nicht für notwendig erachtet, wird es von Binding mit größter Entschiedenheit gefordert. „In dem geschriebenen Wort besteht ihre formelle Eigentümlichkeit, nur durch dieses Mittel wird die Urkunde selbständiges Beweismittel"[18]). Die herrschende An-

12) RGR.Komm. § 267, 2 a.

13) Vgl. bes. E. 34, 437 u. E. 50, 191.

14) So auch Vornbäumen Diss. S. 5.

15) So P. Merkel in JW. 1930, S. 2436; Frank § 267 III 3, a. A.: RG., vgl. E. 13, 193; 15, 215; 23, 380; 28, 153; 34, 437; 40, 169; 41, 315; 62, 203; JW. 1931, S. 1967. Die Ansicht des RG. ist von Widersprüchen nicht frei; vgl. E. 50, 191: Plomben an Elektrizitätszählern sind Urkunden mit JW. 1930, S. 2436; Plomben an Meßuhren sind keine Urkunden. Siehe hierzu die ausführliche Stellungnahme von Merkel an der letztgenannten Stelle.

16) Vgl. Frank § 267 II.

17) Anders Entw. 1927, der in § 9 Nr. 9 den Urkundenbegriff auf die schriftlichen Absichtsurkunden beschränkt; vgl. hierzu die Begründung zum Entw. 27 S. 105. Ebenso wie Entw. 27 der Oesterr. Entw. von 1927 § 9 Nr. 9.

18) Binding Lb. II S. 208; mit ihm beschränken den Urkundenbegriff auf Schriftstücke P. Merkel, Urkunde S. 225 ff.; Brodmann GS. Bd. 47, S. 412; Gerland S. 326; Oetker S. 18 ff.; Heusler Z.A. 62, 288; Zeiler ZStW. 34, 846 ff.

sicht erweitert dagegen den Begriff dahin, daß jeder körperliche Gegenstand Urkunde sein könne[19]). Wenn nun auch Bindings Ansicht sich auf die geschichtliche Entwicklung zu stützen vermag[20]), so ist der h. M. darum der Vorzug zu geben, weil es dem Rechtsschutzbedürfnis mehr entspricht, wenn man die Urkunde nicht nur auf Schriftstücke begrenzt, sondern auch andere verkörperte Erklärungen, soweit sie allgemein verständlich sind, in den Urkundenbegriff einreiht, zumal das Gesetz die Fälschung anderer Zeichen nicht kennt[21]) [22]).

Ein weiteres Merkmal des Urkundenbegriffs ist die Erkennbarkeit des Ausstellers. Es ist zu fordern, daß aus der verkörperten Erklärung hervorgeht, von wem sie herrührt, denn „eine Erklärung ohne erklärende Person steht in der Luft"[23]). Eine ausdrückliche Bezeichnung des Ausstellers ist jedoch nicht nötig, es genügt, wenn man ihn aus dem sonstigen Inhalt der Urkunde mit Sicherheit feststellen kann[24]). Es genügt aber nicht, wenn die Person nur der Gattung nach bestimmt ist; daher hat das Reichsgericht[25]) einem Vermerk auf Stickereischablonen, der nicht mit dem Namen des Zeichners unterzeichnet war, die Urkundenqualität versagt, „weil die Person nur der Gattung nach, nämlich als Schablonenzeichner, nicht aber ihrer Individualität nach kenntlich gemacht und nicht ersichtlich sei, welcher bestimmte Zeichner aus dieser Mehrzahl der Aussteller sei"[26]).

Zum Urkundenbegriff gehört ferner, daß die Erklärung einen rechtserheblichen Inhalt hat. Heftiger Streit herrscht darüber, wie dieser Inhalt des näheren beschaffen sein muß[27]). Einige fordern, daß die gedankliche Erklärung für den Beweis bestimmt sei[28]), andere, daß sie sich für den Beweis eigne[29]),

19) Olsh. § 267, 3; Ebermayer § 267, 2a; Meyer-Allfeld § 118 II; Liszt § 160 II; Frank § 267 III 3; Weismann Vgl. Darst. Bes. T. Bd. 7, S. 334; E. 17, 105; 34, 438; 40, 261; 42, 98; 50, 215; 53, 101.

20) Binding Lb. II S. 186.

21) Vgl. Weismann. Vgl. Darstellung Bes. T., Bd. 7, S. 334.

22) Der Entw. 27 u. d. Oesterr. Entw. 27 sorgen insofern für die Bestrafung der Fälschung von Beweiszeichen, als sie die Fälschung v. Beweismitteln u. die Fälschung v. öffentl. Beglaubigungszeichen mit Strafe bedrohen. Vgl. Entw. 27 u. Oesterr. Entw. 27 §§ 193 u. 206.

23) Frank § 267 III 4.

24) Vgl. Frank § 267 III 4; Olsh. § 267, 19b; Ebermayer § 267, 2e; E. 34, 205; 36, 129; 38, 248; 55, 269. Dementgegen verlangt Binding Lb. II S. 196, daß die Urkunde unterschrieben oder mit Handzeichen versehen ist. Brodmann Urk. S. 417 verlangt sogar eigenhändige Unterschrift.

25) E. 46, 103.

26) Vgl. hierzu Alsberg GS. Bd. 61, S. 208; ferner die ausführliche Behandlung bei Binding Lb. II S. 197 ff.

27) Vgl. die Uebersicht bei Vornbäumen Diss. S. 7.

28) Ebermayer § 267, 2c; Olsh. § 267, 3b; Schwartz § 267, 2a; Liszt Lb. S. 741; Binding Lb. II S. 190 spricht von Absichtsurkunden, wenn sie die Beweisbestimmung bei ihrer Entstehung aufgeprägt erhalten haben, und von Zufallsurkunden, wenn sie erst nachträglich zum Beweis bestimmt worden sind. — Gegen das Merkmal der Beweisbestimmung wendet sich vor allem Frank § 267

wieder andere, daß Beweisbestimmung oder Beweisfähigkeit[30]) bzw. Beweisbestimmung und Beweisfähigkeit[31]) vorliege[32]). Und eine nächste Ansicht verlangt nicht Bestimmung für den Beweis, sondern schlechthin Bestimmung für den Rechtsverkehr[33]).

Dieser letztgenannten Auffassung ist darum beizustimmen, weil sie keinen allzu engen Rahmen spannt, denn die Urkunde ist nicht nur für den Beweis, sondern darüber hinaus für den gesamten Rechtsverkehr von Bedeutung. Es will uns aber richtiger scheinen, der Fassung das subjektive „bestimmt" zu nehmen und durch das objektive „geeignet" zu ersetzen, denn der Wille des Ausstellers kann nicht maßgebend dafür sein, ob ein Gegenstand urkundlichen Charakter erhält oder nicht[34]). Andernfalls würden rechtlich ganz bedeutungslose Erklärungen zu Urkunden werden können, nur weil der Wille des Ausstellers dahin ging. Ein solches Ergebnis könnte nicht im Sinne des Gesetzes liegen, denn die Urkundenfälschung ist ein Delikt gegen den Rechtsverkehr; diesen würde aber die Fälschung von rechtlich bedeutungslosen Erklärungen gar nicht berühren[36]). So wollen wir den Urkundenbegriff folgendermaßen bestimmen: „Die Urkunde ist eine verkörperte allgemein verständliche für den Rechtsverkehr geeignete Erklärung." —

Das Gesetz unterscheidet zwischen öffentlichen Urkunden und Privaturkunden. Für die letzteren wird außer den genannten Merkmalen noch eine besondere Eigenschaft gefordert, die Beweiserheblichkeit. Diese liegt vor, wenn aus der Urkunde selbst ein unmittelbarer Schluß auf eine rechtserhebliche Tatsache gezogen werden kann[36]). Das Reichsgericht verlangt, daß die Beweiserheblichkeit aus dem Inhalt der Urkunde, objektiv angesehen, hervorgehe und erkennbar sei[37]). Neuerdings[38]) weist das Reichsgericht darauf hin, daß die abstrakte Rechts-

---

II 3, insbesondere deshalb, weil sonst dispositive schriftliche Erklärungen einen geringeren Schutz als referierende genießen würden. „Unter der einseitigen Betonung der Beweisbestimmung leidet die Lehre von den Urkundendelikten ungemein." Ebenso ablehnend Weismann. Vgl. Darst. Bes. T. Bd. 7, S. 343.

29) von Schwarze § 267, 1a; John ZStW. Bd. 6, S. 1 ff.; Mommsen GS. Bd. 36, S. 41.

30) Merkel Lb. S. 359; E. 42, 98; 49, 33.

31) Allfeld Lb. S. 518 Anm. 4, E. 17, 105; 36, 319; 40, 78; 53, 110.

32) Mit Nachdruck lehnt Olsh. § 267, 3d das Merkmal der Beweisfähigkeit für die Begriffsbestimmung der Urkunde ab: „Wenn dem Gegenstand Beweisfähigkeit (Beweiskraft) fehlt, so nimmt ihm das nicht die Eigenschaft einer Urkunde, so wenig ein Zeuge deshalb, weil er nichts zu bekunden weiß, aufhört, ein Zeuge im Rechtssinne zu sein."

33) Frank § 267 II, Gerland § 119 II 8.

34) „Geeignet für den Rechtsverkehr" fordert Mezger in seiner Vorlesung.

35) Vgl. Ast. Diss. S. 10.

36) Vgl. Frank § 267 IV 2; Olsh. § 267, 15a; Ebermayer § 267, 10; Schwartz § 267, 6; Weismann Vgl. Darst. Bes. T. Bd. 7, S. 339.

37) E. 13, 73; 40, 78.

38) E. 62, 218.

und Beweiserheblichkeit der Urkunde zu fordern sei[39]). Im übrigen ist nicht nötig, daß die Rechte und Rechtsverhältnisse, für deren Beweis die Privaturkunde erheblich ist, schon zur Zeit der Entstehung der Urkunde vorhanden sind; so hat das Reichsgericht[40]) das schriftliche Angebot eines Grundstücksverkaufs als beweiserhebliche Privaturkunde angesehen, weil es bei Auflassung zum Beweise der Rechte aus dem gültigen Kaufvertrag erheblich ist. —

Da in der vorliegenden Arbeit von dem Gebrauchmachen einer „falschen" Urkunde die Rede sein wird, ist es nötig, den Begriff derselben festzustellen; es muß jedoch auch hier eine kurze Uebersicht genügen.

Ob die Echtheit als ein Begriffsmerkmal der Urkunde anzusehen ist, wird bestritten. Binding[41]) bejaht die Frage und meint, daß die falsche Urkunde von Rechts wegen die Bezeichnung „Urkunde" gar nicht verdiene, sondern richtiger „Pseudo-Urkunde" heißen müsse[42]). Dies ist darum nicht richtig, weil es erstens dem Sprachgebrauch widerspricht, der unter Urkunden echte wie unechte Urkunden versteht; nach Bindings Ansicht gäbe es nur noch echte Urkunden und die Bezeichnungen echt und unecht wären überflüssig. Auch der Gesetzgeber lehnt eine solche Auffassung ab, denn er spricht in § 270 StGB. von „falschen" Urkunden. Die Echtheit ist nur eine Eigenschaft der Urkunde, nicht ein Begriffsmerkmal derselben[43]).

Die Frage ist, welche Eigenschaft die Urkunde besitzen muß, um als echt bezeichnet werden zu können. Nach übereinstimmender Auffassung in Wissenschaft und Praxis[44]) ist sie echt, wenn sie von dem herrührt, der sich als ihr Aussteller aus ihr ergibt.

Wer aber gilt als wirklicher Aussteller? Nur der, der die Urkunde faktisch hergestellt hat, oder auch der, dessen Wille für die Herstellung maßgebend war, also z. B. der Vertretene? Diese Frage ist sehr bestritten.

Wir haben drei Theorien zu unterscheiden. Nach der faktischen Theorie ist der wirkliche Aussteller nur der, der die Urkunde körperlich selbst hergestellt hat[45]). In allen Fällen

---

39) Vgl. JW. 1931, S. 3121. „Damit soll gesagt sein, es sei nicht erforderlich, daß das Schriftstück gerade für den Zweck, für den es bestimmt war, Beweis zu erbringen vermag, es vielmehr genüge, wenn diese Urkunde in irgendeiner Beziehung, sei es für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen oder Umständen, für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen ‚erheblich' sei, also mit ins Gewicht fallen kann." So Alsberg an der letztgen. Stelle.

40) E. 55, 261.

41) Lehrbuch II, S. 230.

42) Ebenso Brodmann a.a.O. S. 19, Vornbäumen S. 16.

43) ders. Ansicht P. Merkel Bd. 2, S. 206 ff. Lenz Bd. 1, S. 42, Ast S. 18.

44) Olsh. § 267, 26; Ebermayer § 267, 23; Gerland S. 328; Liszt § 161, I, 1a; E. 13, 171, 30, 43; 37, 196; 48, 342; 52, 12; 55, 270.

45) Frank Lb. § 267 V 1b; Frank ZStW. Bd. 32, S. 93 ff. A. Merkel HH. III,

also, wo die Urkunde nicht körperlich vom Aussteller herrührt, handelt es sich nach dieser Ansicht um eine unechte Urkunde; z. B. würde, wenn der Vertreter die Urkunde mit dem Namen des Vertretenen ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses zeichnet, eine unechte Urkunde entstehen. Eine solche Auffassung ist, wie man sieht, nicht geeignet, das moderne Verkehrsleben zu unterstützen; außerdem liegt eine erhebliche Disharmonie darin, daß eine vom Vertreter oder Gehilfen hergestellte Urkunde unecht wäre, nicht aber die mittels Stempel oder Druckpresse angefertigte[46]). Die faktische Theorie ist daher zur Bestimmung des Echtheitsbegriffes nicht geeignet.

Die ideelle Theorie betont die geistigen Beziehungen zwischen Aussteller und Urkundeninhalt und sieht demzufolge den Willen des Ausstellers als maßgebend dafür an, ob die Urkunde echt oder unecht ist. So soll sie echt sein, wenn der Aussteller sie persönlich hergestellt oder ein anderer dies mit seinem Willen getan hat, und zwar auch dann, wenn er die Urkunde, die ein anderer ohne seinen Willen hergestellt hat, nachträglich zu seiner Erklärung macht[47]).

Die juristische Theorie geht ebenso wie die ideelle von den geistigen Beziehungen zwischen Aussteller und Inhalt aus, legt aber ein besonderes Gewicht auf die Gültigkeit der Stellvertretung und deren Erkennbarkeit[48]). In der Hauptsache läuft sie auf die ideelle Theorie hinaus, denn auch nach dieser handelt es sich nur dann um eine echte Urkunde, wenn die Stellvertretung gesetzlich zulässig war, die Vollmacht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erteilt war und die Erteilung nicht gegen die guten Sitten verstieß[49]). Dagegen ergibt sich eine unterschiedliche Auffassung bei der Frage der Erkennbarkeit. Hier verlangt die juristische Theorie, daß das Vertretungsverhältnis ersichtlich sei, daß also der Vertreter mit dem Namen des Vertretenen nur unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zeichnen dürfe[50]). Dieses Erfordernis wird von der ideellen Theorie nicht aufgestellt.

Die juristische Theorie stützt sich auf § 164 II BGB., wonach der Vertreter erkennbar in fremdem Namen handeln muß[51]); die Ansicht der ideellen Theorie fußt auf § 126 BGB. Das Reichsgericht[52]) hat hierzu entschieden, daß der bevollmächtigte Vertreter auch rechtswirksam unterzeichne, wenn er nur

S. 795; Hälschner S. 542; nach Brodmann S. 17 muß er sie persönlich schreiben, mindestens aber unterschreiben.

46) Vgl. hierzu Ast S. 22; Vornbäumen S. 21; Volwaßen Diss. S. 24.

47) Binding Lb. II S. 209; Weismann ZStW. Bd. 11, S. 36; Gerland S. 330; Ast S. 22 ff.; Vornbäumen S. 22 ff.; Ebermayer § 267, 23.

48) Wachenfeld, Lb. S. 491; Liszt § 161 I 1a; vor allem Vornbäumen S. 24 ff.

49) Vgl. im einzelnen bei Ast S. 25 ff.

50) Vornbäumen S. 27; Volwaßen S. 44.

51) Vornbäumen S. 27.

52) R.G.Z. 50, 57.

mit dem Namen des Vertretenen unterschreibe[53]). Daß diese Bestimmung für den Echtheitsbegriff eher verwendbar ist als § 164 BGB., führt Ast[54]) im einzelnen aus; vor allem betont er, daß sich § 164 BGB. auf die Rechtswirksamkeit einer Willenserklärung bei der Stellvertretung, also auf deren materielle Gültigkeit beziehe, diese aber streng von der Echtheit der Urkunde zu trennen sei. Die juristische Theorie ist besonders darum abzulehnen, weil sie mit ihren Forderungen einen fast ebenso engen Rahmen wie die faktische Theorie spannt und wie diese das moderne Verkehrsleben nicht genügend berücksichtigt.

Die ideelle Theorie ist für die Bestimmung des Echtheitsbegriffes am geeignetsten. Wir wollen also sagen: „Die Urkunde ist echt, wenn entweder der Aussteller sie persönlich hergestellt hat oder ein anderer dies mit seinem Willen getan hat" [55]). Aus dieser Bestimmung ergibt sich negativ die Definition der falschen Urkunde.

### § 3: Die Bedeutung der beiden Akte in § 267 StGB.

§ 267 StGB. bestimmt: „Wer in rechtswidriger Absicht eine inländische oder ausländische öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft."

Die Urkundenfälschung ist demnach ein zweiaktiges Delikt: Um es zur Vollendung zu bringen, reicht die bloße Fälschung nicht aus, sondern es muß noch eine weitere Handlung, das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde, hinzukommen. Auf welchen Akt man das Schwergewicht zu legen hat, ist eine umstrittene Frage, die sich nur beantworten läßt, wenn man sich die rechtspolitische Grundlage der §§ 267 ff. StGB. vor Augen hält.

Die Urkundendelikte richten sich in erster Linie gegen die Sicherheit des Urkundenbeweises, darüber hinaus gegen die Zuverlässigkeit des gesamten Rechtsverkehrs[1]). Um diese

53) Der gleich. Ansicht Enneccerus I S. 385 u. die dort angeführte Literatur.
54) Diss. S. 27.
55) Einige fordern außerdem noch einen Beurkundungswillen, d. h. den Willen, eine urkundliche Erklärung abzugeben, so Binding Lb. II S. 207 ff.; Schulz Diss. S. 18; Ast S. 34; Vornbäumen S. 41.
1) Die Meinungen über das Schutzobjekt der Urkundenfälschung gehen auseinander; so wird von Lenz, Fälschungsverbr. S. 142 ganz allgemein publica fides, von Wachenfeld Lb. S. 497 Treu u. Glauben im Verkehr, von Meyer-Allfeld Lb. S. 516 und Frank, Lb. S. 583 die Sicherheit des rechtlichen und wirtschaftlichen Verkehrs, von Binding Lb. II S. 228, Oppenheim, Obj. d. Verbr.

hohen Rechtsgüter vor Angriffen zu schützen, um vor allem die Sicherheit des Urkundenbeweises vor Erschütterungen zu bewahren, hat der Gesetzgeber in §§ 267 ff. StGB. die Urkundendelikte unter Strafe gestellt. Als Angriff auf die genannten Rechtsgüter haben beide Akte, die Fälschung wie das Gebrauchmachen, in gleicher Weise zu gelten.

Die Bedeutung der Fälschung darf nicht verkannt werden: besteht doch mit ihr bereits die Möglichkeit einer schädigenden Wirkung; liegt doch die Gefahr nahe, daß gutgläubige Dritte das Falsifikat im Rechtsverkehr als Beweismittel benutzen. Darum ist die Auffassung unrichtig, daß die gefälschte Urkunde vor dem Gebrauch Internum des Täters sei und auf einer Stufe stehe mit dem beleidigenden noch nicht abgesandten Brief[2]); denn bei diesem ist weit weniger zu befürchten, daß die schädigende Wirkung durch gutgläubige Dritte herbeigeführt wird[3]). Dazu kommt, daß die Fälschung zumeist der bei weitem schwierigere Teil des Delikts ist; zu beachten ist ferner, daß sich der Fälscher vielfach als der sozial schädlichere Mensch erweist[4]). Alle diese Umstände werden von denen übersehen, die in der Fälschung nichts wie eine straflose Vorbereitungshandlung sehen[5]). Hätte der Gesetzgeber die Fälschung so darstellen wollen, dann würde er zweifellos den Gesetzestext anders gefaßt haben, etwa so: „wer in rechtswidriger Absicht von einer verfälschten oder fälschlich angefertigten Urkunde Gebrauch macht . . ."[6]). Dementgegen hat der Gesetzgeber mit dem verbindenden „und" deutlich dokumentiert, daß mit der Herstellung des Falsifikats, sofern dabei die rechtswidrige Absicht das spätere Gebrauchmachen mitumfaßt, das Delikt begonnen ist. Er sieht also bereits in der Fälschung einen solchen Zustand der Gefährdung, daß er ihn strafrechtlich erfassen will. Dies zeigt er besonders in § 268 StGB., wo die bloße Fälschung als strafbarer Versuch gewertet wird; „und es beruht aller Wahrscheinlichkeit nach nur auf einem Versehen, wenn der Versuch

S. 327 u. P. Merkel, Urk. S. 204 die Echtheit und Sicherheit des Urkundenbeweises als das zu schützende Rechtsgut angesehen.

2) So Wach Vgl. Darst. Allgem. T. Bd. 6 S. 61.

3) Vgl. Frank, § 268 II; ferner Weismann Vgl. Darst. Bes. Teil Bd. 7 S. 365; Goroll Diss. S. 32.

4) Weismann Vgl. Darst. Bes. Teil Bd. 7 S. 365.

5) So vor allem Wach Vgl. Darst. Allgem. Teil, Bd. 6, S. 61; ferner Wachenfeld Lb. S. 498; Baumgarten, Lehre v. Vers. S. 413; Kohler, Studien I S. 18; Davidsohn Urk. del. S. 50; Lenz I S. 173. Wach a.a.O. S. 61 zieht eine Parallele zum Giftmord und meint, daß, sollte die Fälschung als Versuch bestraft werden, auch wegen Mordversuchs zu bestrafen wäre, wer Gift zum Zwecke der Tötung bereitet. Diese Parallele ist insofern nicht richtig, als die fälschlich hergestellte Urkunde zum wesentlichen Deliktstatbestand gehört. So auch Weismann a.a.O. S. 363. Daß Wach selbst seine Auffassung für nicht ganz unbedenklich hält, geht aus seiner Erwägung hervor, die Vorbereitungshandlung der Fälschung, insbesondere bei öffentlichen Urkunden, als delictum sui generis unter Strafe zu stellen.

6) So Gegenentw. 1911 § 209 I.

nicht auch bei der einfachen Urkundenfälschung für strafbar erklärt ist, umsomehr, als bei dem Delikt des § 363 StGB. schon die bloße Fälschung als vollendete strafbare Handlung erscheint" [7]). — Als weiteres Argument ist die geschichtliche Entwicklung anzuführen: im römischen und gemeinen Recht war das Delikt mit der Fälschung vollendet, desgleichen heute noch in zahlreichen ausländischen Gesetzen, vor allem in Frankreich, Belgien, Holland, England, Amerika [8]). Auch der Vorentwurf von 1909, der amtliche Entwurf von 1925 und der Entwurf von 1927 sehen das Delikt der Urkundenfälschung, dem Sprachgebrauch folgend, mit der Fälschung als vollendet an, sofern nur die Absicht des Gebrauchs besteht.

Die Ansicht, welche die Fälschung für eine straflose Vorbereitungshandlung erklärt, ist also mit Entschiedenheit abzulehnen und der herrschenden Auffassung zu folgen, welche die Fälschungshandlung als Versuch betrachtet, wenn der Täter die Absicht hatte, von der falschen Urkunde Gebrauch zu machen [9]). Stellt also jemand einen Wechsel her, lediglich um sich zu üben, so wäre darin eine straflose Vorbereitung zu erblicken, da die geforderte Absicht fehlt.

Doch auch die zweite Handlung bei der Urkundenfälschung ist von großer Bedeutung, denn sie ist es, die das genannte Rechtsgut unmittelbar verletzt, und sie ist es ferner, die das Delikt zur Vollendung bringt. Nur darf man diese Bedeutung nicht überschätzen, wie es verschiedentlich geschieht [10]). Gewiß ist das Gebrauchmachen die Handlung, die die Sicherheit des Rechtsverkehrs unmittelbar verletzt; aber man darf dabei nicht übersehen, daß die Fälschung diese Verletzung erst ermöglicht und selbst schon einen hohen Grad von Gefährdung in sich birgt.

Beide Akte sind also für vollkommen gleichwertig zu halten; diese Auffassung bringt auch der Gesetzgeber mit der in § 267 StGB. getroffenen Bestimmung deutlich zum Ausdruck.

7) Weismann Vgl. Darst. bes. T. Bd. 7 S. 364.

8) Siehe darüber ausführlich in § 5 ds. Arb.

9) Frank § 268 II; Allfeld S. 522; Liszt Lb. § 161; Olsh. § 267 7; Binding Lb. S. 248; Gerland S. 232; E. 16, 133; 23, 213; 41, 144; 56, 204.

10) Ebermayer § 267, 31; Olsh. § 267, 43; Schwartz § 267, 9; Binding Lb. II S. 226; E. 12, 114.

Zweites Kapitel:

## GESCHICHTLICHE UND RECHTSVERGLEICHENDE DARSTELLUNG DES GEBRAUCHMACHENS BEI DER URKUNDENFÄLSCHUNG.

### § 4: Die geschichtliche Entwicklung des Gebrauchmachens bei der Urkundenfälschung:

### im Strafrecht der germanischen und der fränkischen Zeit sowie des deutschen Mittelalters.

In der alten germanischen Zeit[1]) ist der Handel und das Gewerbe noch wenig entwickelt; im Vordergrund steht wirtschaftlich die Viehzucht, der sich später der Ackerbau zugesellt[2]). Demgemäß ist das Recht der germanischen Zeit gestaltet: es ist mehr das eines ackerbauenden als eines handel- und gewerbetreibenden Volkes. Dies mag der Grund dafür sein, daß wir in den ältesten Rechtsquellen nur sehr dürftige Bestimmungen über die Urkundenfälschung finden, die ein Delikt war, das im Gegensatz zu Mord, Raub, Diebstahl und Brandstiftung äußerst selten vorgekommen sein wird. Einblick in die früheste Gestaltung des germanischen Rechts geben vor allem die nordgermanischen Rechtssammlungen und die alten Volksrechte[3]).

In der isländischen Graugans, der ältesten Gesetzsammlung der nordgermanischen Rechte[4]), die uns erhalten ist, finden wir eine verwandte Art der Fälschung erwähnt, nämlich das unrechte Maß beim Handel. Es wird bestimmt, daß den, der falsch mißt, die Strafe der geringern Friedlosigkeit treffen soll, er mochte viel oder auch nur wenig davon verkauft haben[5]).

Neben der Graugans gelten die norwegischen Gulathingsgesetze als wichtige germanische Rechtsquellen[6]). In beiden Gesetzen befindet sich eine Bestimmung über Warenfälschung: wer verfälschte und schadhafte Waren, deren Beschaffenheit man von außen nicht erkennen kann, verkauft, soll diese zurücknehmen und nach dem alten Gulathingsgesetz 3, nach dem neuen 13 ⅓ M Brüche zahlen[7]). Im jüngeren Gulathingsgesetz wird auch die Urkundenfälschung erwähnt und unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in die königlichen Rechte behandelt. Die Fälschung von Brief und Siegel des Königs wird mit der

1) Beginn im 2. Jahrh. v. Chr.
2) Vgl. Brunner I § 11.
3) Vgl. Hippel I § 11.
4) Ausführl. Darstellg. bei Wilda, Strafr. d. Germanen S. 13 ff.
5) Grágás, Kaup. c. 51 I P. 462, zit. bei Wilda S. 937, Anm. 1.
6) Vgl. Wilda S. 20 ff.
7) Wilda S. 937.

Landes- und Hochverräterei zusammengestellt und zu den Nidingswerken [8]) gezählt [9]).

Weitere Quellen germanischen Strafrechts sind die „leges barbarorum", die in lateinischer Sprache abgefaßten Volksrechte [10]). Hierhin gehört als ältestes die lex Wisigothorum, die zum Teil unter König Eurich, zum Teil im 6. und 7. Jahrhundert entsteht und von Einfluß auf die meisten Volksrechte der Merowingerzeit ist [11]). In diesem westgotischen Gesetz finden wir eine ausführliche Bestimmung der Urkundenfälschung; hier begegnen wir auch zum ersten Mal dem Begriff des Gebrauchmachens. Die Fälschung oder Verfälschung einer Königsurkunde wird mit Verlust der Hand, die Fälschung einer anderen Urkunde oder der Gebrauch einer falschen Urkunde wird mit Prügelstrafe und Verwirkung des vierten Vermögensteils bestraft [12]). Die Fälschung wird also als das schwerere Delikt angesehen und der Gebrauch der falschen Urkunde zur Vollendung des Delikts nicht gefordert. — Von den leges barbarorum sind weiter zu erwähnen die lex Salica und die lex Ripuaria, die sich eng aneinander anschließen, die Verwandtschaft der beiden Volksstämme betonend [13]). In der lex Ripuaria, dem Stammesrecht der Uferfranken, findet sich eine Bestimmung über die Testamentsfälschung folgenden Inhalts [14]): „si autem testamentum falsatum fuerit, tunc ille, qui causam prosequitur, rem quam repetit cum sexaginta solidis recipiat, et insuper Cancellario pollex dexter auferatur, aut eum cum quinquaginta solidis redimat et unusquisque de testibus quindecim solidis multetur" [15]). Die Urkundenfälschung als solche wird in den Volksrechten der Burgunder und Langobarden erwähnt, die beide auf römischer Erde entstanden. Im Gesetz der Burgunder [16]) finden wir einen Sonderfall der Urkundenfälschung, die Fälschung einer Freilassungsurkunde für einen flüchtigen Knecht: „Si ingenuus fugientem sciens fugitivo litteras fecerit, manus incisione damnetur; si servus hoc fecerit, acceptis CCC. fustibus et ipse ma-

8) d. s. niederträchtige Verbrechen aus gemeiner Gesinnung, vgl. Hippel I S. 117.

9) Wilda S. 939 Anm. 1.

10) die zu Beginn der fränkischen Zeit aufgezeichnet wurden, vgl. Mezger Lb. S. 12, His §§ 13 ff., Hippel I § 11.

11) Vgl.Hippel S. 109, Brunner I § 48, Wilda S. 109.

12) Vgl. His § 29 II 3 und Wilda S. 938 Anm. 2, der auf den ausführlichen Titel „de falsariis scriptuarum" im westgotischen Gesetzbuch III 5 verweist, vgl. auch Luden S. 393.

13) Siehe die ausführliche Darstellung bei Brunner I.

14) Danach soll der Testamentsfälscher mit einer Geldstrafe und obendrein mit Beseitigung des rechten Daumens bestraft werden; er kann sich jedoch durch Zahlung einer Geldsumme hiervon loskaufen.

15) Lex Ripuariorum cap. LIX „de venditionibus" III 2, vgl. auch Wilda S. 938.

16) Vgl darüber Wilda S. 108.

17) Lex Burgundionum Tit. VI, 11; die Bestrafung geschieht hier mit Abschneiden der Hand und mit Prügelstrafe. Vgl. auch Wilda S. 938.

nus incisione damnetur" [17]). Auch nach dem Ed. Rotharis, einem Gesetz des Königs Rothari, verliert der Schreiber der falschen Urkunde die Hand: „si quis chartam falsam scripserit, aut quodlibet membranum, manum eius incidatur" [18]).

Neben die Volksrechte tritt als weitere Rechtsquelle das Königsrecht, ein königliches Verordnungsrecht, das vor allem in den Capitularien der Karolingerzeit enthalten ist [19]). Diese bringen verhältnismäßig wenig Strafgesetze, setzen das Strafrecht großenteils voraus und beziehen sich mehr auf die Anwendung desselben [20]). Nach einem Gesetz Karls des Großen wird die Urkundenfälschung mit Handverlust bedroht: „si inventus fuerit quis chartam falsam fecisse aut falsum testimonium dixisse, manum perdat aut redimat" [21]).

In allen diesen Fällen ist jedoch nur von der Fälschung als solcher die Rede; das einzige Gesetz der älteren germanischen Zeit, welches das Gebrauchmachen erwähnt, ist das westgotische, das aber die Vollendung des Delikts ebenso wie die übrigen Volksrechte mit der Fälschung eintreten läßt. —

Im deutschen Mittelalter entsteht auf dem Gebiete des Strafrechts zunächst eine rückläufige Bewegung; während das geschriebene Recht der fränkischen Zeit in Vergessenheit gerät, gelangt das Gewohnheitsrecht wieder zur Herrschaft; „an Rechtsaufzeichnungen ist die Zeit arm" [22]).

Im 12. Jahrhundert beginnt die Reichsgesetzgebung gegen das Fehderecht mit den Landfrieden einzuschreiten, von denen einzelne außer der Regelung der Fehde auch Strafdrohungen gegen Verbrechen enthalten, die als Gewalttaten der öffentlichen Sicherheit erscheinen, so z. B. gegen Totschlag, Brandstiftung, Diebstahl, Ketzerei und Zauberei; die Fälschung wird nicht genannt [23]).

Im 13. Jahrhundert entstehen Rechtsaufzeichnungen in Gestalt von Rechtsbüchern und Stadtrechten. Unter den Rechtsbüchern, die private Aufzeichnungen sind, steht an erster Stelle das Werk Eike von Repgows [24]), der um 1230 das für Sachsen bestehende Recht im Sachsenspiegel zusammenfaßte, in dem jedoch mehr zivilrechtliche und prozessuale als strafrechtliche Bestimmungen enthalten sind. Im dritten Buch ist die Rede von falschem Betrug: „de falso"; es wird hier aber nur von der Münzfälschung gesprochen [25]) [26]). Die mangelnde Behandlung der

18) Edictum Rotharis tit. 247, s. auch Wilda S. 106 u. 938, Brunner I § 54.
19) Vgl. darüber Wilda S. 113, Hippel Lb. § 12.
20) S. Wilda S. 113.
21) Capitularia Karoli Magni a. Chr. 803 Cap. 5, 13; vgl. auch Wilda S. 938.
22) His § 8; Mezger I b. S. 12; Hippel I S. 122.
23) Vgl. Hippel I S. 124.
24) Vgl. Stintzing S. 1; Hippel I S. 126.
25) Sachsenspiegel Leipziger Ausgabe 1569, S. 199.
26) Hälschner Geschichte S. 32 ff. gibt eine kurze Darstellung des Strafrechts im Sachsenspiegel: zwei Klassen strafbarer Handlungen habe man unter-

Urkundendelikte läßt sich damit erklären, daß die Urkundenfälschung ein Delikt gewesen sein muß, das verhältnismäßig selten vorgekommen ist. Ferner ist zu bedenken[27]), daß sich auf dem Standpunkt des Sachsenspiegels eine genauere Angabe der rechtlichen Erfordernisse des Tatbestandes nicht erwarten läßt, „da das einzelne Verbrechen nicht in seiner rechtlichen Bedeutung, sondern als ein tatsächliches Verhältnis, dessen Wesen durch die Volksanschauung bestimmt und darum allgemein bekannt ist, betrachtet wird, so daß es nur darauf ankommt, die Strafe als rechtliche Folge der Tat festzustellen"[28]).

Ein zweites wichtiges Rechtsbuch ist der Schwabenspiegel[29]), der um 1275 in Süddeutschland entsteht; er enthält folgende Bestimmung über die Urkundenfälschung: „welcher schreiber ein ley ist der valsche handfeste oder valsche Brief schreibt, wird er überzeugt selb dritt, dess er wohl wußt, daß es valsch was das er schryb, do sol man ihm die hand umb abschlahen"[30]). Danach ist also nur das bloße Schreiben der falschen Urkunde, nicht deren Gebrauch mit Strafe bedroht und das Delikt mit der Fälschung vollendet[31]).

Unter den Stadtrechten sind besonders die von Lübeck, Augsburg und Nürnberg zu nennen. In dem älteren Lübekkischen Stadtrecht ist bestimmt, daß, wenn jemand mit falschen Maßen verkauft, er einer Brüche schuldig, wenn er aber mit einem zu großen Maße verkauft, er ein Dieb sei, d. h. als ein solcher bestraft werden solle[32]). — Im Augsburger Stadtrecht wird die Urkundenfälschung in der Praxis erwähnt[33]). So wird 1424 jemand „von falscher Brief wegen" verbrannt; ein Siegelfälscher wird 1376 in Oel gesiedet; ein Färber, der die Zeichen, welche mit dem Stadtsiegel auf die gefärbten Tücher gesetzt wurden, künstlich nachgemacht hatte, wird enthauptet. — Nach dem alten Nürnberger Kriminalrecht[34]) steht auf Urkundenfälschung der Feuertod. Anno 1460 verbrennt man einen Stuhlschreiber um „falschnüss prief und sigel", 1593 einen Defraudanten, der auf gefälschte Dokumente hin 14000 fl. erwarb; in letzerem Falle ist das Gebrauchmachen enthalten. Ein Ratsschreiber, der bezüglich eines Gerichteten einen falschen Eintrag machte, wird

---

schieden, einmal das eigentliche Verbrechen, den Friedensbruch, zweitens leichtere Verbrechen, sogenannte Frevel; zu den ersteren gehöre die Münzfälschung, zu den letzteren die Fälschung von Maß, Waage und Gewicht. Vgl. hierzu auch Luden: Abhandlungen S. 394 und Friese: Strafrecht d. Sachsenspiegels.

27) worauf Hälschner a.a.O. S. 32 hinweist.
28) Hälschner, Geschichte S. 36.
29) Vgl. Hippel S. 126.
30) zit. bei Luden, Abhandl. S. 394.
31) Vgl noch Caspar, Strafr. Inh. ds. Schwabensp. S. 22.
32) Wilda S. 937 Anm. 2.
33) Vgl. Caspar a.a.O. S. 66; Osenbrüggen S. 329.
34) Vgl. Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht S. 260 ff.

exiliert. Leichter, nämlich mit Brandmarkung gestraft wurde der Kunstschnitzer Veit Stoß, der sich der Urkundenfälschung gegen jemand schuldig gemacht hatte, der ihn um Geld betrog: „er schraib denselbigen schuldbrief nach jener handschrift des Paners, das es im schier des Paners schuldbrief gleich was und het im sein sigel abgemacht und er trüket es auf den brief und vordert sein 1300 gulden" [35]). Auch in diesem letzteren Falle ist das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde enthalten. Wieweit es freilich die Strafbarkeit beeinflußt hat, läßt sich nicht feststellen. Nach der ganzen Behandlung dieser Fälle und der Fälschungsdelikte überhaupt kann man wohl sagen, daß das Gebrauchmachen bei der Urkundenfälschung ebenso wie im alten germanischen Strafrecht einen sehr geringfügigen Platz neben der Fälschungshandlung eingenommen hat [36]).

### im römischen, kanonischen und mittelalterlich-italienischen Strafrecht.

Das römische Recht kennt die Fälschung nur in Verbindung mit dem Betrug. Das Schlagwort „falsum", schreibt Mommsen [37]), bedeutet der Ableitung nach der Trug, dem Sprachgebrauch nach die böswillige Täuschung durch Wort oder Werk. So erklärt es sich, daß die XII Tafeln das falsche Zeugnis, die Bestechung im Gerichtsverfahren und die Erkaufung der Stimmen bei der Volkswahl als Fälschungsarten betrachten. Ein einheitlicher Begriff der Fälschung fehlt. „Das weite Gebiet der Fälschung und des Betrugs allgemein unter Strafe zu stellen, hat die Staatsordnung der früheren Republik nicht unternommen; lange Jahrhunderte hat es dagegen keine andere Rechtshilfe gegeben als die Zivilklagen" [38]).

Eine Umbildung des Strafrechts vollzieht sich im Zusammenhang mit der Sullanischen Gesetzesreform [39]). Sulla vermehrt in

35) Knapp a.a.O. S. 261.

36) Die Urkundenfälschung wird in jener Zeit fast allgemein mit der Münzfälschung zusammengestellt und in der Regel wie diese mit Tod oder Verstümmelung bestraft; mitunter besteht die Strafe aber auch nur in Verbannung oder Geldbrüche. Vgl. hierzu His § 29 II 3 und Meyer GS. Bd. 47 S. 107. Bei der Bestrafung wird nicht die gefährliche Handlung, sondern der wirklich eingetretene Schaden zugrunde gelegt, eine Auffassung, die sich im gemeinen deutschen Strafrecht wiederfindet. Vereinzelt wird die Strafe ähnlich wie beim Diebstahl nach der Höhe des angerichteten Schadens abgestuft, so im Rechtsbuch Ruprechts von Freising, das sich an den Schwabenspiegel anlehnt. Vgl. hierzu Knapp GA. Bd. 61, S. 219 ff., insbes. S. 257: „Stiehlt einer ein Siegel und hängt er es zum Nachteil des Eigentümers an eine Urkunde, so soll man ihn als „falsch" richten; hat er durch seinen Frevel über 12 Pfennige ergattert, so soll man ihn versieden, erweist sich der Gewinn als geringer, so brandmarkt man ihn; die nämliche Strafe gewärtigen alle, die falsch Siegel graben oder gießen."

37) Röm. Strafr. S. 667.

38) Mommsen a.a.O. S. 667 ff.

39) Vgl. Mezger Lb. S. 13; Hippel § 8 II; Liszt § 7 II.

den leges Corneliae die Zahl der Quaestionen; unter diesen besteht eine für „falsum".

Durch das Cornelische Fälschungsgesetz[40]) werden zunächst einige Sondertatbestände der Fälschung geschaffen und zwar für Testaments- und Münzfälschung; dabei finden folgende Handlungen Erwähnung[41]): die widerrechtliche Beseitigung einer letztwilligen Verfügung, die Besiegelung des falschen Testaments sowie die widerrechtliche Beseitigung des Siegels eines echten, und die Unterschiebung einer falschen letztwilligen Verfügung oder die wissentliche Geltendmachung einer solchen[42]). Nach einem Senatsbeschluß vom Jahre 16 n. Chr.[43]) wird als Testamentsfälscher bestraft, wer in einem Testament sich selbst oder seinem Gewalthaber oder einer in seiner oder seines Gewalthabers stehenden Person ein Emolument zuschreibt[44]), ein Beweis der bösen Absicht wird nicht gefordert; die Strafe trat nicht ein, wenn der Schreiber in der Gewalt des Testators stand oder wenn dieser die Niederschrift eigenhändig bestätigt hatte. Im übrigen kann die Fälschungshandlung sehr verschiedenartig sein: „Qui testamentum amoverit celaverit eripuerit deleverit interleverit subiecerit resignaverit quive testamentum falsum scripserit signaverit recitaverit dolo malo cuiusve dolo malo id factum erit, legis Corneliae poena damnatur"[45]). An gleicher Stelle wird eine nähere Bestimmung des falsum gegeben: „Quid sit falsum quaeritur: et videtur id esse, si quis alienum chirographum imitetur aut libellum vel rationes intercidat vel describat non qui alias in computatione vel in ratione mentitur"[46]). Das Problem des Gebrauchmachens findet insofern Beachtung, als der Fälscher sich nicht damit verteidigen kann, keinen Gebrauch gemacht zu haben, diejenigen aber, welche ohne zu fälschen Gebrauch machten, zu entschuldigen sind, wenn sie vom weiteren Gebrauch abstehen[47]): „Si falsos codicillos ab his contra quos supplicas factos esse contendis, non ideo accusationem evadere possunt, quod se illis negent uti; nam illis prodest instrumenti usu abstinere, qui non ipsi machinatores

40) Das Cornelische Gesetz gegen „Unrechtfertigkeiten in Beziehung auf die Testamente und den Geldverkehr" wurde vermutlich durch die Häufigkeit derartiger Handlungen hervorgerufen; es hieß anfangs „lex Cornelia testamentaria nummaria" und wurde später „lex Cornelia de falsis" genannt. Vgl. Mommsen S. 669.

41) Vgl. Mommsen S. 671.

42) Hier finden wir also bereits den Begriff des Gebrauchmachens.

43) s. Mommsen S. 671.

44) Vgl. auch Lex 6 Dig. de lege Cornelia de falsis 48, 10: „si quis legatum sibi adscripserit, tenetur poena legis Corneliae, quamvis inutile legatum sit: nam et eum teneri constat, qui eo testamento, quod postea ruptum vel etiam quod initio non iure fieret, legatum sibi adscripserit; hoc tamen tunc verum est, cum perfectum testamentum erit."

45) Lex 2 Dig. de lege Cornelia de falsis 48, 10.

46) Lex 23 Dig. eodem.

falsi esse dicuntur et quos periculo solus usus adstrinxerit" [48]). Im übrigen geht aus den Sätzen: „nihil aliud est falsitas nisi imitatio veritatis" [49]) und „falsum est, quicquid in veritate non est, sed pro vero asseveratur" [50]) nur hervor, was die Römer unter der Fälschung verstanden; ob zum Fälschungsdelikt auch das Gebrauchmachen gefordert wurde, ist nirgends direkt gesagt, scheint aber allgemein wohl nicht der Fall gewesen zu sein.

Die Urkundenfälschung als solche tritt uns zum ersten Male in der Kaiserzeit entgegen. Durch einen Senatsbeschluß des Kaisers Ulpian ist das, was für Testamente festgesetzt war, auf die Beseitigung echter und die Unterschiebung falscher Urkunden überhaupt sowie auf die dabei vorgekommene Zeugnisfälschung ausgedehnt worden [51]). Es gilt dies von öffentlichen und privaten Urkunden jeder Art, insbesondere auch von der Vorbringung gefälschter obrigkeitlicher Erlasse [52]). Auch in diesen Fällen handelt es sich jedoch um die Fälschung als solche; der Gebrauch falscher Urkunden ist nicht ohne weiteres strafbar [53]), nur die arglistige Verlesung im Gemeinderat wird bestraft [54]). —

Das kirchlich-kanonische Recht [55]), niedergelegt im Corpus Iuris Canonici [56]), erwähnt vor allem die Fälschung päpstlicher Briefe; vereinzelt findet auch die Fälschung anderer Urkunden Beachtung [57]). Zunächst wird der Gebrauch falscher päpstlicher Briefe, vor allem durch Priester und Diakone, zur Vermeidung von Unordnungen und zur Schmälerung des bischöflichen Ansehens mit Strafe bedroht. Das Dekret Gratians erwähnt ebenfalls als Urkundenfälschung nur den Fall des Gebrauchs falscher päpstlicher Briefe. In dem Cirkularerlaß Innocenz III. von 1198 wird für den, der falsche päpstliche Urkunden nach Wahrnehmung der Fälschung nicht zerstört, sondern länger als 20 Tage aufbewahrt, die Strafe der Exkommunikation festgesetzt. Die Fälschung von Urkunden jeder Art, nicht nur von päpst-

47) Vgl. hierzu auch Luden S. 185/186 u. Meyer GS. Bd. 47 S. 106, ferner die bei Mommsen S. 671 zit. Bestimmung Cod. 9. 22. 8: wer von einem durch einen andern gefälschten Testament Gebrauch macht, wird durch Rücktritt straffrei.

48) Lex 8 Cod. ad legem Corneliam de falsis 22.

49) Novelle 73 praefatio. Vgl. auch Meyer GS. Bd. 47, S. 107.

50) Paulus, sententiae V Lit. 25 § 3, in Corpus Juris Romani Anteiustiniani, vgl. auch Meyer GS. Bd. 47 S. 107.

51) Mommsen S. 672.

52) Dig. 48, 10, 1, 4 bezeichnet die nachträgliche Aenderung des aufgenommenen Aktenstücks durch den aufnehmenden Beamten als Urkundenfälschung, vgl. Mommsen S. 672.

53) Paulus 1, 12, 3, Dig. 48, 10, 31 zit. bei Mommsen S. 672 Anm. 7.

54) Dig. 48, 10, 13, 1 zit. bei Mommsen S. 672 Anm. 7.

55) Ueber den Entwicklungsgang dieses kirchlichen Strafrechts vgl. Hinschius Bd. 5 S. 157.

56) Zunächst im decretum Gratiani, dann in den päpstlichen Dekretalen.

57) Vgl. im folgenden Hinschius Bd. 5 S. 199.

lichen Briefen, wird nur einmal erwähnt, und zwar auf dem Provinzialkonzil von Rouen, wo sie mit der Exkommunikation bestraft wird. Ein allgemeines Dekret von 1201 bedroht wieder nur den Fälscher päpstlicher Briefe (samt ihren Begünstigern und Verteidigern) mit der Exkommunikation, und den Gebrauch derselben für Geistliche mit Absetzung, für Laien mit Exkommunikation. Eine ältere Spezialentscheidung Urbans III. erwähnt die Bestrafung der Fälschung von Königsurkunden. Auf dem Konzil zu Salzburg 1281 ist von der Fälschung von Siegeln und Briefen der Fürsten und Prälaten und von dem wissentlichen Gebrauch derselben die Rede. Die Legatensynode zu London 1227 straft den Fälscher und denjenigen, der wissentlich jene falsche Urkunde gebraucht; die Synode zu Padua 1350 nur den Gebrauch falscher Urkunden [58]).

Das Gebrauchmachen ist also ein Begriff, der sich schon damals häufig findet, und zwar wird es zumeist als selbständiges Delikt behandelt. Aus keiner Stelle ist zu entnehmen, daß es zur Vollendung der Urkundenfälschung gefordert wurde [59 60]).

Im mittelalterlich-italienischen Strafrecht spielt die Urkundenfälschung eine weitaus größere Rolle wie im alten deutschen und im römischen Recht. Offenbar hatte man es damals schon mit einer starken Kriminalität auf dem Gebiete der Urkundenfälschung zu tun und wahrte sich gegen Uebergriffe um so mehr, als die öffentliche Urkunde das rationellste und zuverlässigste Beweismittel darstellte, dessen sich der kaufmännische Verkehr in großem Ausmaße bediente, und eine Erschütterung des öffentlichen Glaubens den Kredit der Gemeinde in Gefahr brachte [61]). Die Wissenschaft des mittelalterlich-italienischen Strafrechts behandelt nicht nur das Anfertigen der falschen Urkunden, sondern auch den Gebrauch. Während die ältere Theorie Anfertigung und Gebrauch falscher Urkunden in gleicher Weise straft, hält man später den Gebrauch für das leichtere Vergehen und bestraft es demzufolge milder als die

58) Alle die genannten Anordnungen finden Aufnahme in der Dekretalensammlung Gregors IX.

59) Vgl. hierzu Meyer GS. 47, S. 108.

60) In diesem Zusammenhang ist auf das Strafrecht des Codex Iuris Canonici hinzuweisen, in dessen Art. 2360—62 die Fälschung päpstlicher Schriftstücke, die Erschleichung päpstlicher Reskripte und die Anfertigung unechter und Verfälschung kirchlicher Aktenstücke erwähnt wird. Zum Tatbestand des Art. 2360 gehört die vorsätzliche Anfertigung unechter Schreiben, Dekrete, Reskripte, vorsätzliche Fälschung derselben durch inhaltliche Veränderung und wissentlicher Gebrauch derartiger unechter oder verfälschter Dokumente trotz Kenntnis der Unechtheit und Verfälschung. Art. 2362 enthält einen ganz allgemeinen Schutz für amtliche kirchliche Dokumente. Unter Strafe gestellt ist die Anfertigung unechter, die Verfälschung echter und der wissentliche Gebrauch solcher unechter oder verfälschter Dokumente. Vgl. Eichmann S. 196.

61) So Dahm S. 510.

Fälschung. Von den Postglossatoren hat Gandinus[62]) in seinem Werk „Tractatus de maleficiis" ein Kapitel der Fälschung gewidmet. Diese wird bestimmt als „immutatio veritatis", die teils durch die Niederschrift selbst, teils durch das Gebrauchmachen von einer solchen begangen werden könne. Die gleiche Bestimmung findet sich bei Angenus Aretinus: „Tractatus de maleficiis, titulus falsario". Auch Bonifacius de Vitalinis, Clarus und Farinacius[63]) unterscheiden genau den Fall, daß die Fälschung durch Anfertigung. und den Fall, daß sie durch Gebrauchmachen verübt wird. Von besonderem Interesse ist für uns die Frage der Vollendung des Delikts[64]). Allgemein wird der Tatbestand des falsum mit der Herstellung der falschen Urkunde als erfüllt angesehen, sodaß es einen Rücktritt von der vollendeten Anfertigung einer falschen Urkunde nicht gibt. So wird nach Farinacius der Anfertiger einer falschen Urkunde, auch wenn er erklärt, sich ihrer nicht bedienen zu wollen, mit der poena falsi belegt[65]). Das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde wird also zur Vollendung nicht gefordert[66]); dies kommt auch in den beiden folgenden Stellen zum Ausdruck: „item etiam excusatur abstinendo ab usu, si solummodo usus fuerit et non falsificaverit; si vero fabricasset et uteretur, non liberaretur abstinendo ab usu"[67]); „fabricans falsitatem puniri debeat, etiam, quod falsitate usus non sit: poenitentia enim, et non usus excusat, quando producitur scriptura falsificata ab alio, secus si a se ipso"[68]).

Der Hauptfall des Gebrauchmachens war das Vorbringen der falschen Urkunde im Prozeß[69]). Die herrschende Lehre nahm an, daß straflos bliebe, wer im Laufe des Verfahrens auf den weiteren Gebrauch der falschen Urkunde verzichtete. In der Praxis bildete sich hier das Rechtsinstitut der Protestation heraus. Parteien und Parteivertreter pflegten beim Vorbringen von Urkunden im Prozeß eine ausdrückliche Verwahrungserklärung abzugeben des Inhalts, daß sie die Urkunde nur insoweit gebrauchen wollten, als sie richtig sei. Stellte sich dann die

---

62) Vgl. über seine Bedeutung Kantorowicz: Albertus Gandinus.
63) zit. bei Meyer GS. 47 S. 108. 109.
64) Vgl. im folgenden Dahm S. 510 ff.
65) So Dahm S. 510.
66) Auch der wirkliche Eintritt eines Schadens wird nicht verlangt; dagegen wird wiederholt gesagt, daß die gefälschte Urkunde geeignet sein müsse, eine Täuschung und damit eine Schädigung herbeizuführen; so verlangt Aretinus, daß die Schrift „debeat esse apta ad nocendum"; ebenso erklärt Clarus für nötig und genügend, daß die „falsitas apta erat nocere", desgl. Farinacius und Baldus. Vgl. Meyer GS. Bd. 47, S. 108—110, und Heinemann S. 26.
67) Bonifacius de Vitalinis, super maleficiis rubrica de falsis, zit. bei Meyer a.a.O. S. 109.
68) Farinacius Operum Criminalium Pars Sexta quaestio 150, pars 3, no. 53.
69) Vgl. im folgenden Dahm S. 511.

Urkunde als falsch heraus und ließ die Partei während des Verfahrens vom Gebrauch ab, so blieb sie straflos. Nur dann sollte die Protestation nichts nützen, wenn jemand die begründete Mitteilung erhielt, daß die vorgebrachte Urkunde falsch sei, trotzdem aber zunächst beim Gebrauch beharrte und erst später zurücktrat.

Was nunmehr die Praxis anlangt, so bedrohten die Statuten die Urkundenfälschung allgemein mit harten Strafen[70]; und zwar wurde auch der Gebrauch falscher Urkunden, insbesondere das Vorbringen im Prozeß bestraft[71]. In der Regel kam es in der Praxis darauf an, daß die Gegenpartei die Echtheit des Beweismittels in Zweifel zog, und daß dem Vorbringenden die Frage gestellt wurde, ob er auf dem Gebrauch der Urkunde beharren wolle[72]. Wenn die Partei das bejahte und das Schriftstück sich als unecht herausstellte, so wurde sie wegen Gebrauchs falscher Urkunden bestraft, ohne daß ihr der Vorsatz noch besonders nachzuweisen war. Ließ sie davon ab, so blieb sie straflos. So wurde in Vallassina das wissentlich falsche Vorbringen oder Gebrauchen der Urkunde bestraft. In Casale galt als vorsätzlich handelnder Täter, wer im Prozeß auf Befragen erklärte, er wolle die Urkunde gebrauchen. In Mantua war der Rücktritt bis zum Urteil möglich, sofern dem Täter kein Vorsatz und keine Fahrlässigkeit nachzuweisen war. Das Statut von Frignano setzte dem Vorbringenden eine bestimmte Frist, innerhalb deren er zurücktreten konnte. In Ponti hatte der Täter eine mildere Strafe von 60 s zu zahlen, wenn er vor der Litiskontestation vom Gebrauch abstand, während er beim Beharren darüber hinaus wie der Hersteller bestraft wurde. Die gleiche Unterscheidung machte das Gesetz von Valperga. Strafmilderung sahen auch die Statuten von Lodi und Lecco vor. Wenn in Lodi der Täter im Augenblick des Vorbringens nicht wußte, daß die Urkunde falsch war, aber auf Befragen der die Unechtheit behauptenden Gegenpartei vom Gebrauch nicht abließ, so hatte er 50 l zu zahlen[73].

Es bietet sich demnach folgendes Bild: Die Wissenschaft und Praxis des mittelalterlich-italienischen Strafrechts bestraft zwar den Gebrauch der falschen Urkunde als selbständiges Delikt, sieht jedoch den Tatbestand des falsum schon mit der Herstellung des Falsifikats als vollendet an[74].

---

70) Dahm S. 513.
71) Ein Teil der Statuten bedroht den Gebrauch falscher Urkunden mit der gleichen Strafe wie die Herstellung, andere sehen besondere Strafen vor.
72) So Dahm S. 518.
73) Siehe bei Dahm S. 519.
74) Vgl. noch Meyer GS. 47 S. 108.

### im Zeitalter der Rezeption: Klagspiegel, Bambergensis, Carolina, Reichspolizeiordnungen.

Im Zeitalter der Rezeption des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland entsteht eine umfangreiche Literatur, die auf die Rezeption von großem Einfluß ist. Hier ist zunächst der Klagspiegel[75]) zu nennen. Er enthält ein Kapitel über „Falscherei in gemeyn", worin nur die Fälschungshandlung und nicht das Gebrauchmachen Erwähnung findet.

Von einer grundlegend wichtigen Bedeutung ist die Halsgerichtsordnung für das Bistum Bamberg von 1507[76]). Sie erwähnt die Urkundenfälschung in Art. 137[77]). Unter der Ueberschrift: „Straff der jhenen, so falsche Sigel Brieff Vrberbücher oder Register machen" steht folgende Vorschrift: „Item welche falsche sigel, brieffe, jnstrument, vrberbücher oder Register machen. Die söllen an leyb oder leben (nach dem die felschung vil oder wenig bosshafftig vnd schedlich geschiht) nach rate vnser Rete peynlich gestrafft werden". Aus dieser Bestimmung geht deutlich hervor, daß die Fälschung als solche unter Strafe gestellt ist. Die Frage der Vollendung wird nicht erwähnt, jedoch ist nach dem Wortlaut und Sinn der Bestimmung anzunehmen, daß das Delikt mit der Fälschung als begangen angesehen wurde, da man ein Mehr als die Fälschung nicht verlangte.

Interessant ist, daß in dem sogenannten Correctorium zur Bambergensis[78]) auch der Gebrauch der falschen Urkunde mehrfach erwähnt wird: „Solchen zweivel aufzuheben ist wissentlich vnd offenbar, das jnn mancherlei weiss vnd gestalt felscherei gebraucht wird, Als mit verwilligung, mit schreiben, mit sagen oder mit reden, mit der that vnd mit gebrauchung ... — Item durch gebrauch: der sich für ein Ritter, Doctor oder Notarien dargibt vnd doch keiner ist, vnd der sich falscher brief oder Instrumenta gebraucht: Solche vnd dergleichen noch mehr falscherei werden nach größe vnd gestalt der vbelthat nit mit gleicher Straff, Sonder nach gestallt einer jeden missethat, eine mittler vnd die annder höher, etlich mit dem leib, etlich mit dem leben vnd jnn annder weis, wie solches die Recht an vil ortten aussdenckhen, gestraft"[79]).

75) Um 1425 von einem Stadtschreiber zu Schwäbisch-Hall verfaßt und 1516 von Sebastian Brant herausgegeben. Vgl. Hippel § 14 I, Heinemann S. 9 Anm. 30.

76) Das Werk Johann von Schwarzenbergs, der damit zum bahnbrechenden Schöpfer einheitlichen deutschen Strafrechts wird und diesem für Jahrhunderte den Weg weist; vgl. hierzu Hippel I S. 171 ff.

77) Zoepfl S. 96 Sp. 1. Eine verbesserte Textausgabe findet sich bei Kohler-Scheel, „Die bambergische Halsgerichtsordnung" in Carolina Bd. II Halle 1902.

78) Es enthält einzelne Zusätze, Aenderungen, Erläuterungen praktischer Fälle und Gutachten, die dann sowohl die Carolina wie die revidierte Bambergensis von 1580 beeinflußt haben. Vgl. Hippel I S. 172 Anm. 2. Eine ausführliche Darstellung des Correctoriums gibt Kohler-Scheel Bamberg. Halsger. Ordnung Carolina 2. Bd. S. 121 ff. Vgl. auch Geib S. 266; Hälschner S. 78 ff.

Aus alledem ergibt sich, daß der Gebrauch der falschen Urkunde als solcher bestraft, nicht aber, daß er zur Vollendung des Delikts der Urkundenfälschung gefordert wurde. Wie die italienischen Krimininalisten vertritt man den Standpunkt, Fälschung und Gebrauch nebeneinander selbständig zu bestrafen.

Für die weitere Strafrechtsentwicklung bietet die Bambergensis und das Correctorium die natürliche Grundlage [80]). Nach einzelnen Entwürfen kommt auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 das erste Deutsche Strafgesetzbuch auf Grund des Augsburger Entwurfs von 1530 zustande; es erhält den amtlichen Titel „Keyser Karls des fünften und des heyligen Römischen Reichs peinlich Gerichtsordnung". Im Art. 112 wird die Urkundenfälschung behandelt; die Vorschrift stimmt fast wörtlich mit der in der Bambergensis überein: „Item welche falsch siegel, brieff, instrument, vrbar, renth oder zinssbücher, oder register machen, die sollen an leib oder leben, nach dem die felschung vil oder wenig bosshafftig vnd schedlich geschicht, nach radt der rechtuerstendigen, oder sunst als zu ende dieser ordnung vermeldet, peinlich gestrafft werden" [81]). Dieser Wortlaut deutet lediglich auf eine Fälschungshandlung hin, nicht auf ein Gebrauchmachen von der Fälschung [82]). Es wird also wie in der Bambergensis das Delikt bereits mit der Herstellung der falschen Urkunde als vollendet angesehen. —

Ergänzende Bestimmungen zur Carolina bringen die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Genannt wird hier der Warenbetrug, die Warenfälschung, Nahrungs- und Genußmittelfälschung; die Urkundenfälschung dagegen wird nicht erwähnt [83]).

### im gemeinen deutschen Strafrecht.

Die deutsche Strafrechtswissenschaft des 16. Jahrhunderts stützt sich auf das römisch-kanonische Recht und die italienischen Kriminalisten, so die Halsgerichtsordnung von Perneder, ferner die Werke von Gobler: „Rechtenspiegel" und Rauchdorn: „Practica und Prozeß peinlicher Halsgerichtsordnung". In den genannten Büchern ist die Behandlung des Vollendungsproblems der Urkundenfälschung die gleiche wie im italienischen Strafrecht und im Strafrecht der Carolina; so erklärt Rauchdorn, daß die Vollendung des Delikts schon mit der Fälschung gegeben sei [84]).

79) Vgl. Kohler-Scheel S. 126, 127.
80) Vgl. Hippel I S. 172.
81) Zoepfl S. 97 Sp. 2.
82) Der Gebrauch wird dagegen in Art. 113 PGO. bei der Maß-, Gewichts- und Warenfälschung gefordert.
83) Vgl. Segall S. 67.
84) Vgl. Meyer GS. Bd. 47 S. 112.

Von wesentlichem Einfluß auf die Praxis des 16. Jahrhunderts ist das Werk des Holländers Damhouder: „Praxis rerum Criminalium". Er lehrt, daß zum Verbrechen ein Schaden gehöre, und erklärt demzufolge: „nunquam punitur ulla falsitas nisi inde aliquod consurgat damnum, praejudicium, injuria aut dedecus alterius" [85]).

Dieser Ansicht schließt sich ein Jahrhundert später Carpzow in seiner „Practica nova imperialis Saxonica rerum Criminalium" an, wo er folgendes erklärt: „falsum non punitur nisi aliquod consurgat damnum, praejudicium, injuria aut dedecus alterius" [86]). Dagegen haben sich Carpzows Zeitgenossen Matthäus und Wesenbeck [86]) auf den Standpunkt der alt-italienischen Kriminalisten gestellt und das Delikt der Urkundenfälschung mit der Fälschung als vollendet angesehen, ohne den Eintritt eines Schadens zu fordern.

Im 18. Jahrhundert werden ausführliche Kommentare zur Carolina geschrieben, von denen vor allem diejenigen von Kreß und Böhmer zu nennen sind. Ueber die Urkundenfälschung äußern sich beide in der gleichen Weise wie Carpzow, indem sie zur Vollendung den Eintritt eines Schadens verlangen [87]). Leyser und Meister [88]) sehen dementgegen die Vollendung der Urkundenfälschung schon mit der Fälschung als bewirkt an.

Die Strafrechtswissenschaft des 18. Jahrhunderts äußert also über das Vollendungsproblem der Urkundenfälschung geteilte Meinungen. Nicht anders tut es die Landesgesetzgebung dieses Jahrhunderts.

Die Preußische Gesetzgebung steht unter dem Einfluß Friedrich Wilhelms I., der auf dem Boden des gemeinen Rechts aufbaut. Im Jahre 1721 ergeht „Friedrich Wilhelms, Königs in Preußen verbessertes Landrecht des Königreichs Preußen". Der Titulus 9 des 6. Buches handelt von „Verfälschungen", articulus 1 von „Straffe der Mißhandlung des Falsches". Nach § 1 besteht das crimen falsi darin, „daß jemand zu eines anderen Nachteil und Schaden etwas in betrüglicher Weise verändert". In § 5 heißt es: „Die andere Art der Verfälschung anlangende, so in Schriften geübt wird, da ordnen und wollen wir, daß diejenigen, die falsche Siegel, Brieff, Instrumenta, Rent- oder Zinsbücher oder Register machen, sollen an Leib und Leben, nachdem die Verfälschung viel oder wenig boshaftig und schädlich geschehen, peinlich gestraft werden" [89]). Das Gebrauchmachen wird zum Fälschungsdelikt nicht gefordert, da-

85) zit. bei Meyer a.a.O. S. 111.

86) zit. bei Meyer a.a.O. S. 112.

87) Bemerkenswert ist bei ihrer Darstellung, daß sie die Fälschung dem Betrug unterordnen und als Fall des qualifizierten Betrugs auffassen. Vgl. Meyer a.a.O. S. 111.

88) zit. bei Meyer a.a.O. S. 112.

89) Also eine beinah wörtliche Wiedergabe der Fälschungsbestimmung in der Carolina.

gegen wird der Gebrauch falscher Bettelbriefe als solcher bestraft (§ 13) und das Gebrauchmachen bei der Maß- und Gewichtsfälschung erwähnt (§ 11). Ueberall wird die schädliche oder boshaftige und gefährliche Ausführung der Handlung zum Begriff verlangt oder doch bei der Strafzumessung bewertet, ein Standpunkt, der schon im mittelalterlich-deutschen Strafrecht, in der Bambergensis, der Carolina, und in der Praxis des 16. und 17. Jahrhunderts zu finden ist.

Neben dem Preußischen Landrecht von 1721 stehen zwei andere große Landesgesetze: der Codex Iuris Bavarici Criminalis von 1751 und die Constitutio Criminalis Theresiana von 1768. Beide Gesetze ruhen auf der Grundlage des gemeinen deutschen Strafrechts. Daher vertreten sie den Standpunkt, daß ein Gebrauchmachen zur Vollendung der Urkundenfälschung nicht zu fordern sei. Ein Unterschied zu der Auffassung in der Carolina besteht jedoch darin, daß der Gebrauch als solcher unter Strafe gestellt wird. Im Codex Iuris Bavarici wird der Gebrauch der von anderen geschmiedeten falsa als selbständiges Delikt dargestellt, in der Theresiana wird der Gebrauch falscher oder verfälschter Urkunden zusammen mit der Fälschung behandelt. Die Theresiana regelt die Urkundenfälschung ausführlich im 72. Artikel: „Von denen die allerhand falsch begehen“ [90]) § 3: „So falsche Sigel, Schild, Helm oder auch falsche Briefe, Urkunden, Quittungen, Rent- oder Zinsbücher und dergleichen wissentlich machen; oder richtige briefliche Urkunden gefährlich auskratzen, radieren, ändern und verfälschen; oder sich derlei falscher oder verfälschter Briefschaften und Urkunden boshaft- und betrüglicher Weise einem Andern zum Nachteil in oder außer Gerichts gebrauchen, oder dieselbe einem anderen zu solchem Ende erteilen ...“.

Es ist somit zu sagen, daß im gemeinen deutschen Strafrecht in Doktrin und Gesetzgebung der Standpunkt der Carolina überwiegt: die Urkundenfälschung ist mit der Fälschung vollendet. Vereinzelt ist das Gebrauchmachen als solches unter Strafe gestellt; dieses spielt immerhin nicht mehr die untergeordnete Rolle wie in älterer Zeit.

### im Strafrecht der Aufklärungszeit.

Schon von der Mitte des 18. Jahrhunderts an ist eine Erschütterung des gemeinen Rechts wahrzunehmen. In dieser Zeit des wachsenden Verfalls des gemeinen Rechts bricht sich eine andere Geistesrichtung Bahn. Die neuen Gedanken teilen sich auch der

90) Der allgemeine Begriff des falsum wird in § 1 bestimmt: „Das Laster des Falsch, wodurch der Nebenmensch hinterlistig übervorteilt und beschädigt wird, hat in den meisten Fällen mit dem Diebstahl eine sehr nahe Anverwandtschaft, und ist eigentlich eine gefährliche dem Dritten zu Schaden abgesehene Verdreh- und Verkehrung der Wahrheit“.

91) Lb. S. 18.

Auffassung und der Behandlung des Strafrechts mit. Das große Problem der Zeit, schreibt Mezger [91]), ist die rechtliche Abgrenzung zwischen Gemeinschaft und Individuum, ist die rechtsstaatliche Sicherung des Freiheitskreises für den Einzelnen [92]).

Das erste Gesetz in dieser neuen Zeit ist das österreichische „Allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung" [93]), verkündet von Josef II. 1787. Der Tendenz der Zeit entsprechend, die Rechte des Individuums stärker auszubilden und alle Willkür zu entfernen, werden die Tatbestände im Strafrecht schärfer abgegrenzt. So wird der Urkundenfälschung enge Schranken gezogen: es wird verlangt, daß der Täter auf Grund der Fälschung einen Anspruch geltend zu machen versucht habe [94]).

Im selben Sinne wird auch im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 [95]) das Gebiet der Urkundenfälschung begrenzt. Nach § 1389 [96]) ist das Delikt vollendet, wenn jemand betrogen wurde. „Betrogen sein", bemerken die Erläuterungen dazu [97]), „heißt: durch den anderen in Irrtum versetzt sein". Mit anderen Worten: es muß eine Täuschung vorliegen, und erst mit dieser ist die Urkundenfälschung vollendet. Eine solche Täuschung kann aber nur bewirkt werden, wenn von der gefälschten Urkunde Gebrauch gemacht worden ist. Es tritt uns also hier die Auffassung entgegen, zur Vollendung des Delikts der Urkundenfälschung ein Mehr als die Fälschung zu fordern. Der Eintritt eines Schadens wird zur Vollendung nicht verlangt. Diese Annahme Meyers [98]), die er damit begründet, daß die Fälschung von Urkunden als Betrug behandelt werde, ist irrig, weil „betrogen sein" nichts anderes heißt als „getäuscht sein".

Als Vertreter der Strafrechtswissenschaft in der Aufklärungszeit ist vor allem Quistorp mit seinen „Grundsätzen des deutschen peinlichen Rechts" zu erwähnen. Er nennt Fälschung eine „aus boshafter Absicht geschehene und zum Schaden eines anderen abzielende Unterdrückung der Wahrheit". Den Unterschied zwischen crimen stellionatus und dem eigentlichen falsum, wie ihn die Römer machten, will er nicht gelten lassen; es kommt ihm bei der Fälschung lediglich auf die Größe des Vorsatzes und des verursachten Schadens an [99]). Daher sieht er das Delikt als versucht an, solange noch kein Schaden entstanden ist. Die Fälschung von Privaturkunden könne, sofern sie keinerlei Schaden bewirke, nur bei einer besonderen Größe des Vor-

92) Vgl. auch Mezger, Mod. Strafrechtsprobleme S. 3.
93) Vgl. hierüber v. Bar S. 158 ff.
94) Josefinisches Gesetzbuch Teil I § 150.
95) „Es ist der Ausdruck der Gedanken der Aufklärung in der Form des aufgeklärten Absolutismus", so Mezger Lb. S. 20.
96) Ergänz. u. Erläut. S. 758. Vgl. auch Goltd. Mat. S. 563 ff.
97) S. 763.
98) a.a.O. S. 115.
99) Vgl. Quistorp Grundsätze §§ 406 u 407.

satzes und nur nach geschehener Beschwerdeführung des beleidigten Teils willkürlich bestraft werden; dagegen mache die Verfälschung öffentlicher Urkunden und Instrumente, oder auch die Formierung falscher Wechsel, besonders wenn letztere bereits in Umlauf gekommen seien, schon an sich ein Verbrechen aus, weshalb der Richter von Amts wegen verfahren und strafen müsse [100]).

Gmelin [101]) legt eine besondere Betonung auf die Absicht des Täters: „Wenn öffentliche oder private Urkunden verfälscht werden, nur um einen gewissen Vorteil zu machen, so wird die gewöhnliche Geld- oder Gefängnisstrafe statthaben; hingegen wer solche Urkunden verfälscht, welche er bei mehreren Gelegenheiten zum Betruge gebraucht, der muß mit einer härteren Gefängnisstrafe angesehen werden."

### im Strafrecht des 19. Jahrhunderts.

Die praktische Hauptaufgabe des 19. Jahrhunderts mußte in der Schaffung moderner Strafgesetzbücher liegen. Für die Wissenschaft stand daher naturgemäß die Strafrechtsreform im Vordergrund des Interesses [102]).

An der Spitze der Vertreter der Strafrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts steht Feuerbach [103]). Von seinen Werken ist an erster Stelle sein „Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts" zu nennen, das 1801 erschien. Es behandelt im zweiten Abschnitt die Verbrechen durch Täuschung eines anderen, davon in der ersten Abteilung Fälschung und Betrug überhaupt. Hier unterscheidet er: „1. die Fälschung im engeren Sinne: Täuschung durch Veränderung einer Sache zum Nachteil der Güter eines anderen; dahin gehört: a) Verfälschung von Waren, b) der zum wechselseitigen Verkehr gesetzlich bestimmten Masse, c) die Verfälschung rechtsgültiger Urkunden; 2. den Betrug im engeren Sinne, wenn die Täuschung auf eine andere Art als durch Verfälschung einer Sache geschehen ist" [104]). Seine Ansicht über die Vollendung des Fälschungsdelikts ist nicht einheitlich. So erklärt er in § 414 seines Lehrbuchs die Fälschung von Urkunden sogleich mit deren betrüglicher Veränderung oder Verfertigung für vollbracht [105]); da-

100) Vgl. Quistorp § 411.
101) Grundsätze § 415.
102) Hippel S. 290.
103) Er wurde einerseits durch sein Lehrbuch von 1801 der Neubegründer der deutschen Strafrechtswissenschaft, andererseits durch seine Mitarbeit an dem Bayrischen Strafgesetzb. v. 1813 der Bahnbrecher der deutschen Strafgesetzgebung. Vgl. auch Mezger, Mod. Strafrechtsprobleme S. 6.
104) Vgl. Lb. § 415 2b.
105) Hingegen soll die Waren- und Maßfälschung erst nach geschehener Uebergabe der Ware oder wirklichem Gebrauch des Maßes vollendet sein. Gegen diese Unstimmigkeit wendet sich Wächter, Lehrbuch S. 225 in scharfer Weise.

gegen äußert er in seiner Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs[106]): „Wer ein fremdes Siegel nachmacht, in der Absicht, damit einen Betrug zu verüben, der hat freilich noch nicht die Fälschung vollendet, denn er hat noch keine täuschende Handlung beendigt. Sein Unternehmen kann sogar ganz unschuldig sein, wenn er bloß aus Liebhaberei die Handlung getan hätte: Er macht die Hand eines anderen nach, schreibt einen Wechsel auf seinen Namen, setzt das Siegel darunter, auch noch jetzt ist die Tat nicht vollbracht; aber er produziert ihn, verlangt darauf Bezahlung, nun ist die täuschende Handlung mit dem Effekt einer Rechtsverletzung beendigt und die Tat vollbracht."

Feuerbachs Gegner waren seine Zeitgenossen Grolmann und Tittmann. Grolmann[107]) steht auf der Seite Carpzows und Böhmers: er verlangt zur Vollendung der Urkundenfälschung den Eintritt eines Schadens. Tittmann[108]) behandelt die Fälschung als Unterart des Betruges. Die betrügerische Handlung sei zwar bei der Verfälschung eines schriftlichen Aufsatzes schon mit der Veränderung der Schriftzeichen vollendet, damit aber noch nicht der Begriff des Betrugs vollkommen hergestellt. Dieser sei vielmehr erst dann vollendet, wenn der Betrüger die falsche oder verfälschte Schrift gebraucht habe. Der Begriff dieses Gebrauchs wird von Tittmann so dargestellt, daß ein erfolgter Schaden dazu gehöre, denn er schreibt: „Eine Schuldverschreibung ist gebraucht, sobald sie die Leistung der Zahlung zur Folge gehabt hat; bei einem falschen Passe oder einem falschen Zeugnisse ist die Leistung der Forderung notwendig, bei falschen Testamenten und Urkunden, die als Beweis vor Gericht gebraucht werden, muß die Ausantwortung der Erbschaft oder des Vermächtnisses erfolgt sein." Die Vorzeigung einer Schuldverschreibung zur Zahlung, eines Passes oder eines Zeugnisses an sich wird bloß als Versuch des Betruges, die Fälschung an sich nur als Vorbereitungshandlung angesehen. Daß mit einer solchen Auffassung die Bestimmung in § 489 über den Betrug, zu dessen Vollendung der Eintritt eines Rechtsverlustes oder Schadens nicht gefordert wird, in krassestem Widerspruch steht, hat Wächter[109]) richtigerweise betont[110]).

Als weiterer Gegner Feuerbachs ist Kleinschrod zu nennen, dessen Abhandlung „Ueber den Begriff und die Erfordernisse des Verbrechens der Verfälschung" für unser Problem von Bedeutung ist. Hier wird das Verbrechen der Fälschung als eine Unterdrückung oder Veränderung der Wahrheit zum Schaden des Eigentums eines Dritten, die mit einer Gefahr der Unsicher-

106) a.a.O. S. 94, 95.
107) Grundsätze S. 188.
108) Handbuch § 506.
109) Lb. S. 225.
110) Vgl. auch Meyer a.a.O. S. 112.

heit des Eigentums aller verbunden ist, bezeichnet[111]). Somit stellt er als Erfordernisse der Verfälschung auf: 1. dolus, 2. Unterdrückung oder Veränderung der Wahrheit und 3. einen erfolgten Schaden[112]). Die Tat sei daher z. B. erst vollbracht, wenn der angebliche Gläubiger aus dem Wechsel verurteilt und nach dem Urteil Zahlung wirklich geschehen sei[113]). Mit dieser Betonung des Schadensmoments bei der Urkundenfälschung tritt Kleinschrod auf die Seite Tittmanns, Böhmers und Carpzows, die auch zur Vollendung des Delikts den Eintritt eines Schadens verlangten. Wenn Kleinschrod sich hierbei auf die Carolina beruft, so ist dies ungerechtfertigt, denn die dortige Bestimmung „je nach dem die felschung vil oder wenig boshafftig und schedlich geschicht", hat bloß auf die Strafzumessung Bezug, und bedeutet nicht, wie Kleinschrod irrig meint, daß ein Schaden erfolgt sein müsse.

In den Lehrbüchern nach 1823 wird die Auffassung, die in einseitiger Weise das Schadensmoment hervorhebt, nicht mehr vertreten. Dennoch sind die Meinungen über den Vollendungszeitpunkt des Delikts weiterhin geteilt: die einen begnügen sich mit der Fälschungshandlung, die anderen fordern noch ein Gebrauchmachen. Die erste Ansicht, deren bedeutendster Vertreter Feuerbach war, ist in den Lehrbüchern von Martin[114]) und Birnbaum[115]) zu finden, wo besonders auf die Gefährlichkeit der in der Fälschung als solcher liegenden Wahrheitsentstellung hingewiesen wird; desgleichen bei Roßhirt[116]), der aber die Einschränkung macht, daß bei der Fälschung einer Privaturkunde, die dem Adskribenten gehöre, das Delikt erst mit dem Gebrauchmachen vollendet sei. Uneingeschränkt wird die Ansicht Feuerbachs noch von Berner[117]) und Ortloff[118]) vertreten.

Die weitaus größere Anzahl der Strafrechtswissenschaftler des 19. Jahrhunderts lehnt jedoch diese Auffassung ab und fordert mit Bestimmtheit zur Vollendung der Urkundenfälschung das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde, allen voran

111) Vgl. S. 181, dagegen Wächter Lb. S. 214, der diese Beschränkung der Fälschung auf die Verletzung des Eigentums für offenbar unrichtig hält.

112) Dagegen komme es nicht darauf an, ob der Verbrecher einen Vorteil von seiner Verfälschung gehabt habe oder nicht.

113) Gegen diese Ansicht wendet sich vor allem Feuerbach in seiner Kritik zum Kleinschrodischen Entw. 3. Teil S. 94: „wer bloß auf den pekuniären Schaden sieht, der durch eine bestimmte Fälschung hervorgebracht worden ist, der übersieht eigentlich den ganzen Charakter dieses Verbrechens;" dieser bestehe in der Gefahr, die in der Fälschungshandlung als solcher liege.

114) Lb. § 189.

115) Beitrag S. 257 ff.

116) Geschichte 3. Teil 2. Abt. S. 43.

117) Lb. S. 268.

118) Lüge S. 317 ff.

Mittermaier[119]). In dem von ihm neu bearbeiteten Lehrbuch Feuerbach's[120]) behandelt er im Anschluß an den § 414 dieses Lehrbuchs die Streitfrage über die Vollendung des Fälschungsverbrechens. Er macht als erster darauf aufmerksam, daß man bei der Entscheidung dieser Frage zwischen Betrug und falsum scharf zu scheiden habe[121]). Von den drei verschiedenen Ansichten über die Vollendung des Delikts, die entweder einen eingetretenen Schaden oder lediglich eine Fälschung oder Fälschung und Gebrauchmachen forderten, hält er die letztere für die richtige, wenn man gehörig die einzelnen Fälle unterscheide. Falls bei der Fälschung die dadurch bezweckte Täuschung erst noch von einer weiteren Tätigkeit des Betrügens abhängig sei, so werde der Betrug erst hierdurch, z. B. durch den Gebrauch vollendet. Aus diesem „z. B." geht hervor, daß die weitere Tätigkeit nicht unbedingt der Gebrauch sein muß. — Die Begriffsbestimmung der Fälschung wird in § 415 gegeben: „Fälschung im heutigen Sinne ist die durch Nachahmung oder Veränderung von Gegenständen, die als Grundlagen des öffentlichen Glaubens oder als Mittel der Begründung von Rechten und Verbindlichkeiten gelten, oder durch Unterdrückung echter Gegenstände solcher Art verübte Täuschung mit der Absicht, am Vermögen oder am Familienstande andere zu beschädigen, oder die nach den Staatseinrichtungen an die Echtheit gewisser Gegenstände geknüpften Vorteile zu erlangen". Interessant ist dabei, daß diese Definition trotz der oben erwähnten Trennung von Betrug und Fälschung als wichtigsten Bestandteil das Täuschungsmoment enthält.

Aehnlich definiert Wächter[122]) den Begriff der Fälschung als eine „die Rechte Dritter verletzende auf Täuschung gerichtete Entstellung, Unterdrückung oder Vorenthaltung der Wahrheit"[123]). Nach seiner Darstellung ist zur Vollendung nicht nötig, daß die Täuschung gelungen oder daß ein Schaden eingetreten ist. Andererseits reiche die bloße Veränderung der Sache noch nicht aus; diese sei nur eine Vorbereitung oder ein Anfang der Ausführung, „denn wenn der Täter von der gefälschten Sache

119) „Seine Richtung läßt sich als die eines geschichtlich begründeten Rechtspositivismus mit starker Wendung auf das Praktische kennzeichnen", schreibt Mezger Lb. S. 23.

120) Uns liegt die 14. Ausg. von 1847 vor.

121) Eine solche Trennung kannte weder das römische noch das gemeine Recht; die Fälschung wurde als Unterart des Betrugs behandelt wie bei fast allen Vertretern der Strafrechtswissenschaft des 18. und 19. Jahrhunderts, oder umgekehrt der Betrug als Abart der Fälschung angesehen, wie im römischen Recht, wo einzelne Fälle des stellionatus zum falsum gerechnet wurden. Vgl. über das Verhältnis zwischen Betrug und Fälschung insbesondere Mittermaier a.a.O. S. 671; Birnbaum a.a.O. S. 554, Jagemann S. 206, Marezoll, Krim.Recht S. 447 und Zirkler S. 56 ff.

122) der in seinem Lb. des römisch-teutschen Strafrechts 1826 eine ausführliche Darstellung der Urkundenfälschung mit reichen Quellenangaben gibt.

123) Lb. § 179.

gegen andere noch keinen Gebrauch gemacht hat, so hat er auch das noch nicht vollendet, was von seiner Seite zur vollständigen Rechtskränkung des anderen nötig wäre"[124]). Zu dieser gehört nach seiner Auffassung das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde. Dieses sieht er aber nicht nur in dem Vorzeigen der Sache gegenüber dem zu Täuschenden, sondern auch in anderen Handlungen, z. B. darin, daß jemand ein falsches Testament in der richterlichen Registratur an die Stelle eines echten schiebt. Damit äußert er bereits einen modernen Gedanken, der heute in dieser Streitfrage vorherrschend ist, nämlich daß zur Vollendung die Möglichkeit der Kenntnisnahme, das Zugänglichmachen der falschen Urkunde genügt.

Bezugnehmend auf Wächter verlangt auch Marezoll[125]) zur Vollendung des Fälschungsdelikts ein Gebrauchmachen und betont wie jener, daß eine Produktion der falschen Urkunde dabei nicht nötig sei, denn man könne sie auch verwenden, ohne sie zu produzieren. Er nennt dann das gleiche Beispiel wie Wächter, nämlich die Unterschiebung der falschen Urkunde unter die echten Gerichtsurkunden; mit dieser sei die Urkundenfälschung vollendet.

Die gleiche Auffassung äußert Henke[126]), weil erst mit dem Gebrauchmachen eine Rechtsverletzung vollständig vorhanden und die Absicht der Rechtsverletzung, der verbrecherische Wille, keinem Zweifel mehr unterworfen sei.

Heffter[127]) beschreibt den Vollendungszeitpunkt des Fälschungsdelikts sehr genau: „Das Verbrechen der Fälschung ist als vollendet anzusehen, sobald das wahrheitswidrige Handeln in der speziell vorausgesetzten Form bereits soweit gediehen ist, daß daraus eine wirkliche Täuschung entstehen kann, ohne daß es noch in des Täters Macht liegt, diese Wirkung zu verhindern." Damit tritt er auf die Seite der herrschenden Auffassung, die zur Vollendung außer der Fälschung ein Gebrauchmachen fordert.

Salchow[128]) verlangt zum Tatbestand der Fälschung: 1. die Täuschung eines anderen, 2. den Nachteil an den Rechten eines anderen, 3. die Absicht, jemandem einen Nachteil zuzufügen. Wenn schon diese Definition wegen ihrer unklaren Formulierung ohne Bedeutung ist, so gilt das noch mehr von der eigentümlichen Ansicht, die er über die Vollendung des Delikts äußert. „Das Verbrechen der Fälschung ist vollbracht, sobald dem Objekte der Schein der Echtheit gegeben ist. Ist nämlich durch die täuschende Handlung die dadurch bezweckte Rechtsverletzung wirklich vollendet, so artet nunmehr auch die Fäl-

124) Lb. S. 220 ff.
125) Kriminalrecht S. 452.
126) Handbuch S. 22 ff.
127) Lehrbuch § 385.
128) Lehrbuch S. 396 ff.

schung selbst in das Verbrechen des Betrugs aus." Die Widersinnigkeit dieser Ansicht, die darin besteht, daß die Fälschung immer bloß ein Versuch des Betrugs und doch zugleich ein consummiertes für sich bestehendes Verbrechen ist, hat Wächter[129]) mit Recht gegeißelt.

Ein Gebrauchmachen zur Vollendung der Urkundenfälschung fordern außer den genannten Schriftstellern noch von Preuschen[130]), Cucumus[131]), Zirkler[132]) und Jagemann[133]). —

Betrachten wir nun die Landesgesetzgebung des 19. Jahrhunderts[134]), so erkennen wir, daß die Meinungen über den Streitpunkt ebenso geteilt sind wie in der Literatur jener Zeit.

In Preußen gilt seit dem 1. 7. 1851 das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten[135]). Die Urkundenfälschung wird in § 247 behandelt: „Wer in der Absicht, sich oder anderen Gewinn zu verschaffen oder anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt, und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung". Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß die Urkundenfälschung erst durch den Gebrauch vollendet ist, daß aber ein wirklich eingetretener Schaden oder die Erlangung eines Vorteils oder nur eine gelungene Täuschung nicht erforderlich ist. Demgegenüber wollte der erste Entwurf die Fälschung von Privaturkunden erst mit dem Eintritt eines Schadens, die Fälschung öffentlicher Urkunden dagegen mit der bewirkten Täuschung für vollendet ansehen[136]), während die Entwürfe von 1833 und 1836 die Vollendung ohne Unterschied schon mit der bloßen Fälschung eintreten ließen, „weil die hohe Gefährlichkeit des Verbrechens eine solche Einschränkung gebiete". Die übrigen Entwürfe forderten zur Vollendung den Gebrauch, und zwar ohne Unterscheidung von Privaturkunden und öffentlichen Urkunden[137]).

Ebenso wie Preußen verlangten den Gebrauch: Hessen in seinem StGB. von 1841[138]), Baden im StGB. von 1845[139]), Olden-

---

129) Lehrbuch S. 224.
130) Beiträge S. 53, 56, 61.
131) Ueber d. Verbr. d. Betr. S. 36.
132) Arch. Crim. R. 1840 S. 60.
133) Arch. Crim. R. 1846 S. 206.
134) Vgl. darüber v. Bar S. 178 ff.; Liszt S. 66 ff.; Mezger Lb. S. 22 ff.; Hippel I S. 324 ff.
135) Ueber die Bedeutung dieses Werkes, das die Grundlage unseres heutigen RStGB. bildet, vgl. Hippel S. 324 ff.; Weismann Vgl. Darst. Bes. T. Bd. 7. S. 275 ff.; v. Bar I S. 185.
136) Vgl. Goltd. Mater, S. 571; Weismann Vgl. Darst. bes. T. Bd. 7 S. 277.
137) Goltd. S. 572 erklärt hierzu, daß mehrfach beantragt worden sei, nach der französischen Auffassung die Vollendung schon durch den Akt der Fälschung eintreten zu lassen. Vgl. noch Oppenhoff StGB. f. d. preußischen Staaten. S. 394.
138) Vgl. Art. 385; das Kapitel trägt die Ueberschrift „Schriftfälschung".
139) Wir finden hier eine umständliche Regelung: § 423 behandelt die Ur-

burg in dem 1858 von Preußen übernommenen StGB.[140], und Bremen in seinem Strafgesetzentwurf von 1868[141].

Die Mehrzahl der Landesgesetze begnügte sich jedoch mit der Fälschung und strafte das Gebrauchmachen nur als selbstständiges Delikt; so Bayern in seinem allgemeinen StGB. von 1813[142][143] und im StGB. von 1861[144], Oldenburg in seinem StGB. von 1814[145], Sachsen sowohl im Kriminalgesetzbuch von 1838[146] als auch im StGB. von 1855[147], Sachsen-Altenburg in seinem Kriminalgesetzbuch von 1841[148], Thüringen in dem StGB. für die thüringischen Staaten von 1852[149][150] und Hannover im Kriminalgesetzbuch von 1840[151]. Einen besonderen Standpunkt vertraten die Gesetze von Württemberg und Braunschweig. Württemberg forderte in seinem StGB. von 1839 inbezug auf öffentliche Urkunden Fälschung und Gebrauch, inbezug auf Privaturkunden dagegen nur die Fälschungshandlung[152] und Braunschweig ließ in seinem Kriminalgesetzbuch von 1840 inbezug auf öffentliche Urkunden die Fälschung genügen[153], verlangte aber bei der Fälschung von unechten Sachen

kundenfälschung an öff. Urkunden, § 430 an Privaturk., § 432 die Fälschung von Wechseln u. Testamenten, § 433 die Fälschung von Handelsbüchern.

140) hier stimmt daher der Art. 230 wörtlich mit dem § 247 des preuß. StGB. von 1851 überein.

141) Vgl. § 429.

142) Von Feuerbach geschaffen, „wie nie ein Gesetzbuch aus einer einheitlichen theoretischen Grundauffassung heraus erwachsen, das freilich später auch an deren Einseitigkeiten scheiterte", so Mezger Lb. S. 22.

143) Hier wird die Fälschung von Privaturk. (Art. 266) im Kap. von der Beeinträchtigung fremder Rechte durch Betrug, die Fälschung öff. Urk. (Art. 337) im Kap. „Verbrechen wider öff. Treu und Glauben" behandelt.

144) Auch hier wird die Fälschung öff. Urk. und die Fälschung von Privaturk. getrennt behandelt, vgl. Art. 176, 179, 180, 185. Art. 198 regelt einen Spezialfall: die Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln in Untersuchungssachen.

145) das sich das bayer. StGB. v. 1813 zum Vorbild genommen hatte; infolgedessen finden wir hier eine ähnliche Regelung vgl. Art. 271 (Fälschung v. Privaturk.) und Art. 342 (Fälschg. v. öff. Papieren).

146) Vgl. Art. 247 (Ausstellung falscher Urk. unter d. Namen einer öff. Behörde od. Fälschung einer gültigen öff. od. Privaturk.) und Art. 249 (unbefugte Ausstellg. v. Privaturk. unter d. Namen 3. Personen od. Verfälschung echter Privaturk.).

147) Art. 311 (Fälschung v. öff. od. Privaturk.; der nachfolgende Gebrauch wird hier als straferhöhender Umstand gewertet).

148) Art. 247 (Fälschung öff. Urk.) u. Art. 249 (Fälsch. v. Privaturk.).

149) das die Gesetzbücher der einzelnen thür. Staaten zu einer Einheit zusammenfaßte; in diesen galten bis dahin betr. d. Urk.fälschg. die gleichen Bestimmungen, vgl. z. B. StGB. von Gotha 1850, Art. 252, 255, Sachsen-Meiningen 1850, Art. 252, 255; Schwarzburg-Rudolstadt 1850 Art. 252, 255.

150) Art. 252 (Fälschung od. Gebrauch v. öff. Urk.), Art. 255 (Fälschung od. Gebrauch v. Privaturk.).

151) Art. 196 (Fälschg. öff. Urk.) und Art. 216 (Gebrauch von falschen Urkunden in der Untersuchung wegen eines Verbrechens.).

152) Vgl. Art. 216, 217, 219 (im Kap. von Handlungen wider öff. Treu und Glauben) und Art. 358 (im Kap. von Betrug und Fälschung).

153) Ebenso bei der Fälschung von Urkunden in einer Untersuchungssache zum Nachteil des Angeschuldigten, vgl. §§ 130, 131 u. 143.

Fälschung und Gebrauchmachen[154]). Wir sehen also, daß die Frage über die Vollendung der Urkundenfälschung auch in der Landesgesetzgebung nicht einheitlich geregelt ist; und die unterschiedliche Behandlung der öffentlichen Urkunden und der Privaturkunden trägt nur noch zu größerer Verwirrung bei.

Nach der Zusammenfassung der nord- und mitteldeutschen Einzelstaaten im Norddeutschen Bund durch Bismarck erwies sich die Schaffung eines einheitlichen Strafrechts als dringendes Erfordernis. Auf der Grundlage des preußischen StGB. von 1851 und zwar im engen Anschluß daran wurde auf Ersuchen Bismarcks der neue Entwurf ausgearbeitet; eine gute Vorarbeit hierzu war von John geleistet worden[155]). Daher konnte der Entwurf schon in sehr kurzer Zeit fertiggestellt werden. Die Begriffsbestimmung der Urkundenfälschung in § 241 des Entwurfs hatte folgenden Wortlaut: „Wer in der Absicht, sich oder anderen Gewinn zu verschaffen oder anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung". Die Motive dazu[156]) stellten lediglich fest, daß in Bezug auf den Begriff und die einzelnen Arten der Urkundenfälschung der Entwurf sich dem preußischen StGB. von 1851 anschließe, welches sich in seinen einschlägigen Vorschriften im allgemeinen bewährt habe. Daher sei die in § 247 des preußischen StGB. von 1851 gegebene Definition der Urkundenfälschung beibehalten worden; im wesentlichen stimme dieselbe mit der anderer Gesetzgebungen überein. Aus der Begriffsbestimmung in § 241 ergibt sich mit Deutlichkeit, daß die Fälschung zur Vollendung des Delikts nicht genügt, sondern dazu ein weiterer Akt, das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde, zu fordern ist.

Der Entwurf wurde am 31. 5. 1870 als „Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund" im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 1. 1. 1871 im Bundesgebiet in Kraft. Die Begriffsbestimmung der Urkundenfälschung erfuhr insofern eine Abweichung von der Normierung in § 241 des Entwurfs vom Juli 1869, als in § 262 StGB. für den Norddeutschen Bund nicht mehr die Absicht gefordert wurde, sich oder anderen Gewinn zu verschaffen oder anderen Schaden zuzufügen, sondern schlechthin „rechtswidrige Absicht". Das Erfordernis von Vermögensvorteil

---

154) § 228. Straferhöhung tritt ein, wenn d. Fälschung Wechsel, kaufm. Kreditbriefe od. Handelsbücher betrifft. Vgl. § 229, 1.

155) John, Entwurf mit Motiven 1868; vgl. zu diesem die Besprechung von Kräwel GS. Bd. 68, S. 401 ff., der es kritisiert, daß der Begriff der Urkundenfälschung in § 188 des Entwurfs von John genau so gefaßt ist wie in § 247 des preuß. StGB. von 1851; „dann würde also das ganze Wespennest von Kontroversen, unter dem wir jetzt in Preußen zu leiden haben, auf den ganzen Norddeutschen Bund ausgedehnt werden."

156) Mot. zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, S. 171.

und Schaden wurde in dem neu geschaffenen Tatbestand der qualifizierten Urkundenfälschung in § 263 aufgestellt[157].

Nach der Gründung des Deutschen Reiches wurde das StGB. für den Norddeutschen Bund am 15. 5 1871 als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich proklamiert. Die Bestimmung der Urkundenfälschung des § 262 StGB. für den Norddeutschen Bund wurde in § 267 RStGB. aufgenommen.

---

Die geschichtliche Entwicklung des Gebrauchmachens bei der Urkundenfälschung lehrt uns folgendes:

In der ältesten germanischen Zeit und im mittelalterlich-deutschen Recht begegnen wir keinem fest ausgeprägten Tatbestand der Urkundenfälschung, da die Urkunde im Rechtsleben des nur wenig handeltreibenden Volkes eine unbedeutende Rolle spielt.

Ein ganz anderes Gesicht zeigt das römische Recht, das den Urkundenverkehr schon frühzeitig kennen lernt. Daher gibt bereits 80 v. Chr. Sulla in seinem Fälschungsgesetz einen fest umrissenen Tatbestand einzelner Fälschungsarten; auch der Begriff des Gebrauchmachens taucht auf. Eine eingehende Behandlung dieses Begriffs finden wir bei den Glossatoren und Postglossatoren. Sie lehren, daß das Gebrauchmachen zur Vollendung des Fälschungsdelikts nicht zu fordern sei, daß es aber als selbständiges Delikt bestraft werden müsse.

Mit der Rezeption des römisch-italienischen Rechts finden wir auch im deutschen Recht einen stärker ausgeprägten Tatbestand der Urkundenfälschung. Die Bambergensis enthält eine fest bestimmte Definition der Fälschung von Brief und Siegel, ebenso die Carolina. Der Begriff des Gebrauchmachens wird jedoch nicht erwähnt.

Auch im gemeinen Recht findet das Gebrauchmachen bei der Urkundenfälschung wenig Beachtung. Die Gesetzgebung steht gänzlich auf dem Boden der Carolina, so das revidierte Landrecht Friedrich Wilhelms I.; nicht anders der Codex Iuris Bavarici und die Constitutio Criminalis Theresiana, die beide die Vollendung des Delikts mit der Fälschung als bewirkt ansehen.

Erst die Aufklärungszeit schafft einen Wandel. Im Allgemeinen Landrecht Friedrichs des Großen, dem bedeutendsten Gesetzeswerk dieser Zeit, tritt uns die Auffassung entgegen, daß zur Vollendung der Urkundenfälschung eine zweite Handlung gefordert werden müsse. „Jemand muß betrogen sein", heißt es; es muß also eine Täuschung vorliegen, die nur durch den Gebrauch erfolgen kann.

157) Mot. zu dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund S. 79.

Im 19. Jahrhundert bietet das Problem des Gebrauchmachens Stoff zu eingehenden Erörterungen über die Vollendung des Fälschungsdelikts. In der Strafrechtswissenschaft herrscht ein äußerst heftiger Streit über diese Frage, und auch in der Partikulargesetzgebung sind die Ansichten geteilt. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund entscheidet sich für die Auffassung des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 und fordert zur Vollendung des Delikts die Fälschungshandlung und das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde. Die gleiche Bestimmung enthält das geltende Deutsche Strafgesetzbuch von 1871.

## § 5: Das Gebrauchmachen bei der Urkundenfälschung in ausländischen Gesetzen unter Berücksichtigung der neuesten Strafgesetzentwürfe.

### Oesterreich.

In Oesterreich gilt noch heute das StGB. von 1852 [1]). In diesem wird die Urkundenfälschung nicht als selbständiges Delikt, sondern als Betrug behandelt. Und zwar wird die Fälschung von öffentlichen Urkunden schlechthin als Betrug gewertet (§ 199d), während die Fälschung von Privaturkunden als Art des Betruges dargestellt wird (§ 201a). Aus dieser Auffassung erklärt es sich, daß die Urkundenfälschung erst mit der Benutzung der gefälschten Urkunde vollendet ist [2]).

Die einzelnen österreichischen Entwürfe äußern grundsätzlich verschiedene Ansichten. Der verbesserte Entwurf von 1867 behandelt die Fälschung als selbständiges Delikt (§ 168) und stellt daneben das Weitergeben von gefälschten Urkunden unter Strafe, schiebt damit also den Vollendungszeitpunkt des Delikts auf die Fälschung. Eine gegensätzliche Auffassung gibt der Entwurf von 1891 kund: in § 292 wird wegen Urkundenfälschung derjenige bestraft, der in rechtswidriger Absicht von einer verfälschten oder fälschlich angefertigten Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht; die bloße Fälschung an sich ist straflose Vorbereitungshandlung [3]). Der Regierungsentwurf von 1912 [4]) unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Urkunden. Die Fälschung und das Gebrauchmachen einer öffentlichen Urkunde werden nebeneinander unter Strafe gestellt (§ 208); hier ist also die Fälschung bereits vollendetes Delikt. Dagegen wird die Fälschung einer Privaturkunde erst bestraft,

1) Feuerbach erklärte in seiner Kritik des Kleinschrodischen Entw. I S. 18, daß es auf das Vollkommenste die Idee ausdrücke, die er mit einem Strafgesetz verbinde.

2) Vgl. österr. StGB. Ausg. Löffler Wien 1908 S. 379 Nr. 78 und 79, S. 390 Nr. 9.

3) Vgl. Weismann Vgl. Darst. Bes. T. Bd. 7 S. 307/308.

4) In Sammlung außerdeutscher Gesetzbücher Bd. 39.

wenn Gebrauch gemacht ist (§ 209); in diesem Falle ist die Fälschung nichts als Vorbereitungshandlung.

In neuester Zeit ist man bestrebt, den österreichischen Entwurf dem deutschen anzugleichen[5]). Dies beweist in eindringlicher Weise der letzte Entwurf von 1927[6]). In § 207 wird hier folgendes bestimmt: „Wer eine Urkunde in der Absicht fälscht oder verfälscht, daß davon im Rechtsverkehr zum Beweise eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache Gebrauch gemacht werde, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ebenso wird bestraft, wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweise eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache Gebrauch macht. Der Versuch ist strafbar". Demnach begnügt sich der Entwurf für die Vollendung mit der Fälschungshandlung, die aber in Gebrauchsabsicht begangen sein muß. Zwischen öffentlicher Urkunde und Privaturkunde wird kein Unterschied mehr gemacht. Auch die Verbindung zwischen Urkundenfälschung und Betrug ist aufgegeben und die Urkundenfälschung als selbständiges Delikt behandelt worden[7]).

### Die Schweiz.

Ein einheitliches Strafgesetzbuch fehlt in der Schweiz. Die einzelnen Kantone haben ihr eigenes Strafrecht. Dabei sind die deutschen Teile von deutschen Gesetzbüchern beeinflußt, insbesondere von dem Bayerischen StGB. von 1813, die französischen Gebiete vom Code pénal von 1810. „Daß bei solcher Rechtszersplitterung frühzeitig der Wunsch nach Rechtsvereinheitlichung laut wurde, leuchtet ein. Ja die Schweiz ist, was die gesetzgeberischen Vorarbeiten anlangt, gradezu bahnbrechend für die modernen Reformbestrebungen geworden, wenn es ihr auch infolge des kantonalen Widerstandes bis heute noch nicht gelungen ist, ein einheitliches schweizerisches Gesetzbuch zu schaffen"[8]) [9]).

In manchen Landesstrafgesetzbüchern der Schweiz wird die Urkundenfälschung noch als qualifizierter Betrug behandelt[10]). In den Entwürfen bemüht man sich um eine selbständige Gestaltung des Delikts. Eine grundlegende Vorarbeit hat Stooß in seinen Grundzügen des schweizerischen Strafrechts von 1892/93

5) Vgl. über die rechtsangleichenden Bestrebungen beider Länder Hippel II S. 16 u. Mezger, Mod. Strafr.probl. S. 4.

6) Oesterr. Strafgesetzentw. vom Jahre 1927 mit den bis zum Ende des Jahres 1930 gefaßten Beschlüssen des Oesterr. Strafrechtsausschusses Wien 1931.

7) „Damit entfällt auch das vieldeutige Merkmal der Schädigungsabsicht", so Begründung S. 174.

8) Vgl. Mezger Lehrbuch S. 49.

9) Das Gesetz vom 4. Hornung 1853 faßt zwar das Bundesstrafrecht der Schweiz zusammen, enthält aber vornehmlich nur Bestimmungen über Verbrechen gegen den Bund und Verbrechen der Bundesbeamten.

10) Vgl. hierzu Stooß: Grundzüge des schweiz. Strafrechts Bd. 2 S. 325.

geleistet[11]). Der Vorentwurf von 1896[12]) behandelt die Urkundenfälschung in Art. 136, 137. Hier wird streng zwischen der Fälschung einer öffentlichen Urkunde und der Fälschung einer Privaturkunde unterschieden; während die erstere schon mit der Fälschung als vollendet angesehen wird, ist bei der Fälschung privater Urkunden noch ein Gebrauch der falschen Urkunde zur Vollendung nötig[13]). Der Vorentwurf von 1903 steht auf dem gleichen Standpunkt[14]).

Im Entwurf des Bundesrats vom 23. 7. 1918 wird in § 217 die Urkundenfälschung folgendermaßen bestimmt: „Wer, um jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder um sich oder einem anderen einen unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht oder die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines anderen zur Herstellung einer unwahren Urkunde benutzt, wer eine von einem Dritten hergestellte Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft". Der Beschluß des Nationalrats vom 12. 12. 28 fügte hier nur die Bestimmung hinzu „. . . oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden läßt". Die Kommission des Ständerats vom 14. 1. 1931 stimmte diesem Beschlusse zu.

Das Delikt der Urkundenfälschung hat also in neuester Zeit eine ganz andere Behandlung erfahren als in den ersten Entwürfen. Man hat zunächst die verschiedenartige Regelung von Privaturkunden und öffentlichen Urkunden aufgegeben. Die Fälschung einer jeden Urkunde wird, auch ohne Gebrauch derselben, als vollendete Urkundenfälschung bestraft. Damit hat man den Gedanken, den Stooß im Vorentwurf von 1894 in enger Anlehnung an den französischen Code pénal geäußert hatte, erneut befestigt. Andererseits wurde mehr gefordert als eine rechtswidrige Absicht und die Unterscheidung zwischen einfacher und qualifizierter Urkundenfälschung, wie sie unser deutsches StGB. kennt, nicht gemacht. Der Gebrauch als solcher ist in dem gleichen Artikel unter Strafe gestellt worden[15]).

11) Von ihm stammt auch der Vorentwurf von 1893: „eine in der Einfachheit und Klarheit der Sprache wie im Inhalt gleich bahnbrechende Leistung," schreibt Hippel Lehrbuch I S. 388.

12) Nach den Beschlüssen der Expertenkommission Bern, die den von Stooß 1894 verfaßten Vorentwurf mit Motiven verhandelte.

13) Aber erst nach Beratungen, die eine sehr verschiedenartige Behandlung dieser Frage zeigten, kam es zu diesem Ergebnis. Ein Antrag ging dahin, wie im Züricher StGB. die Fälschung von Privaturkunden straflos zu lassen, da diese „nur ein Vorbereitungsstadium zum Betrug und dieses zu treffen, bei Privaturk. nicht notwendig sei"; ein anderer Antrag forderte nach dem Vorbild des deutschen StGB. außer der Fälschung den Gebrauch, „da dieser die entscheidende Handlung sei". Beide Anträge vermochten sich nicht durchzusetzen. Vgl. im einzelnen bei Weismann Vgl. Darst. a.a.O. S. 312.

14) Vgl. Art. 174 und 175. Im Gegensatz zum Vorentw. 1896 steht nur die vom Vorentw. 1903 geforderte rechtswidr. Absicht.

15) Wie dies auch schon die älteren Entwürfe getan hatten.

## Frankreich, Belgien, Holland.

In Frankreich gilt noch heute der Code pénal von 1810 mit einigen Abänderungen und Spezialgesetzen. Er behandelt die Fälschung öffentlicher und privater Urkunden in verschiedener Weise; bei der Fälschung öffentlicher Urkunden unterscheidet er, ob sie durch ein öffentliches Organ begangen worden ist oder durch eine andere Person. Die uns interessierenden Bestimmungen seien angeführt[16]):

Article 145:

Tout fonctionnaire ou officier public qui, dans l'exercice de ses fonctions, aura commis un faux,

Soit par fausses signatures,

Soit par altération des actes, écritures ou signatures,

Soit par supposition de personnes,

Soit par des écritures faites ou intercalées sur des registres ou d'autres actes publics, depuis leur confection ou clôture,

sera puni des travaux forcés à perpétuité.

Article 146:

Sera aussi puni des travaux forcés à perpétuité, tout fonctionnaire ou officier public qui, en rédigeant des actes de son ministère, en aura frauduleusement dénaturé la substance ou les circonstances, soit en écrivant des conventions autres que celles qui auraient été tracées ou dictées par les parties, soit en constatant comme vrais des faits faux, ou comme avoués des faits qui ne l'étaient pas.

Article 147:

Seront punies des travaux forcés à temps, toutes autres personnes qui auront commis un faux en écriture authentique et publique, ou en écriture de commerce ou de banque,

Soit par contrefaçon ou altération d'écritures ou de signatures,

Soit par fabrication de conventions, dispositions, obligations ou décharges, ou par leur insertion après coup dans ces actes,

Soit par addition ou altération de clauses, de déclarations ou de faits que ces actes avaient pour objet de recevoir et de constater.

Article 148:

Dans tous les cas exprimés au présent paragraphe, celui qui aura fait usage des actes faux sera puni des travaux forcés à temps.

Die Fälschung ist, wie man sieht, als vollendetes Delikt strafbar, auch wenn von der Urkunde kein Gebrauch gemacht

16) zit. in Anlage 1 zu den Motiven des Strafgesetzentwurfs für den Norddeutschen Bund. S. 148.

wird[17]); das Gebrauchmachen ist als selbständiges Delikt unter Strafe gestellt. Bis heute ist diese Begriffsbestimmung der Urkundenfälschung und ihr Vollendungszeitpunkt nicht geändert worden. —

In Belgien wurde 1811 der französische Code pénal eingeführt. Eine wesentliche Verbesserung erfuhr er im Code pénal Belge von 1867, der noch heute gilt. In enger Anlehnung an die französische Auffassung ist die Fälschung an sich schon vollendetes Delikt[18]). Sie ist das Grunddelikt, wie schon die Ausdrucksweise in Art. 197 ergibt: „Dans tous les cas exprimés dans la présente section, celui qui aura fait usage de l'acte faux, ou de la pièce fausse sera puni comme s'il était l'auteur du faux" [19]). Nach den Motiven sollte für den Fälscher strafmildernd wirken, wenn er von der falschen Urkunde keinen Gebrauch machte; das Gesetz hat aber diese Auffassung nicht zum Ausdruck gebracht[20]). Eine wesentliche Abweichung vom französischen Code pénal besteht darin, daß in Bezug auf die Bestrafung nicht mehr zwischen einer öffentlichen und einer privaten Urkunde unterschieden wird. Lediglich das ist zu berücksichtigen, ob der Täter ein Beamter ist, der in Ausübung seines Amtes die Fälschung begeht (Art. 194, 195) oder eine andere Person die Fälschung vornimmt (Art. 196). —

In den Niederlanden gilt das Strafgesetzbuch vom 3. 3. 1881, das auf der Grundlage des französischen Code pénal geschrieben ist. Daher wird das Delikt der Urkundenfälschung mit der Herstellung der falschen Urkunde bezw. Verfälschung der echten Urkunde als vollendet angesehen (Art. 225 I); als selbständiges Delikt wird der wissentliche Gebrauch der falschen Urkunde bestraft (225 II)[21]).

### Italien, Ungarn, Bulgarien.

Für das italienische Strafrecht war bis vor kurzem der codice penale vom 30. 6. 1889 maßgebend. Was den Vollendungszeitpunkt des Delikts der Urkundenfälschung betrifft, so wird zwischen Fälschung öffentlicher und privater Urkunden unterschieden[22]). Die Fälschung öffentlicher Urkunden wird

17) Die gleiche Auffassung ist schon in den Edikten Franz I. von 1531 und Ludwig XV. von 1680 über die Fälschung zu finden; ebenso im Code pénal von 1791, der die Fälschung öffentlicher wie privater Urkunden unabhängig davon unter Strafe stellt, ob von ihnen Gebrauch gemacht wird; vgl. Meyer GS. Bd. 47, S. 116, 117.

18) Vgl. Art. 194 ff.

19) zit. in Anlage 1 zu den Motiven des Strafgesetzentwurfs für den Nordd. Bund S. 149.

20) Vgl. Weismann Vgl. Darstellg. a.a.O. S. 260.

21) Weismann a.a.O. S. 286.

22) Dies im Gegensatz zum belgischen Code pénal, wo die Fälschung öffentlicher und privater Urkunden in gleicher Weise behandelt wird; im Gegensatz auch zum französischen Code pénal, der die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Urkunden nur in Bezug auf das Strafmaß

als vollendetes Delikt bestraft, auch wenn von der Urkunde kein Gebrauch gemacht wurde. Die Fälschung von Privaturkunden wird überhaupt erst mit dem Gebrauch strafbar, sodaß, wenn kein Gebrauch gemacht worden ist, die Fälschung nicht einmal als Versuch bestraft wird. Als selbständiges Delikt ist die Benutzung der falschen Urkunde geregelt; bestraft wird sie nur dann, wenn der Benutzer nicht auch schon der Fälschung schuldig ist[23]).

Der Entwurf von 1927, der zu dem neuen Strafgesetzbuch vom 19. 10. 1930[24]) geführt hat, stützt sich bei der Behandlung der Urkundendelikte auf den codice penale von 1869. Die Urkundenfälschung erfährt eine sehr ausführliche Behandlung[25]). Es wird zunächst zwischen materieller und ideologischer Fälschung unterschieden und an die Spitze der materiellen Fälschung die Urkundendelikte durch den öffentlichen Beamten gestellt. Schon aus der eingehenden Regelung dieser Delikte ist zu ersehen, daß Italien ebenso wie Frankreich und Belgien hier eine besondere Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit des Verkehrs sieht. Vor allem aber kommt dies in der viel schärferen Behandlung der Fälschung von öffentlichen Urkunden zum Ausdruck. Letztere ist schon mit der Errichtung der falschen Urkunde oder Verfälschung der echten vollendet (Art. 474); erhöhte Strafe tritt ein bei der Fälschung von Urkunden, die bis auf die Fälschungsklage vollen Beweis begründen (Art. 474, 476). Weniger hart wird die materielle Fälschung öffentlicher Urkunden durch eine Privatperson bestraft, nämlich unter Ermäßigung um ein Drittel (Art. 480). Eine völlig andere Behandlung erfährt die Fälschung von Privaturkunden, welcher offensichtlich nur sehr wenig Bedeutung beigemessen wird. Die Fälschung ist hier ebenso wie im codice penale von 1869 nur strafbar, wenn später von der falschen Urkunde Gebrauch gemacht wird (Art. 482); die Fälschung tritt also gegenüber dem Gebrauchmachen ganz in den Hintergrund. Die verschiedenartige Würdigung der Fälschung von öffentlichen Urkunden und der Fälschung von privaten Urkunden ist vielleicht damit zu erklären, daß die Fälschungshandlung bei öffentlichen Urkunden,

---

macht. Dies verdient deshalb hervorgehoben zu werden, weil sich der codice penale im übrigen eng an den französischen und belgischen Code anschließt. Vgl. Weismann a.a.O. S. 267 ff.

23) Siehe Weismann Vgl. Darstellung a.a.O. S. 269.

24) Ueber die Entstehung dieses neuen Gesetzbuches u. die wichtigsten Abweichungen vom Entw. 1927 vgl. Kuttner, „Das neue italienische StGB.", in ZStW. Bd. 51, S. 329 ff. Die Urkundenfälschung wird von ihm nicht erwähnt, ein Zeichen, daß deren Tatbestand keine oder nicht westenliche Abweichungen vom Entw. 1927 erfuhr. Wir können daher unserer Betrachtung den Entw. von 1927 zugrunde legen.

25) Vgl. Sauer GS. Bd. 97, S. 193 ff., der besonders vor einer allzu kasuistischen Regelung warnt, da diese nur zahllose Novellen heraufbeschwören würde.

besonders durch einen Beamten, schon an und für sich die Möglichkeit einer Täuschung mit sich bringt[26]).

Ungarn hat heute noch das Strafgesetzbuch von 1871. Dieses teilt den Standpunkt des italienischen Rechts, indem es die Fälschung der öffentlichen Urkunden als vollendetes Delikt, die Fälschung von Privaturkunden aber erst dann bestraft, wenn Gebrauch gemacht worden ist (§ 391). — Die gleiche Ansicht vertritt Bulgarien in seinem Strafgesetzbuch von 1896 (§ 352)[27]).

### Spanien und Portugal.

In Spanien galt bis 1928 das StGB. von 1871. Ein neues Strafgesetzbuch wurde am 8. 9. 1928 verkündet, das am 1. 1. 1929 in Kraft trat. Nach dem Umsturz im Jahre 1931 wurde es jedoch durch Dekret am 15. 4. 1931 außer Kraft gesetzt. Damit gelangte das alte StGB. von 1871 wieder zur Geltung, erfuhr nur hinsichtlich der politischen Delikte eine Umgestaltung. Die Fälschung einer öffentlichen Urkunde wird im StGB. von 1871 als vollendetes Delikt bestraft[28]); die Fälschung einer Privaturkunde aber nur dann, wenn sie zum Schaden eines andern erfolgt oder in der Absicht, ihn zu verursachen. Was den Gebrauch betrifft, so unterscheidet Spanien zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Benutzung. Die Präsentation der falschen öffentlichen Urkunde vor Gericht ist schlechthin strafbar, eine außergerichtliche Benutzung aber nur, sofern sie in der Absicht geschieht, einen Vorteil zu erlangen; das gleiche gilt für die Benutzung einer falschen Privaturkunde[29]).

Portugal hat noch heute das StGB. vom 10. 12. 1852, das 1884 und 1886 umgearbeitet wurde. Die Fälschung als solche wird wie im spanischen Gesetzbuch als vollendetes Delikt bestraft; nur ist die Strafe milder, wenn von der Urkunde kein Gebrauch gemacht worden ist oder der Gebrauch den Schaden oder Vorteil nicht ergeben hat, wozu die Fälschung bestimmt war; ebenso strafmildernd wirkt es, wenn jemand, der sich vor Gericht einer falschen Urkunde bedient hat, erklärt, auf ihre Benutzung verzichten zu wollen[29]) [30]).

### Norwegen.

Norwegens Strafgesetzbuch, der „Almindelig Borgerlig Straffelow" vom 22. 5. 1905 ist eins der modernsten Strafgesetz-

---

26) Siehe hierzu Weismann Vgl. Darst. a.a.O. S. 267.
27) 28) Weismann Vgl. Darst. a.a.O. S. 298.
29) Vgl. Weismann a.a.O. S. 299.
30) Aehnliche Gedanken finden wir im mittelalterlich-italienischen Strafrecht, vgl. S. 21 ds. Arb.

bücher[31]). In Bezug auf die Behandlung der Urkundenfälschung nimmt es eine besondere Stellung zwischen den ausländischen Gesetzen ein[32]). Zunächst wird nicht wie in den romanischen Rechten die Fälschung, sondern die Benutzung der falschen Urkunde als Grunddelikt angesehen[33]). Nach § 182 wird wegen Urkundenfälschung bestraft, wer eine falsche Urkunde als echt oder unverfälscht in rechtswidriger Absicht benutzt; erschwert ist der Fall, wenn die Urkunde von einer öffentlichen Behörde herrührt. Interessant ist, daß zwischen einer leichten und einer schweren Art der Urkundenfälschung unterschieden wird je nach dem Zweck, zu dem die Urkunde gebraucht worden ist. Der leichtere Fall liegt vor, wenn sie nur benutzt wird, um für einen berechtigten Anspruch Beweis zu liefern oder um einen unberechtigten abzuwehren (§ 182 II), der schwere Fall, wenn die falsche Urkunde als Mittel zur Begehung eines Verbrechens gebraucht wird. Neben der Benutzung ist auch die Fälschung als vollendetes Delikt strafbar, und zwar die Fälschung eines öffentlichen Protokolls schlechthin (§ 185 I), die Fälschung einer privaten Urkunde unter der Voraussetzung, daß sie in der Absicht erfolgt, von der falschen Urkunde einen strafbaren Gebrauch zu machen (§ 185 II).

### Dänemark, Schweden und Finnland.

In Dänemark galt bis 1930 das StGB. von 1860. Dieses stellt in §§ 258 ff. die Fälschung als solche unter Strafe, fügt aber hinzu, daß das Delikt erst vollendet sei, wenn der Fälscher von der falschen Urkunde Gebrauch gemacht oder sich ihrer zur Benutzung durch einen andern entäußert habe; die Fälschung an sich ist danach also nur als Versuch strafbar[34]). Das neue Dänische Bürgerliche Strafgesetzbuch von 1930[35]) regelt die Urkundenfälschung unter dem Titel „Verbrechen gegen Beweismittel". Hervorzuheben ist, daß hierbei lediglich die Benutzung des falschen Dokuments behandelt wird[36]). Nach § 171 wird bestraft, wer von einer falschen Urkunde, die zum Beweise eines Rechts dienen soll, Gebrauch macht. Als strafmildernder Umstand wird angesehen, wenn dem Täter die Schädigungsabsicht fehlt, oder wenn es sich darum handelt, eine berechtigte Forde-

31) So Mezger Lb. S. 50.

32) Norwegisches Strafgesetzbuch von 1902 in Sammlg. Nr. 20 S. 36 ff.

33) Vgl. im folgenden Weismann Vgl. Darst. a.a.O. S. 290.

34) Vgl. Weismann Vgl. Darst. a.a.O. S. 299.

35) Dessen Kenntnisnahme wurde mir durch die Dänische Gesandtschaft Berlin vermittelt.

36) Aehnlich sieht das norwegische StGB. von 1905 die Benutzung der falschen Urkunde als Grunddelikt an, vgl. S. 43 ds. Arbeit.

rung durchzuführen oder eine unberechtigte abzuwehren (§ 172)[37]). —

Schweden hat noch heute sein Strafgesetzbuch von 1864. In Kap. 12 § 1 ff. wird zur Vollendung der Urkundenfälschung der Gebrauch der falschen Urkunde gefordert, eine Ausnahme aber bei der Fälschung öffentlicher Bücher und Register gemacht, denn diese wird schlechthin für strafbar erklärt[38]). —

In Finnland gilt das StGB. von 1889, das sich auf das schwedische StGB. von 1864 und das deutsche StGB. von 1871 stützt[39]). Für den Vollendungszeitpunkt bei der Urkundenfälschung gilt das gleiche wie im schwedischen Strafgesetzbuch.

## Rußland.

Im zaristischen Rußland galt zuletzt das StGB. vom 22. 5. 1903. Die Urkundenfälschung war in §§ 437 ff. geregelt und die Fälschung schon an sich strafbar, sofern sie in der Absicht begangen war, die falsche Urkunde als echt zu benutzen. Als mildernder Umstand galt bei leichteren Fälschungsdelikten, wenn kein Gebrauch gemacht worden war[40]).

Im heutigen Sowjet-Rußland ist seit dem 1. 1. 1927 das neue StGB. vom 22. 11. 1926 in Kraft[41]). Im Kapitel „Verbrechen gegen das Vermögen" wird die Urkundenfälschung folgendermaßen geregelt: „Die Fälschung von offiziellen Schriftstücken, Urkunden oder Empfangsbestätigungen in Bereicherungsabsicht zieht nach sich: Freiheitsentziehung oder Zwangsarbeit bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 1000 Rubeln"[42]). Das bedeutet, daß Sowjet-Rußland nur die Fälschung von öffentlichen Urkunden und zwar diese bereits als vollendetes Delikt bestraft. Die sehr dürftige Bestimmung über die Urkundenfälschung ist vielleicht damit zu erklären, daß das neue russische Gesetzbuch den Verbrechen gegen das Vermögen einzelner überhaupt nur wenig Beachtung schenkt, und vor allem den Verbrechen gegen den Staat, gegen die Verwaltungsordnung und den Militärverbrechen eine eingehende strafrechtliche Behandlung zuteil werden läßt.

## England.

Im englischen Recht[43]) war schon in älterer Zeit bestimmt, daß als „forgery" jede Fälschung einer Schrift in betrügerischer

37) Den gleichen Standpunkt vertritt das norweg. StGB., siehe S. 43 ds. Arbeit.

38) Weismann Vgl. Darst. a.a.O. S. 299.

39) Vgl. Mezger Lb. S. 51, der auf den in finnischer und schwed. Sprache vorliegenden Entw. von 1921, 1922 verweist sowie die Nachricht bringt, daß weitere Vorarbeiten geplant sind.

40) Weismann Vgl. Darstllg. a.a.O. S. 298.

41) Ueber die neuen Entwürfe von 1930 vgl. Freund, Strafrechtsreform.

42) Sammlg. Nr. 49.

43) Das englische Recht, auch das Strafrecht, beruht teilweise auf dem

Absicht zu bestrafen sei und daß es genüge, wenn aus ihrer Verwendung ein Schaden für einen anderen hervorgehen könne: „counterfeiting of any writing with a fraudulent intention, whereby another may be prejudiced" und ferner „fraudulent making or alteration of a writing to the prejudice of another mans right" [44]).

Die Consolidation Acts von 1861 [45]), in denen die Fälschung eingehend behandelt wird [46]), vertreten folgenden Standpunkt: „Whosoever shall forge or fraudulently alter or shall offer, utter, dispose of or put off, knowing the same to be forged or fraudulently altered, any instrument . ." [47]). Die Fälschung wird hier ebenso wie das Gebrauchmachen als vollendetes Delikt bestraft. Ueber den Begriff des „utter" [48]) (in unserem Sinne Gebrauchmachen), herrscht in der englischen Literatur ein ebenso heftiger Streit wie in der deutschen Strafrechtswissenschaft [49]). Einige bezeichnen mit „utter" jede Handlung, durch die mittelbar oder unmittelbar der Schein erweckt werden soll, als sei die falsche Urkunde eine echte, wie z. B. die Präsentation zur Zahlung, die Vorlegung im Prozeß; andere verstehen unter „utter" auch den Versuch, von der Urkunde Gebrauch zu machen und zwar gleichviel, ob ein Vorteil daraus gezogen worden ist oder nicht. Die Handlung des „utter" soll vollendet sein, wenn die Urkunde in Beziehung zu einer anderen Person gesetzt ist, also nicht schon, wenn das Schriftstück zur Post gegeben, sondern erst wenn es an den Adressaten gelangt ist. Wie die Fälschung soll auch das „utter" nur strafbar sein, wenn es geschieht „with intent to defraud" [50]).

### Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, insbesondere New York.

Die Bundesgesetzgebung der Vereinigten Staaten ist heute im Bundesstrafgesetzbuch von 1909 geregelt, das aber lediglich Bestimmungen über Delikte gegen den Bund enthält [51]). Das Bundesgesetz von 1790 dagegen behandelte auch die Urkundenfälschung: „If any person shall falsely make, alter or

gemeinen Recht (Common Law, einem Gewohnheitsrecht, das in den Präjudizien der Gerichte niedergelegt ist), teilweise auf Gesetz (Statute Law). Vgl. Mezger Lehrbuch S. 54.

44) Vgl. Meyer GS. Bd. 47 S. 114.

45) die eine Reihe von Delikten zusammenfassend regelten und heute noch gelten, nur durch eine Reihe wichtiger Einzelgesetze ergänzt, vgl. Mezger Lehrbuch S. 54.

46) Vgl. Weismann Vgl. Darst. a.a.O. S. 318, Meyer a.a.O. S. 117.

47) zit. bei Meyer a.a.O. S. 117.

48) Unter den gleichen Begriff fallen die Ausdrücke offer, dispose of, put off; die Benutzung im Prozeß wird als „tender in evidence" hervorgehoben, vgl. Weismann a.a.O. S. 321.

49 u. 50) Vgl. Weismann a.a.O. S. 321.

51) Vgl. Mezger Lb. S. 55; Hippel I S. 434.

forge or counterfeit ... any certificate, indent or other public security of the United-States or utter ... put off or offer or caused to be uttered, put off, or offered in payment ... such false, forged, altered or counterfeited certificate, indent or other public security with intention to defraud any person ..." [52]). Daraus geht hervor, daß die Fälschungshandlung als vollendetes Delikt angesehen und daneben (wie im englischen Recht) das Gebrauchmachen für strafbar erklärt wird.

Um ein einheitliches Strafgesetz für die Vereinigten Staaten zu schaffen, sind seit Ende des vorigen Jahrhunderts Reformbestrebungen im Gange [53]). Im Jahre 1901 wurde ein Entwurf für ein Strafgesetzbuch der Vereinigten Staaten veröffentlicht: „Report of the commission to revise and codify the criminal and penal laws of the United States" [54]). Der Fälschungstatbestand wird in sec. 94 folgendermaßen bestimmt: „Whoever causes any circumstance to exist or prepares any false record or makes any false entry in any book or record or makes any document containing a false statement, intending that such circumstance, false record, false entry or false statement may appear in evidence in a judicial proceeding or in a proceeding taken before a public officer as such, or before an arbitrator, under a law of the United States, and that such circumstance, false record, false entry or false statement so appearing in evidence may cause any person who in such proceeding is to form an opinion upon the evidence to entertain an erroneous opinion touching any point material to result of such proceeding, is guilty of fabricating evidence and shall be fined not more than two thousand dollars and imprisoned not more than five years" [55]). Es wird also die Fälschung von Urkunden oder sonstigen Beweismitteln im Prozeß, ferner die Herstellung inhaltlich unwahrer Urkunden mit Strafe bedroht; besonders betont wird dabei die Absicht, das falsche oder unwahre Beweismittel in einem Prozeß zu benutzen, um dessen Entscheidung in einem wesentlichen Punkt zu beeinflussen [56]). Neben der Fälschung ist die wissentliche Benutzung des falschen oder unwahren Beweismittels im Prozeß unter Strafe gestellt: „Whoever corruptly uses or attempts to use as genuine any book record or document which he knows to be false or fabricated, or uses or attempts to use as true or genuine evidence any evidence or circumstance which he knows to be false or fabricated upon any trial, proceeding inquiry, or investigation whatever conducted by authority of any law of the United States, shall be fined not more than two thousand dollars and imprisoned not more than five

52) zit. bei Meyer a.a.O. S. 114.
53) Vgl. Hippel I S. 434.
54) Weismann Vgl. Darstellung a.a.O. S. 326.
55) zit. bei Weismann a.a.O. S. 327.
56) Vgl. Weismann a.a.O. S. 327.

years"[57]). — Die außerprozeßuale Urkundenfälschung ist im Entwurf von 1901 nicht auf bestimmte Arten von Urkunden beschränkt[58]), sondern es werden zwei allgemeine Tatbestände der Urkundenfälschung unterschieden: die Fälschung von öffentlichen Büchern und Protokollen (sec. 315) und die Fälschung von anderen Urkunden, die geeignet sind, die Rechte eines anderen zu beeinträchtigen (sec. 314)[59]). „So kehrt in einem modernen Entwurf", schreibt Weismann[60]), „jenes alte Merkmal der Urkundenfälschung wieder, wie es schon die mittelalterliche Jurisprudenz statuiert hatte: eine „falsitas apta nocere"[61]).

In den Einzelstaaten finden sich teils vollständige Strafgesetzbücher, teils nur solche, die die wichtigsten Delikte zusammenfassend regeln. Das Bild ist hier grundsätzlich das gleiche wie im englischen Recht[62]).

Als eines der vollständigsten Strafgesetzbücher muß das StGB. von New York von 1881 gelten[63]). Hier wird unter dem Titel „Fälschung von Beweismitteln" die Fälschung zum Zwecke des Beweises im Prozeß behandelt. Hervorzuheben ist, daß dabei wie im norwegischen und neuen dänischen Strafgesetzbuch nicht von der Fälschung, sondern von der Benutzung des falschen Beweismittels im Prozeß ausgegangen wird. Nach § 107 ist strafbar, wer in einem gesetzlich vorgesehenen Verfahren ein Buch, ein Papier, eine Urkunde oder irgend eine Sache als echt anbietet oder anbieten läßt, obwohl er weiß, daß der Gegenstand gefälscht oder verfälscht ist. Nach § 109 ist die Fälschung einer Urkunde oder irgend eines sonstigen Beweisgegenstandes in der Absicht, sie in einem gesetzlich zugelassenen Verfahren als Beweismittel zu verwenden oder verwenden zu lassen, mit Strafe bedroht. Die außerprozessuale Urkundenfälschung wird in sehr umfangreicher Weise behandelt[64])[65]). Das Gebrauchmachen von dem gefälschten Gegenstand wird zur Vollendung nicht gefordert. Die Ausgabe gefälschter Urkunden, Münzen usw. und die Ausgabe von Schriftstücken mit dem Namen des Verbrechers wird in §§ 521, 522 besonders behandelt und hinsichtlich der Bestrafung der Fälschung gleichge-

57) zit. bei Weismann Vgl. Darst. a.a.O. S. 328.
58) wie dies im StGB. von New York der Fall ist.
59) Vgl. Weismann a.a.O. S. 328.
60) a.a.O. S. 328.
61) Vgl. S. 20 ds. Arbeit.
62) So Hippel Lb. S. 434.
63) Strafgesetzbuch des Staates New York v. 26. 7. 1881 in ZStW. Bd. 4 Beilage 1.
64) Es wird unterschieden zwischen Fälschung 1., 2. und 3. Grades, wobei als Fälschung 1. Grades die Fälschung v. Testamenten, Aktien, Banknoten, als F. 2. Grades d. F. des Staatssiegels, eines gerichtl. Urteils, und als F. 3. Grades d. F. durch einen Beamten genannt wird. Vgl. §§ 509, 511, 515 StGB. v. New York a.a.O.
65) Besondere Beachtung verdient, daß der Begriff des „Fälschens", „Gefälscht" und der „Fälschung" ausdrücklich definiert wird; vgl. § 520.

stellt. In einem anderen Kapitel werden die „Betrügereien inbezug auf Handelsurkunden" geregelt; hierhin gehört die Ausstellung fingierter Ladebriefe (§ 628), die Ausstellung fingierter Lagerhaus-Empfangsscheine (§ 629) u. a. m. Aus dem Aufbau und der Darstellung geht hervor, daß man auf die Erfassung möglichst vieler Einzelfälle mehr Gewicht legte als auf eine allgemein gefaßte Normierung; dadurch erhält man eine wenig einheitliche Uebersicht.

Wie wir sehen, wird der Fälschungsakt im englischen und im amerikanischen Recht als vollendetes Delikt behandelt. Das Gebrauchmachen wird daneben unter Strafe gestellt.

### Mexiko, Chile, Japan.

In Mexiko galt bis 1930 das StGB. von 1871. Bei der Urkundenfälschung wird der Nachdruck so sehr auf die Fälschung gelegt, daß der bloße Gebrauch der falschen Urkunde nur dann für strafbar erklärt wird, wenn der Täter mit dem Fälscher im Einverständnis handelt [66]). Diesen Standpunkt vertritt auch der neue Codigo Penal [67]). —

Das chilenische StGB. vom 12. 11. 1874 schließt sich an das spanische StGB. von 1871 an. Zwar wird die Fälschung von öffentlichen Urkunden und Privaturkunden einheitlich als vollendetes Delikt bestraft; im übrigen aber wird wie im spanischen StGB. ein Unterschied zwischen gerichtlicher und außergerichtlicher Benutzung gemacht, nur daß im chilenischen StGB. die Benutzung einer falschen Urkunde in einem Zivil- oder Strafprozeß als besonderes Delikt behandelt wird. Der Artikel 212 lautet: „Wer wissentlich in einem Straf- oder Zivilprozeß falsche Zeugen oder Urkunden vorbringt, soll bestraft werden, als wenn er des falschen Zeugnisses angeklagt wäre" [68]). —

In Japan gilt heute das StGB. von 1907. Unter dem Titel „Urkundenfälschung" wird zunächst die Fälschung eines Kaiserlichen oder anderen Schriftstücks, die zum Zwecke des Gebrauchs unter Benutzung des Kaiserlichen Namensstempels erfolgt, geregelt (Art. 154), dann die zum Zwecke des Gebrauchs vorgenommene Fälschung eines von einer Behörde angefertigten Schriftstücks und zwar auch „unter Benutzung des Namensstempels oder der Namensunterschrift einer Behörde" (Art. 155), drittens die Fälschung durch einen Beamten und gegenüber einem Beamten (Art. 156, 157), und schließlich folgt das Gebrauchmachen von diesen Gegenständen als selbständiger De-

66) Vgl. Weismann Vgl. Darstellung a.a.O. S. 329.

67) Codigo Penal Para el distrito y territorios federales, veröffentlicht im August 1931 im „Diario Oficial", titulo decimotercero: „Falsedad", capitulo IV: „falsificatión de documentos en general" S. 53. Die Stelle wurde mir vermittelt durch die Mexikanische Gesandtschaft Berlin.

68) Siehe Weismann Vgl. Darst. a.a.O. S. 298.

liktstatbestand (Art. 158). Erst nach diesen spezialisierten Fälschungstatbeständen wird die allgemeine Urkundenfälschung (im Sinne unseres § 267) geregelt und zwar ebenfalls so, daß zur Vollendung nicht das Gebrauchmachen gehört, sondern dieser Akt nur als selbständiges Delikt strafbar ist (Art. 161).

---

Aus unserer Darstellung geht hervor, daß die Ansichten darüber, ob zum Tatbestand der Urkundenfälschung noch das Gebrauchmachen von der falschen Urkunde zu fordern ist, auch in ausländischen Gesetzen weit auseinander gehen. Festzustellen ist, daß vorwiegend die Fälschung als Vollendungszeitpunkt des Delikts der Urkundenfälschung erklärt wird und das Gebrauchmachen nur als selbständiges Delikt eine strafrechtliche Würdigung findet. Eine besondere Beachtung erfährt das Gebrauchmachen dort, wo die Benutzung des Beweismittels als Grunddelikt angesehen wird, wie im StGB. von New York, im norwegischen StGB. und im neuen dänischen Strafgesetzbuch. Fast alle Gesetze erblicken aber in der Fälschungshandlung eine so große Gefährdung der Sicherheit des Rechtsverkehrs, daß sie es für unumgänglich notwendig erachten, diese Handlung strafrechtlich zu erfassen und sie entweder als vollendetes oder als versuchtes Delikt zu bestrafen. Allein der österreichische Entwurf von 1891 mißt der Fälschungshandlung keinerlei strafrechtliche Bedeutung zu, da er sie als straflose Vorbereitungshandlung darstellt.

In jüngster Zeit wird nachdrücklich auf die Gefährlichkeit hingewiesen, die in der Fälschungshandlung liegt. Daher wird das Delikt der Urkundenfälschung mit der Fälschung für vollendet erklärt, entschieden aber gefordert, daß die Fälschung in der Absicht begangen worden ist, von der falschen Urkunde einen strafbaren Gebrauch zu machen[69]). Diese Auffassung ist auch in den letzten deutschen Entwürfen zum Siege gelangt[70]).

69) so österreichischer Entwurf 1927 und schweiz. Entwurf 1928.
70) Vgl. §§ 12 und 13 ds. Arbeit.

Drittes Kapitel:

## DAS GEBRAUCHMACHEN BEI DER URKUNDENFÄLSCHUNG IM SINNE DES § 267 RSTGB.

### § 6: Die Theorien über den Vollendungszeitpunkt des Gebrauchmachens.

Ohne Zweifel handelt es sich um ein Gebrauchmachen im Sinne des § 267 StGB., wenn der Täter dem zu Täuschenden die falsche Urkunde vorlegt. Sobald jedoch zwischen der Handlung des Täters und der Kenntnisnahme seitens des zu Täuschenden ein zeitlicher Zwischenraum liegt, z. B. wenn der Täter die falsche Urkunde der Post oder einem Boten übergibt, entsteht die Frage, in welchem Zeitpunkt das Gebrauchmachen und somit nach geltendem Recht das Delikt vollendet ist. Die Entscheidung dieser Frage hat große Bedeutung, da der Versuch im Falle des § 267 StGB. straflos bleibt.

Der Streit über das Vollendungsproblem des Gebrauchmachens ist ein äußerst heftiger, bei dem die einzelnen Meinungen weit auseinander gehen.

Vorweg ist zu sagen, daß von keiner Seite gefordert wird, daß die beabsichtigte Täuschung erreicht ist. Man erkannte, daß in diesem Moment ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Tatbestand des Betruges liegt [1]). Klarheit herrscht ferner darüber, daß die Behauptung, die Urkunde zu besitzen, und die Bereiterklärung, sie vorzulegen, keinen Gebrauch darstellt [2]). Diese Auffassung wäre in der Tat darum unrichtig, weil der zu Täuschende seinen Glauben auf die unmittelbare Ansicht der Urkunde stützen muß und nicht auf die Behauptung der Echtheit [3]).

In dem Streitkomplex über das Vollendungsproblem des Gebrauchmachens haben wir zwei grundsätzlich verschiedene Theorien zu unterscheiden: die eine Theorie verlangt zur Vollendung einen Erfolg des Gebrauchmachens in Gestalt tatsächlicher Kenntnisnahme, die entgegengesetzte Theorie begnügt sich mit der auf Täuschung gerichteten Handlung. Zwischen diesen Extremen finden wir zahlreiche vermittelnde Auffassungen.

---

1) Vgl. Olsh. § 267, 42a; Meyer GS. Bd. 47, S. 95 E. 2, 42; R. 4, 248.
2) Olsh. § 267, 35; Frank § 267, V 2a; Liszt § 161, 12; Ebermayer § 267, 31; Zint GA. Bd. 54, S. 61 E. 46, 224; R. 8, 319; GA. Bd. 45, 273.
3) Eine Besonderheit ergibt sich freilich beim Gebrauchmachen im Prozeß [siehe § 8 ds. Arb.
4) Meyer GS. Bd. 47, S. 95.
5) Hälschner Strafrecht II S. 144.
6) Von Buri GS. Bd. 36, S. 200.
7) Merkel HH. IV S. 447.
8) Degner Diss. S. 28.
9) E. 14, 242; 19, 71; 41, 144; 46, 224; 53, 142.
10) Allfeld § 118, III 2; Frank § 267 V 2; Olsh. § 267, 35; Ebermayer
11) Lenz S. 179. [§ 267, 31; Schwarz § 267, 8 b.
12) Binding Lb. II S. 251.

Die folgende Aufstellung soll einen Ueberblick über die einzelnen Theorien geben:

I. Die Vollendung des Gebrauchmachens ist von der erfolgten Kenntnisnahme seitens des zu Täuschenden abhängig zu machen [4]).

II. Die Vollendung des Gebrauchmachens tritt mit der auf Täuschung gerichteten Handlung ein:

es genügt jede Handlung, die den Zweck hat, die Urkunde selbst zur Kenntnis dessen zu bringen, der getäuscht werden soll [5]);

es genügt, wenn mittels des Gebrauchs ein Kausalverlauf hatte veranlaßt werden sollen, von dessen Ergebnis die Verursachung einer Täuschung erwartet wurde [6]);

es genügt jede auf Täuschung gerichtete Handlung [7]);

es genügt jedes Gebaren, durch das dem zu Täuschenden die sinnliche Wahrnehmung ermöglicht werden soll [8]).

III. Die Vollendung des Gebrauchmachens ist ebensowenig mit der tatsächlichen Kenntnisnahme des zu Täuschenden wie mit der auf Täuschung gerichteten Handlung gegeben, sondern:

es genügt das Zugänglichmachen der Urkunde [9]) oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme [10]);

die Kenntnisnahme des Urkundeninhalts muß unmittelbar bevorstehen [11]);

es muß ein solches Verhältnis der örtlichen Nähe zwischen der Urkunde und dem, den sie täuschen soll, hergestellt sein, daß jener von ihr Kenntnis nehmen kann, und die Aufforderung zur Kenntnisnahme vorliegen [12]); es muß außerdem noch die Mitteilung des Beweisthemas erfolgen [13]);

die Urkunde muß den Willensbereich des Täters verlassen haben und in den Willensbereich des Beweisempfängers eingetreten sein [14]);

es genügt jeder Vorgang, der bestimmt und geeignet ist, denjenigen, der getäuscht werden soll, zu veranlassen, Kenntnis von der falschen Urkunde zu nehmen [15]).

Prüfen wir die Begründung und praktische Verwertbarkeit der einzelnen Theorien.

Ad. I: Die Vollendung des Gebrauchmachens ist von der erfolgten Kenntnisnahme seitens des zu Täuschenden abhängig zu machen.

Meyer [16]) erklärt hierzu, daß die Urkunde in der beabsichtigten Weise auch wirklich zur Kenntnis dessen gebracht werden müsse, der getäuscht werden solle, weil erst dadurch die geistige Beziehung hergestellt werde, auf welche es ankomme.

Diese Ansicht enthält einen richtigen Punkt: sie weist mit Recht darauf hin, daß das Gebrauchmachen ein objektives Moment enthält. Von dem Gebrauchmachen eines Beweismittels kann nämlich nur dann die Rede sein, wenn dieses in den Rechtsverkehr eingeführt worden ist. Meyer geht aber mit seiner Forderung der tatsächlichen Kenntnisnahme entschieden zu weit, denn die Einführung in den Rechtsverkehr ist nicht der wirklichen Kenntnisnahme gleich zu setzen, sondern nur der Möglichkeit einer solchen [16a]).

13) Graeger Diss. S. 20.
14) Zint GA. Bd. 54 S. 55.
15) Weismann, ZStW. Bd. 11 S. 74.
16) GS. Bd. 47, S. 96.
16a) Daß diese freilich scharf formuliert werden muß, wird noch dargelegt werden.

Auch aus mancherlei anderen Gründen ist es abzulehnen, die Vollendung des Gebrauchmachens und damit des Delikts erst mit der erfolgten Kenntnisnahme seitens des zu Täuschenden eintreten zu lassen.

Einmal würde eine solche Auffassung dem Sprachgebrauch widersprechen, denn der Ausdruck „Gebrauchmachen" weist lediglich auf eine Tätigkeit des Gebrauchmachenden hin und nicht auf eine solche, die der zu Täuschende vornehmen müßte [17]).

Ferner würde die Ansicht mit der Wesensart der Urkundenfälschung im Widerspruch stehen. Das Delikt ist kein Erfolgsdelikt, wie Meyer irrtümlich meint; es kann daher nicht mit den Delikten der Tötung, Bedrohung, Nötigung verglichen werden; sondern die Urkundenfälschung ist ein Gefährdungsdelikt, da nicht erst die tatsächlich eingetretene Verletzung des Rechtsguts, sondern bereits dessen Gefährdung in §§ 267 ff. StGB. unter Strafe gestellt wird [18]).

Auch aus praktischen Gründen kann dieser Theorie nicht beigepflichtet werden; müßte doch in jedem einzelnen Falle die Kenntnisnahme seitens des zu Täuschenden festgestellt werden, was häufig sehr schwierig sein dürfte.

Alle diese Umstände hat Meyer unberücksichtigt gelassen. Es scheint ihm selbst bedenklich [19]), daß nach seiner Auffassung viele an sich strafbare Fälle straflos sein müßten im Hinblick darauf, daß nur der Versuch der schweren und nicht der einfachen Urkundenfälschung vom Gesetz mit Strafe bedroht ist; denn alle die Fälle der Urkundenfälschung, in denen zufällig der zu Täuschende noch keine Kenntnis von der falschen Urkunde genommen hat, fielen in das Stadium des Versuchs. Die Vollendung des Delikts würde mithin in völlige Abhängigkeit von dem Zufall geraten, ob und wann der zu Täuschende die Urkunde einsieht [20]). Von einem umfangreichen Rechtsschutz der Urkunde würde unter diesen Umständen keine Rede sein können, und die Sicherheit des Rechtsverkehrs, vor allem des Urkundenbeweises, müßte eine Erschütterung erleiden.

Wenn Meyer [21]) erklärt, daß nur nach seiner Ansicht derjenige, der die falsche Urkunde zur Post gegeben habe, sie dann aber rechtzeitig zurücknehme, straflos sei, so ist dies ein Irrtum, denn auch von Vertretern anderer Meinungen wird in der Aufgabe der falschen Urkunde zur Post noch kein Gebrauchmachen gesehen [22]).

17) Vgl. auch Weismann, ZStW. Bd. 11, S. 74.
18) Vgl. § 3 dieser Arbeit.
19) a.a.O. S. 96.
20) Binding, Lb. II S. 249.
21) a.a.O. S. 97.
22) Frank § 267, V 2 a; Weismann, ZStW. 11, S. 74; Ebermayer § 267, 31; Binding, Lb. II S. 251: „Die Urkunde auf der Post geht ihrer Gebrauchsbestimmung erst entgegen, sie ist noch nicht angewandt, sie soll es erst werden."

Aus den angeführten Gründen kann der Auffassung Meyers nicht Folge geleistet werden[23]). —

Ad II: Die Vollendung des Gebrauchmachens tritt mit der auf Täuschung gerichteten Handlung ein.

Hälschner[24]) faßt seine Ausführungen folgendermaßen zusammen: „Von der Urkunde wird zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht durch eine jede Handlung, die den Zweck hat, die Urkunde selbst zur Kenntnis dessen zu bringen, der getäuscht werden soll". Von Buri[25]) betont das subjektive Moment dieser Auffassung noch schärfer: „Es genügt, wenn mittels des Gebrauchs ein Kausalverlauf hatte veranlaßt werden sollen, von dessen Ergebnis die Verursachung einer Täuschung erwartet wurde". Zu dem gleichen Resultat kommt Merkel[26]), der ebenfalls „jede auf Täuschung gerichtete Handlung" schon als ein Gebrauchmachen ansieht. Eine ähnliche Auffassung vertritt Degner[27]), der unter Gebrauchmachen „jedes Gebaren" versteht, „durch das dem zu Täuschenden die sinnliche Wahrnehmung ermöglicht werden soll".

Alle diese Meinungen stimmen in einem wesentlichen Punkte überein: Alles soll auf den Willen und das Dafürhalten des Täters, nichts dagegen auf den objektiv möglichen Erfolg ankommen. Selbst wenn für den zu Täuschenden gar keine Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht, soll ein Gebrauchmachen vorliegen können; es genügt, daß nach der Ansicht des Täters der zu Täuschende in die Lage versetzt wurde, Kenntnis von der falschen Urkunde zu nehmen.

Diese Theorie wird im Gegensatz zu der Auffassung Meyers nicht nur dem Sprachgebrauch des Wortes mehr gerecht, sondern auch dem praktischen Bedürfnis, das danach drängt, den Vollendungszeitpunkt des Delikts weiter nach vorn zu legen, weil die Fälschung bei der einfachen Urkundenfälschung überhaupt nicht und bei der schweren nur als Versuch strafbar ist.

Prüft man diese Ansicht aber näher, so erkennt man, daß sie von dem subjektiven Moment zu stark beherrscht wird. Denn wenn betont wird, daß es nicht darauf ankomme, ob ein Erfolg objektiv eintreten könne, d. h. die Möglichkeit seines Eintritts überhaupt bestehe[28]), und daß es genüge, wenn nach Ansicht des Täters eine solche Möglichkeit vorhanden sei, so wird allzu einseitig der Wille des Täters hervorgehoben und dem Umstand, daß das Gebrauchmachen auch ein objektives Moment enthält, gar keine Rechnung getragen. Um von dem Gebrauchmachen eines Beweismittels sprechen zu können, kann es nicht nur dar-

23) Ebenso auch E. 41, 147; ablehnend ferner Weismann, ZStW. Bd. 11, S. 74; Binding a.a.O. S. 250.
24) Strafrecht II S. 144.
25) GS. Bd. 36, S. 200.
26) HH. IV, S. 447.
27) Diss. S. 28.
28) Wie Degner S. 25 erklärt.

auf ankommen, ob nach Ansicht des Täters seine Handlungsweise dazu beitragen werde, die Urkunde dem Rechtsverkehr zugänglich zu machen, vielmehr muß die Urkunde noch objektiv in den Rechtsverkehr eingeführt worden sein, und zwar in solcher Weise, daß die Gefahr der Täuschung für einen anderen besteht. Auch dem Sinne des Gesetzes entspricht es, in dem Gebrauchmachen nicht lediglich eine Tätigkeit zu sehen, die darauf hinwirkt, die Urkunde in den Rechtsverkehr einzuführen, sondern eine solche, die insofern bereits einen Erfolg in sich schließt, als die Urkunde dem Rechtsverkehr zugänglich gemacht worden ist[29]).

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, daß ein Gebrauchmachen nicht vorliegt, wenn jemand die gefälschte Urkunde mit der Post aufgibt, aber aus Versehen eine falsche Adresse schreibt, sodaß sie nicht an den zu Täuschenden gelangt. Dementgegen sieht Degner[30]) in dem Absenden der Urkunde ein Gebrauchmachen und verteidigt diese Ansicht mit dem Hinweis auf die Stellungnahme, die das Reichsgericht bei der Frage des absolut untauglichen Versuchs einnimmt. Wenn das Reichsgericht, meint Degner, eine Versuchshandlung für strafbar hält, die mit absolut untauglichen Mitteln am absolut untauglichen Objekt vorgenommen ist, also wenn von vornherein ein Erfolg unter allen Umständen ausgeschlossen ist, so sei dies eine viel größere Härte als in dem genannten Beispiel, wo doch die Herbeiführung des Erfolgs durchaus möglich sei. Degner geht somit davon aus, daß der Ansicht des Reichsgerichts über den absolut untauglichen Versuch beizustimmen ist. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Ansicht des Reichsgerichts leidet hier unter allzu großer Einseitigkeit, da lediglich das subjektive Moment beachtet wird: die Betätigung des verbrecherischen Willens soll die Strafbarkeit begründen und es nicht darauf ankommen, ob die verbrecherische Wilensbetätigung objektiv geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen[31]) [32]). Das objektive Moment darf insbesondere bei einem Gefährdungsdelikt wie der Urkundenfälschung nicht außer acht gelasen werden. Hier kann erst dann die Strafbarkeit bejaht werden, wenn die Tat objektiv geeignet ist, die Verletzung des Rechtsguts zu bewirken.

---

29) Daß dabei die Einführung in den Rechtsverkehr nicht der Kenntnisnahme des zu Täuschenden gleich zu setzen ist, sondern nur der Möglichkeit der Kenntnisnahme, wurde bereits gesagt, vgl. S. 51 ds. Arb.

30) Diss S. 31.

31) Vgl. zu der Frage der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs Ebermayer § 43,8; Frank § 43, III; Mezger § 53; Liszt I § 45; Hippel II § 30. Die gesamte Literatur wendet sich gegen die subjektive Auffassung des Reichsgerichts. Eine nähere Erörterung dieses Problems würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen.

32) Die einseitige Hervorhebung des verbrecherischen Willens widerspricht auch dem Sinn der Bestimmung des § 2 I StGB., wonach der verbrecherische Wille nur dann strafrechtlich erfaßt werden soll, „wenn er sich tatbestandsmäßig ausgewirkt hat", hierauf weist Mezger Lb. S. 391 nachdrücklich hin.

Wenden wir uns wieder unserem Hauptgebiete zu, so müssen wir sagen, daß die Ansicht, welche zum Begriff des Gebrauchmachens jede auf Täuschung gerichtete Handlung genügen läßt, wegen der einseitigen Betonung des subjektiven Moments abzulehnen ist. —

Ad III: Die Vollendung des Gebrauchmachens ist weder mit der tatsächlichen Kenntnisnahme des zu Täuschenden noch andererseits mit jeder auf Täuschung gerichteten Handlung gegeben.

Die in dieser Gruppe am stärksten vertretene Ansicht ist die, welche zur Vollendung des Gebrauchmachens die Möglichkeit der Kenntnisnahme [33]), oder, ähnlich gefaßt, das Zugänglichmachen der Urkunde genügen läßt. Letzteres ist insbesondere der Standpunkt des Reichsgerichts [34]), das freilich auf diesem nicht stehen bleibt, sondern sich in manchen Entscheidungen bedenklich der Auffassung Hälschners nähert [35]).

Im einzelnen hat das Reichsgericht die Vollendung der Urkundenfälschung in folgenden Fällen bejaht: bei der Verfälschung von Handlungsbüchern, die im Geschäftslokal niedergelegt sind und dort dem Geschäftsführer und dem Personal ohne weiteres zur Einsichtnahme zugänglich waren [36]); bei der Fälschung eines Brauregisters, das dem revidierenden Steuerbeamten vorzulegen ist [37]); bei der Hinterlegung eines verfälschten Testaments bei einem Dritten, der zur Herausgabe an das Nachlaßgericht verpflichtet ist [38]); bei der Uebergabe der beglaubigten Abschrift zwecks Zustellung eines Schriftstückes [39]); bei der Vorlage nicht stempelpflichtiger Blankette an die Steuerbehörde behufs Abstempelung [40]); bei dem Zurücklegen eines gefälschten Sparkassenbuches an den früheren Aufbewahrungsort [41]); bei dem Verbringen der Urkunde an einen Platz ‚wo sie dem zu Täuschenden jederzeit zur Verfügung steht [42]); bei der Ueberreichung der gefälschten Urkunde zu den Strafakten, weil der zu täuschende Strafrichter hierdurch in die Lage gesetzt wird, davon Kenntnis nehmen zu können [43]). Dagegen

33) So h. M.; vgl. S. 51 ds. Arb.

34) E. 14, 242; 46, 224; 53, 142; 58, 213.

35) So erklärt E. 7, 53, daß zum Gebrauchmachen etwas weiteres nicht erforderlich sei, als ein Gebaren mit der verfälschten Urkunde, darauf gerichtet, einen andern in den Irrtum zu versetzen, daß die Urkunde unverfälscht sei. Vgl. ferner E. 10, 11: für den Tatbestand der Urkundenfälschung sei die Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit, eine Täuschung zu bewirken, nicht wesentlich, sondern nur die darauf gerichtete Absicht. Weiter E. 41, 147: Es handele sich bei dem Gebrauchmachen um die Beurteilung der Tätigkeit des Fälschers, die sich begrifflich nur danach bemesse, ob die Veranstaltungen eine Benutzung der Urkunde zur Beweisführung enthalten.

36) E. 7, 53.

37) E. 10, 11.

38) E. 41, 144.

39) E. 35, 337.

40) E. 43, 20.

41) E. 19, 71.

42) E. 34, 363.

wurde ein Gebrauchmachen in dem Falle verneint, als die Staatsanwaltschaft sich selbst durch Beschlagnahme den Besitz und die Kenntnis des gefälschten Schriftstücks verschafft hatte, weil hier nicht durch Veranstaltungen des Täters die Urkunde zugänglich gemacht worden war [44]).

Mit seiner Auffassung verbindet das Reichsgericht das objektive und das subjektive Moment des Gebrauchmachens in angemessener Weise; nur sind die hierfür gewählten Fassungen, Zugänglichmachen sowie Ermöglichen der Kenntnisnahme, zu wenig präzisiert, denn man könnte von neuem darüber im unklaren sein, wann zugänglich gemacht ist und wann die Möglichkeit der Kenntnisnahme vorliegt. Gerade bei der entscheidenden Frage nach dem Vollendungszeitpunkt eines Delikts sollte nur ein Ausdruck, der keinen Anlaß zu verschiedenartigen Auslegungen gibt, gewählt werden.

Wenig sagt uns die Formulierung von Lenz: die Kenntnisnahme des Inhalts muß unmittelbar bevorstehen. Lenz erläutert dies dahin [45]), daß kein Akt des Täters mehr zur Herbeiführung der Kenntnisnahme erforderlich sein dürfe. Damit sagt er nichts weiter, als daß der Täter seine Handlung beendigt haben muß; die Frage ist aber gerade, wann dies der Fall ist.

Binding [46]) verlangt „die Herstellung eines solchen Verhältnisses der örtlichen Nähe zwischen der Urkunde und dem, den sie täuschen soll, daß jener sinnlich von ihr Kenntnis nehmen kann, und die Aufforderung, von ihr wirklich Kenntnis zu nehmen". Er erläutert diese Bestimmung dahin, daß Beweis durch Urkunden stets Unterbreitung derselben zur sinnlichen Wahrnehmung sei. Mit dem absichtlichen Unterbreiten, verbunden mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Aufforderung zur Kenntnisnahme, endige die Tätigkeit des Beweisführers. Die Anwendung durch den Produzenten erschöpfe sich in dieser Unterbreitung und Aufforderung. Daher müsse die Urkunde sozusagen dem zu Täuschenden zwecks Kenntnisnahme „an die Hand gebracht sein" [47]).

Die gleichen Forderungen erhebt Graeger [48]), verlangt aber noch ein weiteres, nämlich daß die Mitteilung des Beweisthemas erfolgt ist. Er geht dabei vom Gang des Urkundenbeweises im Prozesse aus, betont, daß dort das Beweisthema bekannt sei, ehe die Vorlegung der Urkunde erfolge, und will demgemäß beim Gebrauchmachen einer gefälschten Urkunde nur dann von einer Vollendung sprechen, wenn in erster Linie der zu Täuschende gewußt habe, um welchen Punkt es sich handele, und

43) R. 10, 233.
44) E. 19, 215.
45) Fälschungsverbrechen S. 179.
46) Lb. II S. 251.
47) Mit dieser Auffassung kommt er der Ansicht Meyers sehr nahe, was er selbst S. 251 zugibt.
48) Diss. S. 20 ff.

welcher Beweis mit der gefälschten Urkunde erbracht werden solle.

Zu diesen beiden Ansichten ist folgendes zu sagen: Aus dem Sinn des § 267 StGB. ergibt sich, daß nicht nur die tatsächlich eingetretene Verletzung des Rechsguts, sondern bereits dessen Gefährdung unter Strafe gestellt werden soll. Eine solche Gefährdung ist aber schon in dem Augenblick gegeben, wo der Täter die Urkunde dem Rechtsverkehr übergibt, denn damit besteht die Möglichkeit, daß ein anderer durch die falsche Urkunde getäuscht wird. Es kann darum wenig befriedigen, noch eine besondere Aufforderung zur Kenntnisnahme zu fordern. Binding betont ausdrücklich, daß die Urkunde Beweismittel sei und als solches von den Bestimmungen des Gesetzes getroffen werde. Gerade aus diesem Grunde darf man der Schutzbestimmung keine so einengende Wirkung geben wie er es tut, indem er erst bestrafen will, wenn die Aufforderung zur Kenntnisnahme vorgelegen hat. Das Gleiche muß für Graegers Ansicht gelten. Unseres Erachtens kann es nicht darauf ankommen, daß der zu Täuschende bei der Vorlegung der Urkunde weiß, um welches Beweisthema es sich hierbei handelt, denn oft wird ihm doch ohne eine solche Mitteilung die Urkunde übergeben und es ihm selbst überlassen, seine Schlüsse daraus zu ziehen.

Die Auffassungen Bindings und Graegers können trotz ihrer präzisen Formulierungen nicht befriedigen.

Die gleichfalls sehr genaue Begriffsbestimmung von Zint[49]) betont das Verhältnis zum Beweisempfänger am stärksten: die Urkunde muß den Willensbereich des Fälschers verlassen haben und in den Willensbereich des Beweisempfängers eingetreten sein[50]). Nur dann soll von einer Vollendung des Gebrauchmachens gesprochen werden können. Allein dann würde der Fall ausscheiden müssen, wo der Täter dem zu Täuschenden die gefälschte Urkunde derart vor Augen hält, daß er von ihr Kenntnis nehmen kann, ohne sie aus der Hand zu geben. Hier hätte die Urkunde nämlich weder den Willensbereich des Täters verlassen, noch wäre sie in den des Beweisempfängers eingetreten, daher wäre die Urkundenfälschung unvollendet und straflos, wenn nicht gerade der schwere Fall des § 268 StGB. vorläge. Zints Formulierung ist nicht geeignet, die Strafbarkeit der Urkundenfälschung so abzugrenzen, daß die Urkunde als Beweismittel genügend geschützt wird.

Viel eher trifft dies von der Definition Weismanns zu: „Zur Vollendung des Gebrauchmachens genügt jeder Vorgang, der bestimmt und geeignet ist, denjenigen, der getäuscht werden

49) GA. Bd. 54, S. 60.

50) Damit wird besonderer Wert auf den Zeitpunkt gelegt, wo es nicht mehr in der Macht des Täters liegt, die Täuschung zu verhindern. Die gleiche Ansicht äußerte Heffter in seinem Lehrbuch 1833, vgl. S. 31 ds. Arb.

soll, zu veranlassen, Kenntnis von der falschen Urkunde zu nehmen"[51]). Für die Vollendung der Tat, schreibt Weismann[52]), könne weder die Kenntnisnahme eines andern noch seine besonderen räumlichen Beziehungen zur Urkunde wesentlich sein, da dies objektive Momente wären, die nur die Gefahr der Täuschung näher rückten; das Gebrauchmachen aber deute auf eine Handlung des Täters hin, durch welche die Täuschung bewirkt werden solle. Andererseits will Weismann nicht etwa ein Tätigwerden des Fälschers genügen lassen; „auch wenn der Täter alles vollbracht hat, was von seiner Seite zur Herbeiführung der Täuschung erforderlich war, ist noch nicht immer von der Urkunde Gebrauch gemacht"[53]). Unter dem Gebrauch der Urkunde will er dem Wortsinne nach nur eine Beweishandlung verstehen, nicht eine bloße Bezugnahme auf die Urkunde, sondern eine Handlung, die unmittelbar das Beweismittel der Wahrnehmung dessen überliefern soll, dem Beweis zu führen ist[54]).

Es ist Weismanns besonderes Verdienst, daß er weder das objektive noch das subjektive Moment des Gebrauchmachens einseitig hervorhob, sondern beide in gleichmäßiger Weise betonte, dabei aber eine schärfere Formulierung als das Reichsgericht zum Ausdruck brachte. Daher wollen wir Weismanns Definition den folgenden Ausführungen zu Grunde legen.

### § 7: Das Gebrauchmachen durch Mittelspersonen.

Nicht immer wird die gefälschte Urkunde vom Täter direkt dem zu Täuschenden übergeben, sondern es geschieht oft, daß sich der Täter einer Mittelsperson bedient, die die Urkunde dem zu Täuschenden überbringen soll. In diesen Fällen entsteht die Frage, ob schon mit der Uebergabe an die Mittelsperson Gebrauch zum Zwecke der Täuschung gemacht ist.

Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden: 1. die Mittelsperson ist gutgläubig, 2. die Mittelsperson handelt im Einverständnis mit dem Täter.

Ad 1: Hier ist zweierlei möglich: a) die Mittelsperson ist nur „mechanisches Beförderungsmittel": dann wird sie zur Vollendung der Urkundenfälschung benutzt; b) die „Mittelsperson" soll selbst getäuscht werden: dann wird sie zur Vollendung der Urkundenfälschung nicht benutzt, sonder ist selbst Täuschungsobjekt.

Zur Erläuterung des Falles unter a diene folgendes Beispiel: A bemerkt, daß B in einem bestimmten Gasthaus seinen Koffer zurückgelassen hat. A schreibt einen Zettel folgenden Inhalts: „Bitte dem Ueberbringer dieses Zettels meinen Koffer aushändi-

51) ZStW. Bd. 11, S. 76.
52) Vgl. Darst. bes. T. Bd. 7, S. 368.
53) ZStW. Bd. 11, S. 75.
54) ZStW. Bd. 31, S. 827.

gen zu wollen. B". A übergibt den Zettel einem Dienstmann mit dem Auftrag, den Koffer aus dem genannten Gasthaus zu holen [1]). Der Dienstmann ist in diesem Fall ein bloßes Werkzeug, „mechanisches Beförderungsmittel", wie Zint [2]) sagt. Denn er macht sich keinerlei Vorstellungen über die Echtheit der Urkunde, ihn interessiert nur der von B gegebene Auftrag. Und nicht er ist der zu täuschende Beweisempfänger, sondern der Wirt des Gasthauses, der den Koffer herausgeben soll. Ganz offensichtlich ist die bloße Uebergabe an den Dienstmann noch kein Vorgang, der geeignet ist, den Gastwirt zur Kenntnisnahme zu veranlassen. Dieses objektive Moment des Gebrauchmachens liegt erst dann vor, wenn der Dienstmann den Zettel seinem Auftrag gemäß dem Gastwirt aushändigt. Daher ist auch erst dann Gebrauch zum Zwecke der Täuschung gemacht [3]).

Nicht anders ist es zu beurteilen, wenn der Täter die falsche Urkunde einem Boten des zu Täuschenden übergibt. Auch hier ist erst mit der Uebergabe an den Beweisempfänger Gebrauch gemacht [4]). Anderer Ansicht ist Weismann [5]), der in der Uebergabe an den Boten des zu Täuschenden schon ein Gebrauchmachen sieht, weil die Urkunde hier bereits in den Besitz des Adressaten gelangt und der freien Verfügung des Absenders entzogen sei. Diese Auffassung steht jedoch mit Weismanns eigener Definition in Widerspruch, da die Uebergabe an den Boten des zu Täuschenden ebensowenig wie die Uebergabe an den Boten des Täters einen Vorgang darstellt, der schlechthin geeignet ist, den zu Täuschenden zur Kenntnisnahme zu veranlassen. Wenn Weismann eine besondere Betonung darauf legt, daß mit der Uebergabe an den Boten des zu Täuschenden die Tätigkeit des Absenders zum Abschluß gelangt ist, so muß man sagen, daß dies auch mit der Uebergabe an den Boten des Täters der Fall ist. Warum sollte dieser Fall auch anders behandelt werden als der, in dem es sich um einen Boten des zu Täuschenden handelt? In beiden Fällen hat doch der Täter die gleiche Handlung in der gleichen Absicht begangen. Daß er nur in dem ersten Fall die Möglichkeit hat, seinen Auftrag zu widerrufen, während die Urkunde bei der Uebergabe an den Emp-

---

1) Beispiel bei Graeger, Diss. S. 26.

2) GA. Bd. 54, S. 63.

3) Frank S. 599, Zint GA. 54, S. 64, Olsh. § 267, 36 b, Weismann, ZStW. Bd. 31, S. 76, Ebermayer § 267, 32.

4) Olsh. § 267, 36 b, Ebermayer § 267, 32; Frank S. 599.

5) ZStW. Bd. 11, S. 75; auch Zint unterscheidet zwischen Boten des Täters und des Beweisempfängers und läßt mit der Uebergabe an den letzteren bereits die Vollendung eintreten, vgl. GA. Bd. 54, S. 64. Dies entspricht vollständig seiner Auffassung, daß von der Urkunde dann Gebrauch gemacht ist, wenn sie dem Willensbereich des Täters entrückt und in den Willensbereich des Beweisempfängers eingetreten ist. Vgl. S. 57 ds. Arb.

fangsboten seiner Machtsphäre entzogen ist, kann nicht maßgebend sein[6]).

In dem unter b genannten Falle handelt es sich darum, daß die „Mittelsperson" selbst schon Täuschungsobjekt ist; so z. B. der Rechtsanwalt, dem ein falscher Wechsel übergeben wird, damit er ihn im Auftrag seines Klienten einklage. Hier hat das Reichsgericht[7]) die Vollendung des Gebrauchmachens mit der Uebergabe an den Rechtsanwalt bejaht, weil die Absicht vorgelegen hat, ihn über die Echtheit des Aktenstücks zu täuschen, damit er den Auftrag übernimmt[8]). Es soll also schon dem Anwalt gegenüber bewiesen werden. Daran ändert nichts, daß dieser die Täuschung an einen andern weitergeben soll und dies der Endzweck des Täters ist. Somit ist es unzutreffend, in diesem Falle überhaupt von einer „Mittelsperson" zu sprechen[9]), denn der Anwalt wird nicht als Mittelsperson zur Vollendung der Urkundenfälschung benutzt, sondern es ist schon mit der Uebergabe der falschen Urkunde an ihn selbst Gebrauch zum Zwecke der Täuschung gemacht und das Delikt vollendet[10]).

Ad 2: In diesem Falle ist die Mittelsperson nicht gutgläubig, sondern in die Fälschung eingeweiht und soll im Einverständnis mit dem Fälscher den Dritten täuschen. Hier ist Gebrauch gemacht, sobald die Mittelsperson die Handlung vornimmt, durch die der zu Täuschende zur Kenntnisnahme veranlaßt werden soll[11]). Der Fälscher und die bösgläubige Mittelsperson, die Gebrauch macht, sind als Mittäter anzusehen, wenn beide gewollt und bewußt zusammenwirkten und der Wille des einzelnen die Gesamttat umfaßte[12]). So bejaht das Reichsgericht[13]) die Mittäterschaft, wenn von Anbeginn der gesamte Tatbestand im

---

6) Was Weismann ZStW. Bd. 11, S. 76 und Zint GA. Bd. 54, S. 64 annehmen.

7) E. 5, 437.

8) Dagegen hat es in einem Falle verneint, als der Rechtsanwalt nur veranlaßt werden sollte, eine Täuschung des Prozeßrichters herbeizuführen; vgl. E. 16, 228.

9) Vgl. auch Zint a.a.O. S. 63.

10) Frank S. 599; Olsh. § 267, 36 b; Weismann Vergl. Darst. a.a.O. S. 368; Ebermayer § 267, 32; Binding a.a.O. S. 244; Zint a.a.O. S. 63; a. A. Silex, Diss. S. 47, weil die Täuschung der gutgläubigen Mittelsperson doch nicht Zweck des Fälschers sei, dieser vielmehr den Dritten täuschen wolle und also erst mit Uebergabe der falschen Urkunde an den Dritten das Delikt vollendet sei. Diese Ansicht ist unrichtig, denn der Täter will auch die Mittelsperson täuschen, um seinen Endzweck, die Täuschung des Dritten, zu erreichen; daher ist die Täuschung der „Mittelsperson" für den Täter genau so Zweck wie die Täuschung des Dritten.

11) Frank S. 599; Olsh. § 267, 36 a; Ebermayer § 267, 32. A. A. Degner S. 29, der in der Uebergabe der falschen Urkunde an eine Mittelsperson immer ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung sieht, einerlei ob die Mittelsperson bös- oder gutgläubig ist; diese Ansicht ist darum irrig, weil die bösgläubige Mittelsperson gar nicht getäuscht werden soll.

12) Vgl. über das Problem der Mittäterschaft insbes. Mezger, Lehrbuch § 59 und Liszt Lb. 1932 § 48.

13) E. 58, 279; 59, 82; R. 4, 248; 8, 481.

Einverständnis miteinander dadurch verwirklicht wird, daß der eine die Urkunde fälscht, der andere von ihr Gebrauch macht [14]).

## § 8: Das Gebrauchmachen im Prozeß.

Das Gebrauchmachen der falschen Urkunde im Prozeßleben spielte schon in älteren Rechten eine nicht unbedeutende Rolle; so vor allem im mittelalterlich-italienischen Strafrecht, wo als Hauptfall des Gebrauchmachens das Vorbringen der falschen Urkunde im Prozeß angesehen wurde [1]). Von späteren Gesetzen erwähnt die Theresiana das Gebrauchmachen der falschen Urkunde vor Gericht [2]). Auch in einigen ausländischen Gesetzen findet die Benutzung im Prozeß eine besondere Behandlung: so u. a. im spanischen StGB. von 1871, in dem StGB. von New York von 1881, in dem Entwurf eines StGB. für die Vereinigten Staaten von 1901 und in dem neuen dänischen Strafgesetzbuch von 1930.

Das Gebrauchmachen der falschen Urkunde als prozessuales Beweismittel verdient auch in unserem geltenden Recht eine besondere Beachtung.

Im Zivil- und Strafprozeß ist als Beweisempfänger der Richter anzusehen: er soll getäuscht werden, um ein dem Täuschenden günstiges Urteil zu sprechen.

Ohne Zweifel ist im Prozeß Gebrauch gemacht, wenn die falsche Urkunde dem Richter bei der Beweisführung vorgelegt wird. Aber es muß nicht erst diese unmittelbare Vorlegung sein, sondern es genügt jede Handlung, die bestimmt und geeignet ist, den Richter zur Einsichtnahme zu veranlassen. Hierhin gehört insbesondere der Editionsantrag nach § 421 ZPO., durch welchen das Gericht veranlaßt werden soll, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde unter den Voraussetzungen der §§ 422 ff. ZPO. aufzugeben. Eine Editionspflicht besteht in zwei Fällen: einmal, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder Vorlegung verlangen kann [3]), zweitens nach Prozeßrecht, wenn der Gegner sich auf die in seinen Händen befindliche Urkunde zur Beweisführung bezogen hat [4]).

Man könnte einwenden, daß der Editionsantrag noch kein Gebrauchmachen sondern erst eine Vorbereitung hierzu darstellt, da er die Vorlegung der falschen Urkunde erst ermög-

14) Die Möglichkeit einer Mittäterschaft bei der Urkundenfälschung in der Weise, daß der eine die Urkunde fälscht, der andere von ihr Gebrauch macht, wird fast allgemein bejaht, vgl. Frank § 47 II, Olsh. § 267, 49. A. A. Merkel, HH. IV S. 708, der nur dann Mittäterschaft annehmen will, wenn beide Täter an der Fälschung beteiligt waren; andernfalls der Fälscher nur Gehilfe der nach § 270 StGB. strafbaren Mittelsperson sei; der gleichen Ansicht Wachenfeld, Lehrbuch S. 497.

1) Vgl. S. 20 ds. Arb.

2) Siehe S. 25 ds. Arb.

3) Hierher gehören insbesondere die Fälle der §§ 402, 444, 810 BGB., ferner der §§ 45, 47, 102, 118, 157 Abs. III HGB.

4) Im einzelnen siehe über die Editionspflicht Kohler „Zur Editionslehre" S. 1 ff.

licht. Es braucht hier nicht erörtert zu werden, ob diesem Einwand vielleicht dann Bedeutung beizumessen wäre, wenn es im freien Belieben oder billigen Ermessen des Gerichts stände, dem Antrag stattzugeben. Nach § 425 ZPO. ist jedoch das Gericht verpflichtet, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen dem Antrag zu entsprechen. Muß aber der Täter hiernach damit rechnen, daß die Urkunde vom Gericht zur Vorlegung verlangt wird, so macht es keinen Unterschied, ob er die Urkunde dem Gericht selbst vorlegt oder das Gericht zu ihrer Vorlegung veranlaßt [5]). Ob das Gericht nach Einsichtnahme der Urkunde sich wirklich täuschen läßt oder nicht, ist ohne Belang für die Frage des Gebrauchmachens sowie der Vollendung der Urkundenfälschung. Dies ist nur für die weitere Frage wichtig, ob in dem Verhalten des Täters zugleich ein vollendeter Betrug gefunden werden kann [6]).

Das Gleiche wie für den Editionsantrag gilt für den Antrag gemäß § 432 ZPO., nämlich wenn die Urkunde sich im Besitze einer öffentlichen Behörde befindet und der Antrag gestellt wird, die Behörde um Mitteilung der Urkunde zu ersuchen. Freilich wird hier ebenso wie bei dem Editionsantrag nur dann ein Gebrauchmachen bejaht werden können, wenn die Behörde auf die Stellung des Antrags hin zur Herausgabe der Urkunde verpflichtet ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich jemand auf eine bei den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft befindliche Urkunde beruft, d. h. den Antrag stellt, die Staatsanwaltschaft um Mitteilung der Urkunde zu ersuchen. So hat das Reichsgericht [7]) in dem Hinweis, daß die Urkunde sich bei den Untersuchungsakten befinde, ein Gebrauchmachen gesehen und die Vollendung der Urkundenfälschung bejaht [8]).

### § 9: Das Gebrauchmachen bei der Depeschenfälschung.

Ueber die Frage, ob mittels der telegrafischen Depesche eine Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB. begangen werden kann, besteht von jeher ein lebhafter Streit. Zwei Probleme tauchen hier auf: 1. hat die Depesche Urkundennatur? 2. wann ist der Gebrauch zwecks Täuschung erfolgt und das Delikt vollendet?

Zum ersten ist nur zu sagen, daß die Urkundennatur der Auf-

5) Im Prozeßleben diese Ausnahme gelten zu lassen, erscheint auch deshalb berechtigt, weil hier eine besonders große Gefahr für die Sicherheit des Urkundenbeweises gegeben ist.

6) Daß ein Betrug durch Täuschung des Prozeßrichters möglich ist, wird im allgemeinen bejaht. Vgl. Frank § 263 VI 2a; Ols. § 263, 40; Schwartz § 263, 7; von Liszt-Schmidt § 139, 3. Der Richter spielt in den beiden genannten Fällen eine ähnliche Rolle; der Täter nutzt nämlich beide Male die Macht des Richters, autoritativ zu entscheiden, dahin aus, diesen zu täuschen und so zu einer Verfügung zu veranlassen, die der Richter ohne die Täuschung nicht getroffen haben würde.

7) E. 14, 245.

8) Vgl. noch E. 16, 228; ferner Weismann, ZStW. 11, 75; Zint a.a.O. S. 62.

gabe- wie der Ankunftsdepesche bestritten wurde, heute jedoch die herrschende Lehre beiden Depeschen die Urkundenqualität zuerkennt[1]). Uns interessiert hier allein das Problem, wann bei der Telegrammfälschung das Delikt vollendet ist. Die Frage läßt sich unschwer in allen den Fällen beurteilen, wo der Gebrauch nicht durch die Benutzung des Telegrafenamtes erfolgt: wenn z.B. der Täter das ihm überbrachte Ankunftstelegramm fälscht und zum Zwecke des Beweises einem andern vorlegt, oder wenn der Absender das Aufgabetelegramm, das ihm von dem Telegrafenamt überlassen wurde, fälscht und zwecks Täuschung benutzt[2]). In diesen Fällen hat der Täter eine vollendete Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB. begangen. Dagegen bietet die Beantwortung der Frage, wann das Delikt als vollendet anzusehen ist, wenn das Gebrauchmachen durch die Benutzung des Telegrafenamtes erfolgt, manche Schwierigkeit.

Es fragt sich zunächst, ob eine Urkundenfälschung an der Aufgabedepesche begangen werden kann. Hier kommen als

1) Das Aufgabetelegramm wurde vielfach als bloßer Entwurf bezeichnet, so von Scherer, GS. 1876 S. 611, Goldschmit, GS. Bd. 55 S. 203, Meyer, GS. Bd. 47 S. 105. Diese Ansicht ist abzulehnen. Das Aufgabetelegramm enthält, wie Binding, Lb. II S. 257 sagt, „eine durchaus ernst gemeinte Erklärung". Es soll keineswegs ein bloßes Konzept sein, sondern der Depeschierende will, wenn er das Telegramm aufgibt, daß die darin enthaltene Erklärung dem Adressaten übermittelt wird. Liegen daher die allgemeinen Merkmale des Urkundenbegriffes vor, enthält der Inhalt des Telegramms rechtserhebliche Tatsachen und weist es auf einen bestimmten Aussteller hin, so ist das Aufgabetelegramm eine Urkunde im Sinne des § 267 StGB. Vgl. Olsh. § 267, 41 a, Frank § 267, VII, Binding a.a.O. S. 257, Ebermayer § 267, 37. — Weit heftiger bestritten wurde die Urkundennatur der Ankunftsdepesche. Ihrer Entstehung nach ist diese keine Originalurkunde des Absenders, sondern eine Ausfertigung davon. Daher wurde ihre Urkundenqualität vielfach geleugnet und sie als bloße Kopie angesprochen; so Binding in früheren Auflagen Normen I 1. Aufl. S. 110 2. Aufl. S. 206/7, Dambach, Telegrafenstrafrecht S. 111, Brodmann, Urk. S.40. Dagegen erklärt RG. 8, 92 die Ankunftsdepesche als eine Urkunde, die von dem Aufgeber selbst unter Benutzung des Telegrafen, also von Naturkräften, geschrieben und unterschrieben sei; das Telegramm sei die direkte dem Empfänger gegenüber schriftlich abgegebene Willenserklärung des Absenders; die Telegrafenbeamten seien nur als unbewußte Werkzeuge eines Dritten tätig und im rechtlichen Sinne werde die Depesche nicht von dem betr. Beamten, sondern von dem Absender befördert, ausgehändigt und abgegeben. Auch Binding a.a.O. S. 256 behandelt die Ankunftsdepesche als Originalurkunde des Absenders. Aber selbst wenn man dies bestreiten und die Ankunftsdepesche als Kopie ansehen will, kommt man zur Bejahung der Urkundenqualität der Ankunftsdepesche. Die Kopie kann nämlich dann zur Urkunde werden, wenn sie den Beurkundungswillen des Ausstellers trägt; vgl. Frank § 267 III 2 b; Binding a.a.O. S. 208; Olsh. § 267, 18. Dies ist bei der Ankunftsdepesche der Fall, denn der Absender will mit ihr eine urkundliche Erklärung abgeben; er will gerade mit der Ankunftsdepesche den Dritten täuschen. Heute wird die Urkundennatur der Ankunftsdepesche allgemein bejaht, insbesondere weil sie im Rechtsverkehr als Urkunde angesehen und als solche behandelt wird, und weil in § 127 BGB. die telegrafische Uebermittlung der allgemein schriftlichen Nachrichtenübermittlung gleichgestellt wird. Vgl. Merkel HH. IV S. 449, Frank § 267 VII, Olsh. § 267, 41 b, Ebermayer § 267, 37, Weismann ZStW. Bd. 11 S. 31, Binding a.a.O. S. 255, E. 8, 92 und 46, 286.

2) Vgl. Plaut, Diss. S. 29.

zu Täuschende zwei Personen in Frage, der Schalterbeamte und der Adressat. Bei näherer Betrachtung scheidet der erstere aus, denn er soll über den Inhalt der Urkunde nicht getäuscht werden, sondern er nimmt sie lediglich als Werkzeug entgegen und gibt sie als solches weiter[3]). An dieser Stellung ändert auch nichts die Befugnis des Beamten, gemäß § 3 III Telegrafenordnung von dem Aufgebenden verlangen zu können, sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Denn wenn der Beamte wirklich einmal einen solchen Ausweis verlangt, so wird ein solcher nicht mit der gefälschten Urkunde, sondern mit anderen Beweismitteln geführt werden[4]). Der Schalterbeamte kann also unter keinen Umständen als die zu täuschende Person angesehen werden. Diese ist immer die, der gegenüber Beweis geführt werden soll, also hier der Adressat. Um nun die Möglichkeit einer Urkundenfälschung an der Aufgabedepesche bejahen zu können, hat man folgendermaßen konstruiert[5]): mit der Aufgabe der Depesche sei die Urkunde dem Adressaten bereits zugänglich gemacht, da nach § 69 der Ausführungsübereinkunft für den internationalen Telegrafenverkehr (Budapester Revision vom 22. 7. 1896) die Telegrafenämter die Befugnis hätten, den Hauptinteressenten, das sind Absender ebenso wie Empfänger, die Aufgabeformulare auszuhändigen; der Adressat hätte also nach dieser Bestimmung jederzeit die Möglichkeit, Kenntnis von der Urkunde zu nehmen[6]). Abgesehen davon, daß diese Konstruktion recht umständlich ist, so muß hier darauf hingewiesen werden, daß der Depeschenaufgeber in der Regel nicht daran denkt, durch das Aufgabetelegramm zu täuschen, sondern die Täuschung durch Unterbreitung des Ankunftstelegramms bewirken will[7]). Die Aufgabe des Telegramms ist noch kein Vorgang, der bestimmt und geeignet ist, den zu Täuschenden zur Kenntnisnahme zu veranlassen. Es ist also mit der Aufgabe der Depesche noch kein Gebrauch gemacht; daraus folgt, daß eine vollendete Urkundenfälschung an der Aufgabedepesche nicht begangen werden kann[8]).

Eine solche ist allein an der Ankunftsdepesche möglich, und zwar tritt die Vollendung des Delikts in dem Augenblick ein, wo die Depesche dem Adressaten übermittelt wird, sei es, daß der zustellende Beamte sie ihm aushändigt, in seinen Briefkasten wirft oder sie ihm durch den Fernsprecher kundtut[9]).

---

3) Olsh. § 267, 41 a, Ebermayer § 267, 37, E. 8, 92.

4) Hierauf verweist richtig Binding aa.O. S. 258.

5) Insbesondere die, welche die Urkundennatur des Ankunftstelegramms leugnen, um so die Möglichkeit einer Urkundenfälschung an der telegrafischen Depesche überhaupt zugeben zu können.

6) Vgl. Dambach aa.O. S. 111, von Buri, GS. 36 S. 201, Ortloff, GA. 28 [S. 200.

7) Vgl. Binding a.a.O. S. 258.

8) So auch Olsh. § 267, 41; Frank § 267 VII; Ebermayer § 267, 37.

9) Vgl. Frank § 267, VII; Olsh. § 267, 41 b; Ebermayer § 267, 37; Hälschner II S. 546; Merkel HH. IV S. 449; Wachenfeld S. 495; von Liszt-Schmidt S. 745.

Viertes Kapitel:

## DIE STELLUNGNAHME DER ENTWÜRFE EINES NEUEN DEUTSCHEN STRAFGESETZBUCHES ZU DER FRAGE DES GEBRAUCHMACHENS BEI DER URKUNDENFÄLSCHUNG.

Zu der Frage, ob das Gebrauchmachen zur Vollendung der Urkundenfälschung zu fordern ist, haben die einzelnen Entwürfe zu einem neuen Deutschen Strafgesetzbuch keinen einheitlichen Standpunkt eingenommen. Der Vorentwurf von 1909 und die Entwürfe von 1925 und 1927 bringen gegenüber dem geltenden Recht und den übrigen Entwürfen insofern eine andere Ansicht zum Ausdruck, als sie das Delikt als ein einaktiges behandeln und es mit der Fälschung als vollendet ansehen.

### § 10: Der Vorentwurf von 1909.

§ 282 des Vorentwurfs von 1909 lautet:

„Wer eine Urkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie zur Täuschung eines anderen über Rechte und Rechtsverhältnisse zu gebrauchen, wird mit Gefängnis ... bestraft.

Wer in der gleichen Absicht von einer falschen Urkunde Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bestraft."

Der wesentlichste Unterschied zwischen § 282 Vorentw. 09 und § 267 RStGB. besteht darin, daß § 282 I schon die Fälschungshandlung als solche unter Strafe stellt und damit das Delikt zu einem einaktigen macht. In der Begründung[1]) heißt es, daß mit dem Sprachgebrauch, der in charakteristischer Weise die Fälschung als das Entscheidende betone, davon ausgegangen werden müsse, daß die Handlung des Fälschers sehr oft der bei weitem schwierigere Teil des Delikts sei[2]), daß nur durch sie, die das Mittel zur Täuschung erst schaffe, ein Gebrauch ermöglicht werde und das Falsifikat als Werkzeug zur Begehung der verschiedensten rechtswidrigen Handlungen selbst dann wirksam werden könne, wenn es von einem Gutgläubigen straflos gebraucht werde, und daß deshalb der Gesetzgeber alle Veranlassung habe, den Standpunkt des § 267 aufzugeben.

Ob diese Argumente schwerwiegend genug sind, daß man ihnen zustimmen müßte, ob vor allem die Auffassung des Vorentwurfs zu befriedigenden praktischen Ergebnissen führen kann, wird bei der Behandlung des Entwurfs von 1927 dargelegt werden, der die gleiche Ansicht wie der Vorentwurf 09 äußert und dessen Begründung mit der des Vorentwurfs 09 im wesentlichen übereinstimmt.

---

1) Begründung S. 791.
2) Die Begründung verweist hier auf Weismann Vgl. Darst. a.a.O. S. 365.

## § 11: Der Gegenentwurf von 1911 und die Kommissionsentwürfe von 1913 und 1919.

Der Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches bestimmt in § 209 I: „Wer eine fälschlich angefertigte oder verfälschte Urkunde zur Täuschung eines andern über eine rechtlich erhebliche Tatsache gebraucht, wird mit Gefängnis bestraft."

Bemerkenswert ist zunächst, daß auch der Gegenentwurf die Urkundenfälschung als einaktiges Delikt behandelt; nur stellt dieser eine Akt nicht die Fälschung, sondern das Gebrauchmachen dar [1]). „Das Wesentliche", heißt es in der Begründung [2]), „ist, daß von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung im Verkehr Gebrauch gemacht wird; was vorangeht, ist Versuch oder Vorbereitung und nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen". Welche Gründe den Gegenentwurf im einzelnen bewegten, den grundsätzlichen Standpunkt des Vorentwurfs aufzugeben und den Vollendungszeitpunkt auf das Gebrauchmachen zu verschieben, geht aus der Begründung nicht hervor. Dort heißt es nur, daß sich eine Verschiebung des Vollendungsmoments auf die Fälschung nicht rechtfertigen lasse [3]). Daß diese Ansicht sich nicht durchzusetzen vermochte, zeigen die folgenden Entwürfe. —

Der Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 trifft in § 239 I folgende Bestimmung: „Wer eine Urkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht und von ihr in der Absicht, einen andern über eine rechtlich erhebliche Tatsache zu täuschen, im Rechtsverkehr Gebrauch macht, wird ... bestraft." Allem Anschein nach hat der Entwurf 1913 unter dem Eindruck des Gegenentwurfs von 1911 insofern gestanden, als er die Vollendung des Delikts erst mit dem Gebrauchmachen eintreten läßt. Es besteht aber ein wesentlicher Unterschied darin, daß Entw. 13 die Urkundenfälschung als ein zweiaktiges Delikt behandelt und die bloße Fälschung nicht als Vorbereitung, sondern als Versuch würdigt. Damit ist die Bedeutung des Gebrauchmachens erheblich abgeschwächt worden.

Den gleichen Standpunkt wie Entw. 13 vertritt der Entwurf von 1919, denn auch nach § 232 Entw. 19 ist die Urkundenfälschung ein zweiaktiges Delikt, zu dessen Vollendung Fälschung und Gebrauchmachen gefordert wird. Die Formulierung ist im wesentlichen die gleiche wie in Entw. 13 § 239 I; nur in Bezug auf die qualifizierte Urkundenfälschung ergibt sich eine Abweichung. Die Unterscheidung zwischen dieser und der einfachen

---

1) Für diese Auffassung setzte sich Wach Vgl. Darst. allg. T. Bd. 6 S. 61 mit Nachdruck ein, desgl. Olbricht, ZStW. Bd. 31 S. 357 ff. und Binding GS. Bd. 77, S. 14.

2) Begründung S. 213.

3) Begründung S. 212.

Urkundenfälschung ist nämlich aufgegeben worden[4]) und infolge der so geschaffenen Vereinheitlichung des Tatbestandes auch die Strafbarkeit des Versuchs einheitlich gelöst worden, indem jeder Versuch der Urkundenfälschung unter Strafe gestellt ist[5]). Damit ist stärker wie im geltenden StGB. zum Ausdruck gebracht, daß die Fälschung eine Handlung ist, die in jedem Falle strafrechtlich erfaßt werden muß.

### § 12: Die Entwürfe von 1925 und 1927.

Die §§ 187 Entw. 25 und 203 Entw. 27 sind inhaltlich vollständig gleich. Es genügt daher, § 203 Entw. 27 anzuführen: „Wer eine Urkunde in der Absicht fälscht oder verfälscht, daß davon im Rechtsverkehr zum Beweise eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache Gebrauch gemacht werde, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweise eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache Gebrauch macht.

Der Versuch ist strafbar."

Demnach hat der Entw. 27 ebenso wie der Entw. 25 entgegen allen von der Wissenschaft geäußerten Bedenken die Urkundenfälschung zu einem einaktigen Delikt gemacht und den Vollendungszeitpunkt des Delikts auf die Fälschung verschoben[1]).

In der Begründung der beiden Entwürfe, die hier wörtlich übereinstimmt, wird darauf hingewiesen, daß der Standpunkt des geltenden Rechts nicht frei von Widerspruch sei. Denn während zu dem Tatbestand des Vergehens in § 267 StGB. Fälschung und Gebrauch gefordert werde, sodaß die bloße Fälschung straflos bleibe, und in den Fällen des § 268 StGB. die Fälschung nur als Versuch bestraft werden könne, genüge nach § 275/2 das Fälschen ohne Gebrauchmachen, und dasselbe sei sogar bei dem nur als Uebertretung behandelten Delikt des § 363 StGB. der Fall. Im weiteren wird die Begründung des

4) Weil, wie die Kriminalistik beweise, die Urkundenfälschung in den meisten Fällen in gewinnsüchtiger Absicht oder in der Absicht, einem andern Schaden zuzufügen, begangen wird, so Denkschrift z. Entw. 19 S. 184.

5) Die Erweiterung, die hierin im Vergleich zum geltenden Recht, das nur den Versuch der schweren Urkundenfälschung für strafbar erklärt, liege, sei gering, da die bisher schwere Urkundenfälschung weitaus den Regelfall darstelle, vgl. Denkschr. Entw. 19 S. 184.

1) Bemerkenswert ist die systematische Einreihung der Urkundendelikte im Entw. 25 und Entw. 27. Während das geltende Recht die Urkundendelikte als Verbrechen gegen das Vermögen behandelt und die Vorschriften über Urkundenfälschung zwischen die Bestimmungen über den Betrug und den Bankrott stellt, betrachten Entw. 25 und 27 die Urkundendelikte unter dem Gesichtspunkte der Gefährdung des Rechtsverkehrs und stellen deshalb die betr. Bestimmungen hinter diejenigen gegen die Schädigung der Rechtspflege, die Vorbereitung strafbarer Handlungen, die Begünstigung und Strafvereitelung und vor die Vorschriften gegen die Falschmünzerei.

Vorentw. 09 wiederholt: es müsse mit dem Sprachgebrauch, davon ausgegangen werden, daß die Fälschung sehr oft der bei weitem strafwürdigere Teil des Delikts sei, daß nur durch die Fälschung ein Gebrauch ermöglicht werde und daß das Falsifikat als Werkzeug zur Begehung der verschiedensten rechtswidrigen Handlungen selbst dann wirksam werden könne, wenn es von einem Gutgläubigen straflos gebraucht werde [2]).

Es ist zuzugeben, daß in der verschiedenen Behandlung des Fälschungsaktes, wie sie in § 267, § 268, § 275 II und § 363 StGB. zu Tage tritt, eine große Disharmonie liegt. Die Frage ist indessen, ob sich nicht ein weit größerer Mißstand einstellt, wenn der Mangel in der vom Entw. 27 vorgeschlagenen Weise repariert werden soll. Es würden sich nämlich bei einer derartigen Behandlung starke Mißhelligkeiten im Bereich des freiwilligen Rücktritts vom Versuch und der Teilnahme ergeben. Der freiwillige Rücktritt vom Versuch wäre nur noch in den seltensten Fällen möglich, da das Delikt mit der Fälschung ja bereits vollendet ist. So müßte nach der neuen Bestimmung wegen vollendeter Urkundenfälschung bestraft werden, wer einen Wechsel fälscht und ihn, seine Tat bereuend, alsbald wieder vernichtet [3]). Hier wegen vollendeter Urkundenfälschung bestrafen zu wollen, hieße tatsächlich die Strafbarkeit zu weit ausdehnen und die strafpolitische Bedeutung des Delikts verkennen. Die Fälschung stellt zwar bereits einen Angriff auf die Sicherheit des Urkundenbeweises dar [4]) und ist unter allen Umständen eine strafwürdige Handlung. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß sie als vollendetes Delikt zu bewerten ist; die Würdigung der Fälschung als strafbarer Versuch genügt dem strafpolitischen Zweck durchaus. Es liegt also kein Bedürfnis vor, in dem gegebenen Falle wegen vollendeter Urkundenfälschung zu bestrafen. Vor allem müßte eine solche Auffassung als rückständig bezeichnet werden, da das moderne Strafrecht allgemein danach trachtet, aus Gründen der Gerechtigkeit die tätige Reue des Verbrechers in schärferem Umfange zu berücksichtigen. „Insbesondere sollte dort, wo die Abwendung des Deliktserfolgs in besonders hohem Maße im öffentlichen Interesse liegt, dem Schuldigen als Lohn für tätige Reue völliger Straferlaß in Aussicht gestellt werden" [5]). Es kann also nicht befriedigen, daß der Entw. 27 durch seine Regelung der Urkundenfälschung die Anwendbarkeit des freiwilligen Rücktritts vom Versuch fast völlig unterbindet [6]). Eine gleiche Härte würde

2) Vgl. Begründung zum Vorentw. 09 S. 791, Entw. 25 S. 96 ff., Entw. 27 [S. 104 ff.
3) Vgl. hierzu Olbricht, ZStW. Bd. 31 S. 196.
4) Siehe § 3 ds. Arb.
5) Siehe Schoetensack Vergl. Darst. Allg. T. Bd. 2 S. 459/460.
6) Auch Weismann Vergl. Darst. a.a.O. S. 364 erkennt die Bedeutung der straftilgenden Kraft des Rücktritts an und möchte ihre Anwendung bei der Urkundenfälschung nicht missen. Da er für Bestrafung der Fälschung als vollen-

sich bei der Behandlung der Teilnahme zur Urkundenfälschung ergeben; denn es könnte bei der Vorverlegung des Vollendungszeitpunkts auf die Fälschungshandlung leicht geschehen, daß „die dem Urkundenfälscher gewährte Hilfeleistung zu der eben begonnenen Versuchshandlung Zuchthaus, das weit schlimmere Treiben dessen aber, der nun den Fälscher beim Falschbeweis unterstützt, nur Gefängnis oder Geldstrafe trifft“ [7]).

Auch das weitere Argument der Begründung, die Fälschung sei sehr oft der bei weitem strafwürdigere Teil des Delikts, ist wohl zumindest nicht so schwerwiegend, als daß man ihm zustimmen müßte. Zwar ist zuzugeben, daß die Fälschung in den meisten Fällen die schwieriger auszuführende Handlung ist und daß bereits mit ihr eine Gefährdung der Rechtssicherheit besteht. Das heißt aber noch nicht, daß die Fälschung als der strafwürdigere Teil zu bezeichnen wäre. Man darf doch nicht außer Acht lassen, daß das Gebrauchmachen die Handlung ist, die das Rechtsgut (die Sicherheit des Urkundenbeweises) direkt angreift und verletzt. Auch ist zu bedenken, daß der Gebrauch der falschen Urkunde im Rechtsverkehr mindestens im gleichen Maße den verbrecherischen Willen des Täters zum Ausdruck bringt. Somit ist es nicht zutreffend, die Fälschung als den bei weitem strafwürdigeren Teil des Delikts anzusehen. Vielmehr sind beide Handlungen als gleich strafwürdig zu bezeichnen.

Aus den angeführten Gründen ist der Auffassung des Entwurfs von 1927, den Vollendungszeitpunkt des Delikts auf die Fälschung zu verschieben, nicht beizustimmen [8]).

## § 13: Entwurf 1930 und Schluß.

Die jüngste Behandlung des Vollendungsproblems der Urkundenfälschung zeigt gegenüber den Entwürfen von 1925 und 1927 keine wesentliche Aenderung, denn nach dem Entwurf von 1930 [1]) hat sich die Begriffsbestimmung der Urkundenfälschung, die der Entwurf von 1927 gab, erhalten, (lediglich in Bezug auf das Strafmaß trat eine Aenderung ein). Das Gebrauchmachen wird also zum Deliktsbegriff nicht mehr gefordert, vielmehr wird sich mit der Fälschung begnügt und der Vollendungszeitpunkt des Delikts auf die Fälschung gelegt. Gegen diese Behandlung müs-

---

detes Delikt eintritt, schlägt er vor, die straftilgende Wirkung von Rücktritt und tätiger Reue durch eine Sondervorschrift analog auf die Fälschung auszudehnen.

7) Auf diese Unstimmigkeit hat ebenfalls Schoetensack, GS. Bd. 91, S. 397 aufmerksam gemacht.

8) Auch die herrschende Lehre hat sich gegen die Behandlung der Urkundenfälschung als einaktiges Delikt und gegen eine Vorverlegung des Vollendungszeitpunktes auf den Fälschungsakt erklärt; vgl. Frank § 267 V 2 a; Olshausen § 267, 43; Binding a.a.O. S. 228; Ebermayer § 267, 31.

1) Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der ersten Lesung des Deutschen Reichstagsausschusses und den Deutschen und Oesterreichischen Strafrechtskonferenzen 1930.

sen die gleichen Bedenken geäußert werden, die gegen die Auffassung des Entwurfs von 1927 geltend gemacht wurden.

Es bleibt zu wünschen, daß das neue Deutsche Strafgesetzbuch den Tatbestand des Delikts der Urkundenfälschung in der zweiaktigen Fassung, wie sie im geltenden StGB. zum Ausdruck kommt, beläßt. Nur dann lassen sich die Härten vermeiden, die sich insbesondere auf dem Gebiete des freiwilligen Rücktritts vom Versuch ergeben würden.

Beide Akte, Fälschen und Gebrauchmachen, sollten die gleiche strafrechtliche Würdigung erfahren. Daher wäre zu wünschen, daß das neue Deutsche Strafgesetzbuch den Vollendungszeitpunkt des Delikts der Urkundenfälschung bei dem Gebrauchmachen beläßt, die Fälschungshandlung aber in jedem Falle strafrechtlich erfaßt; dies könnte dadurch geschehen, daß der Versuch der einfachen Urkundenfälschung ausdrücklich für strafbar erklärt wird, oder der Unterschied zwischen einfacher und qualifizierter Urkundenfälschung aufgegeben und der Versuch der Urkundenfälschung allgemein unter Strafe gestellt wird.

## LEBENSLAUF.

Ich, Ursula W i l c k e , wurde am 30. 5. 1904 als Tochter des Apothekenbesitzers Gustav Wilcke und seiner Ehefrau Anna geb. Meißner in Neuruppin geboren. Von Ostern 1910 bis Ostern 1920 besuchte ich das Städtische Lyzeum in Neuruppin, von Ostern 1920 bis Ostern 1923 die Oberrealschulstudienanstalt in Sondershausen, die ich mit dem Reifezeugnis verließ. Im Mai 1923 ließ ich mich an der Hamburgischen Universität immatrikulieren, studierte zunächst drei Semester Nationalökonomie und anschließend zwei Semester Rechtswissenschaft. Nebenbei war ich an der Norddeutschen Bank in Hamburg als Hilfskraft tätig und besuchte im S.S. 1924 die Gronesche Handelsschule in Hamburg. Von S.S. 1925 bis W.S. 27/28 studierte ich an der Philipps-Universität in Marburg Rechtswissenschaft, trieb in den folgenden Semestern in Berlin rechtswissenschaftliche Studien und bestand im Januar 1930 die erste juristische Prüfung am Oberlandesgericht in Kassel. Anschließend studierte ich einige Semester Zeitungswissenschaft an der Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin und beschäftigte mich in der Folgezeit mit der Ausarbeitung des mir von Prof. Mezger übertragenen Dissertationsthemas. Am 13. Dezember 1932 bestand ich die mündliche Doktorprüfung an der Philipps-Universität in Marburg.